

Martin Will

Der Königsteiner Verfassungsentwurf

Königsteiner Museumsheft 4 - 2023



Königsteiner Museumsheft 4 / 2023

Herausgegeben von
Frauke Heckmann, Rudolf Krönke und Andrea Schmitt

im Auftrag von
Verein für Heimatkunde e.V. Königstein

Königsteiner Museumsheft 4/2023
Martin Will: Der Königsteiner Verfassungsentwurf
Herausgegeben von Frauke Heckmann, Rudolf Krönke und Andrea Schmitt
im Auftrag des Vereins für Heimatkunde e.V. Königstein

Gestaltung: Christoph Schlott, Redaktion: Christoph Schlott, Christina Voigt
© 2023 chronicon-verlag, Limburg an der Lahn - ISBN 978-3-944213-55-2

Diese Broschüre steht als kostenloser Download auch zur Verfügung auf den Internetseiten
www.koenigstein-museum.de - www.koenigstein-kulturelles-erbe.de

Zum Geleit

Das vierte Heft der "Königsteiner Museumshefte" befasst sich mit dem "Königsteiner Entwurf" der Hessischen Verfassung von 1946.

Seine Existenz, seine Entstehung in Königstein macht Königstein zu einem "Ort der hessischen Demokratieggeschichte".

Ein Faksimile dieses "Königsteiner Entwurfes" wird seit Juli 2023 auch in der Dauerausstellung des Burg- und Stadtmuseums Königstein gezeigt, im Rahmen der Präsentation "*Nie war so viel Aufbruch! Königstein 1945 bis 1952*".

Dass wir als viertes Königsteiner Museumsheft ein komplettes Faksimile hier abdrucken können, verdanken wir der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, die einen Matrizenabzug dieses Entwurfes in ihrem Archiv aufbewahrt und für dieses Museumsheft Scans zum Abdruck zur Verfügung gestellt hat. Der Text von Martin Will ist mit freundlicher Genehmigung des Neuen Königsteiner Kreises e.V. dem Sachbuch "Martin Will. Der Königsteiner Entwurf" des chronicon-verlages Limburg, erschienen 2023, entnommen: Martin Will ist der ausgewiesene Experte für die Geschichte der Hessischen Verfassung und wir sind stolz, dass wir seine Ausführungen zum Gegenstand dieses Museumsheftes machen konnten.

Für den herausgebenden Verein für Heimatkunde e.V. Königstein ist dies ein weiterer Schritt in der Neugestaltung des Burg- und Stadtmuseums und der Erforschung und Präsentation Königsteiner Geschichte.

Wir bedanken uns ebenfalls bei unserem Mitglied Christoph Schlott, der auch diese Publikation wieder gestaltet hat und die Druckbetreuung übernahm.

Königstein, den 20. Juli 2023

*Die Herausgeber*innen*

Frauuke Heckmann, Rudolf Krönke, Andrea Schmitt

Martin Will

Der
Königsteiner Verfassungsentwurf

Auszug aus dem Buch
“Martin Will: Der Königsteiner Entwurf
mit Beiträgen von Christoph Schlott und Julia Weber“
© 2023 chronicon-verlag Limburg



Verkündung des Landes „Groß-Hessen“ am 12. Oktober 1945 in Wiesbaden durch den Repräsentanten der Amerikanischen Militärregierung Militärgouverneur Colonel James A. Newman. - Links der von der Amerikanischen Militärregierung ernannte Hessische Ministerpräsident Karl Hermann Geiler, dessen persönlicher Berater Ulrich Noack wenige Zeit später wurde (oben).
Ulrich Noack 1948 (rechts).



Fiktive Bildcollage zum Thema „Königsteiner Entwurf“: Das Manuskriptblatt 1 des gekürzten Entwurfes.

Die Verfassung einer
konstitutionellen Demokratie
in Hessen.

Gekürzte Fassung des "KÖNIGSTEINER ENTWURFS",
von Prof. Dr. Ulrich NOACK und Dr. jur. Paul KREMER.

Begleitwort.

Die Christlich-Demokratische-Union übernimmt mit diesem Verfassungsentwurf die Verpflichtung gegenüber dem Volke, als Treuhänder der Ordnungs- und Freiheitsidee den anderen Parteien gegenüberzutreten mit dem aufrichtigen Angebot sich s e i n s a m in Geiste echter demokratischer Selbstzucht an dies Gesetz klar unschriebener Freiheit zu binden. Denn diese Verfassung verlangt auch von der siegenden Partei, dass sie sich an das gleiche Gebot bindet, das sie durch ihren Sieg der Minderheit auferlegt. Die verfassungsmäßige Demokratie kommt.
Mit dieser Verpflichtung





Verfassung des Landes Hessen - 'Königsteiner Entwurf' Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsidentenkonferenz 24. März 1949

Die Hessische Verfassung ist die älteste noch gültige Verfassung eines deutschen Landes:
Sie wurde durch Volksentscheid am 1. September 1946 in Kraft gesetzt und seitdem relativ wenig Änderungen erfahren.

Nach einer Phase des „Hessisch-Bundesvertrags“ konnten die hessischen Volksvertreter, die schon im Winter und Frühjahr 1946 erste demokratische Erfahrungen durch die Kommunalwahlen in Groß-Hessen gemacht hatten, am 20. Juli 1946 die Abgeordneten der „Verfassungskonferenz Landesversammlung“ wählen, die ab dem 17. Juli 1946 in Kassel den Tag.

Von den genau 1.200 Wahlberechtigten aus Königstein gaben 2.292 Wähler*innen gültige ihre Stimme ab und wählten mit:

429 Stimmen	SPD
1.192 Stimmen	CDU
12 Stimmen	DDP
349 Stimmen	DFP
12 Stimmen	UBP

Die Seiten der kopierfähig an der Formulierung der verfassungsmäßigen Verfassung betriebligen Parteien SPD, CDU und DDP wurden gleich unterschiedliche Einträge und Vorstöße entwickelt, darunter auch Beiträge von einzelnen Parteimitgliedern.

Der sogenannte „Königsteiner Entwurf“ der CDU-Mitglieder Ulrich Maack und Paul Kramer, der die Mitte Juli 1946 fertiggestellt war, erregte nicht nur im großen Saal des öffentlichen Aula im Schloss in Königstein (Hessisches Schloss) sondern auch in der „Hessischen Zeitung“ u.a. der CDU-Mitglieder Werner Hilpert und Eugen Krupp (1) Interesse. Die beiden CDU-Mitglieder hatten sich aus dem 22. Bundesrat Ulrich Maack, der damals schon in Königstein wohnte, auf Grund seiner Tätigkeit für den großhessischen Ministerpräsidenten Carl Hellwig für einen Verfassungsausschuss ernannt, war er doch damals der persönliche Referent des Ministerpräsidenten und zudem mit der Organisation des „Hessisch-Bundes-Vertragskommitees“ betraut.

Der „Königsteiner Entwurf“ von Maack und Kramer wurde den Parteimitgliedern in Form eines „gekürzten Fassungsabgerichtet, fand aber keinen direkten Eingang in die politischen Verhandlungen der „Verfassungskonferenz Landesversammlung“, beeinflusste aber offenbar dessen und Maacks die CDU-Abgeordneten und letztlich die Ausarbeitung der Verfassung (Leipzig).

Die Details sind staatsrechtlich haben komplexe Überlegungen und Vorstöße, die heute nur noch in einer kleinen Kreis von Historikern geläufig sind. Im sie wird nur im Rahmen weniger verfassungsrechtlicher Publikationen genannt.

Neben Maack sind die Orte in Königstein, Hochschloß in Vogelberg und Königstein in Tausen aufgrund ungenügender Einträge oder Fälschung mit der Erstellung der Hessischen Verfassung verknüpft.

Das Burg- und Stadtmuseum Königstein ist das erste Museum in Hessen, das Maack als Teil der Verfassung der Hessischen Verfassung ausstellt als auch einige Fotoalben-Bilder des „Königsteiner Entwurfs“ von Maack und Kramer.

Am 1. Dezember 1946 stimmten von insgesamt 49.254 Wahlberechtigten in Hesse/Deutschland

22.292 mit „Ja“ zur Verfassung der Hessischen Verfassung, 9.344 mit „Nein“ zum Entwurf der Hessischen Verfassung.

Königstein ist die 64. Ort der Hessischen Verfassung

Dank der Tatsache des „Königsteiner Entwurfs“ von Maack-Kramer Weg 1 in Königstein.

Verständigung von Bundeskanzler Konrad Adenauer mit dem Original des Entwurfs des Grundgesetzes vom 22. Mai 1949.




Wolfgang Thierse vor einem der wenigen in Ausstellungen des Bundespräsidenten Palais der Reichspräsidenten in Berlin.




Ulrich Maack (1899 - 1974, ab Mai 1949) war der maßgebliche Verfasser des „Königsteiner Entwurfs“ der Hessischen Verfassung.



Schon im März 1946 vertrat Maack dem Königstein als ein Bundesrat-Mitglied, die Kaiser-Ausschüsse der Jahre 1948 und im April 1948 zu einem entsprechenden Ziel in Maack schloß (Wald-Staatsminister) abhandelt.



Verständigung von Franz-Walter Stamer in Deutschen Bundestag mit dem Original des Entwurfs des Grundgesetzes.



Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ wurde am 8. Mai 1949 (1) im Reichstag (2) im „Parlamentarischen Rat“ in Bonn verabschiedet und am 23. Mai 1949 förmlich in Bonn unterzeichnet und trat am 24. Mai 1949 in Kraft.

Deutschland Juli 1948 und September 1949, dem Monat der ersten Bundestagssitzung, der nach dem ersten Bundestagssitzung, der nach dem ersten Bundestagssitzung und der Wahl des ersten Bundespräsidenten, hatten auch die Ministerpräsidenten der fünf westdeutschen Länder von allen in Bonn, Frankfurt, Hamburg, Stuttgart, München-Biedersteiner, Schleswig-Holstein und Königstein in Tausen getroffen, um über die Organisation der zukünftigen Bundesrepublik Deutschland zu sprechen und die Plankommission der zukünftigen Bundesrepublik Deutschland zu planen und zu organisieren (Königstein, München, Schleswig-Holstein, etc.). Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Konföderation der deutschen Länder, die Grundgesetz ist das wichtigste Werk.

Die Grundlagen für das Grundgesetz wurden in „Verfassungsausschüssen“ in hessischen Kreisversammlungen im August 1948 und im Rahmen einzelner Sitzungen des „Parlamentarischen Rates“ in Bonn geschaffen.

Nur einmal berietete eine Sitzung des „Parlamentarischen Rates“ am Ministerpräsidenten direkt über den Fortgang der Arbeiten an Grundgesetz.

Am 24. März 1949 im „Haus der Länder“ Villa Reichart in Königstein

Der allein wegen dieser Sitzung der westdeutschen Ministerpräsidenten (MPP), die bis heute erhalten geblieben, sind wegen der weiteren Sitzungen 1949 und 1950 im „Haus der Länder“ gilt Königstein als eine Stadt der Grundgesetz.

Nur allein aber ist Königstein eine Stadt der deutschen Länder.

Hier wird als Fotoalben der Geschichte des Grundgesetzes vom 22. Mai 1949 ausgestellt. Das Burg- und Stadtmuseum Königstein ist das erste Stadtmuseum Deutschlands, das sich mit dem Königsteiner Entwurf befaßt.

Das Original vom 22. Mai 1949 liegt heute im Saal des Deutschen Bundestags und wird nur bei besonderen Verlässlichen gezeigt.

Das Deutsche Originalteil ist das hessische Originalteil, welches unvollständig ist. Es ist größtenteils in Pergament gebunden und enthält die Unterschriften aller Mitglieder des „Parlamentarischen Rates“ sowie der Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder und Berlin.

Fragen Sie die Aufsicht nach einem Exemplar!

Von der „MPP“ am 24. März 1949 sind in verschiedenen Durchschriften die Protokolle erhalten geblieben, ebenso die Präsentation der Ministerpräsidenten.

Sie werden in Auslagen hier als Fotoalben ausgestellt.

'Städte des Grundgesetzes' 1948/49:

Bonn	Frankfurt	Berrenchleusen
Koblenz	Königstein	
Rüdesheim	Schlangenbad	

Präsentation des Faksimiles des „Königsteiner Entwurfs“ und der Hessischen Verfassung im Burg- und Stadtmuseum Königstein 2023 und erläuternde Texte zur Hessischen Verfassung und zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Vorstellungen und Entwürfe
der an der Verfassungsgebung
beteiligten politischen Parteien
in Hessen

1. Zunehmende Einflussnahme der politischen Parteien

Bereits dem Vorbereitenden Verfassungsausschuss gehörten, obwohl dieser in erster Linie als Expertengremium konzipiert war, Repräsentanten der vier in Hessen relevanten politischen Parteien SPD, CDU, KPD und LDP an. Daher waren von Anfang an auch Positionen dieser Parteien in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Noch viel stärker sollte dies allerdings in der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" der Fall sein. Da dieser ausschließlich Abgeordnete von SPD (42), CDU (35), KPD (7) und LDP (6) angehörten, gewannen diese Parteien entscheidenden Einfluss auf die Verfassungsberatungen.

Erste Überlegungen zur Verfassungsgestaltung in einem demokratischen Nachkriegs-Hessen waren zwar bereits während der Zeit des Nationalsozialismus angestellt worden. Dennoch kristallisierten sich die verfassungsrechtlichen Grundpositionen der beteiligten Parteien erst im Frühjahr/Sommer 1946 heraus. (22) Eine Katalysatorfunktion hierfür besaßen die Beratungen im "Vorbereitenden Verfassungsausschuss" und schließlich der Wahlkampf im Vorfeld der Wahl zur Landesversammlung am 30. Juni 1946, in dem die Parteien schließlich zu den wichtigsten Aspekten der zukünftigen Verfassung Stellung beziehen mussten.

Doch auch nach der Wahl der Landesversammlung wurden bestehende Verfassungsentwürfe überarbeitet und neue Entwürfe sowie Eckpunktepapiere vorgelegt. Die Parteien benötigten für die Diskussionen im Verfassungsausschuss der Landesversammlung Verhandlungsgrundlagen, die ihre spezifischen Grundvorstellungen in handhabbaren Texten zusammenfassten. In den Reihen der personalstarken Parteien SPD und CDU entstanden so jeweils mehrere miteinander konkurrierende Verfassungsentwürfe. Die LDP legte - wenn auch spät, Anfang August 1946 - ebenfalls einen quasi offiziellen Verhandlungsentwurf vor. Nur die KPD, die insgesamt eher widerwillig am Projekt der Verfassungsgebung teilnahm, beschränkte sich auf Eckpunktepapiere zu besonders wichtigen Fragen.

Bevor näher auf den "Königsteiner Entwurf" aus den Reihen der CDU eingegangen wird, seien in diesem Kapitel zunächst die Grundpositionen der verschiedenen Parteien zur Verfassungsgebung in Augenschein genommen.

2. Vorstellungen und Entwürfe aus den Reihen der SPD

In der SPD entstanden schon früh erste Verfassungsentwürfe (23): Friedrich Caspary legte im Auftrag von Innenminister Hans Venedey bereits am 19. März 1946, also zwei Tage bevor der "Vorbereitende Verfassungsausschuss" am 21. März 1946 den Beschluss fasste, einen eigenen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, einen ersten Verfassungsentwurf vor. (24) Der 124 Artikel umfassende, in die Abschnitte *I. Der Staat, II. Die Staatsorgane, III. Die Gesetzgebung, IV. Staat und Mensch, V. Übergangs- und Schlussbestimmungen* gegliederte Entwurf sollte vor allem dazu dienen, die parteiinterne Diskussion fokussiert anzuregen. (25)

Nachdem der Vorbereitende Verfassungsausschuss die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs beschlossen hatte, bekam die Begleitung dieses Prozesses in der hessischen SPD eine neue Dynamik. Ende März 1946 wurde ein parteiinterner Verfassungsausschuss eingesetzt, dem neben Caspary als Vorsitzendem und dem angesehenen Verfassungsrechtler Adolf Arndt mit Ludwig

**AKTUELLE
SCHRIFTEN**

3

**VOM WERDEN
DER VERFASSUNG
IN HESSEN**

Von Fr. Caspary, Frankfurt a. M.
Mitglied des großhessischen Verfassungsausschusses



Bollwerk-Verlag Karl Drott / Offenbach a. M.

Friedrich Caspary (1901 - 1978) wurde am 17. April 1946 zum Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gewählt und publizierte im Sommer 1946 zur Hessischen Verfassung, um möglichst die gesamte Öffentlichkeit in den Entstehungsprozess der Verfassung miteinzubeziehen.

Bergsträsser, Fritz Hoch, Hans Venedey und Georg August Zinn gleich vier einflussreiche Mitglieder des 'Vorbereitenden Verfassungsausschusses' angehörten. Nachdem der SPD-Verfassungsausschuss am 3. April Casparys Entwurf als zu wenig sozialistisch abgelehnt hatte, (26) wurden am 17. April Beschlüsse zu verschiedenen Grundfragen der zukünftigen Verfassung gefasst (27): So wurde das Amt eines aus unmittelbarer Wahl hervorgehenden Staatspräsidenten abgelehnt und "an unserer alten Forderung des Einkammersystems" festgehalten. (28) Auf der Grundlage am 4. und 5. Mai beschlossener weiterer Leitlinien für die neue Verfassung (29), ließ dann Justizminister Zinn in seinem Ministerium einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, der am 24. Mai 1946 an die Mitglieder des SPD-Verfassungsausschusses verschickt wurde. Dieser von Zinn und Arndt geprägte Entwurf lag wiederum primär der Sitzung des SPD-Verfassungsausschusses am 30. Mai 1946 in Hochwaldhausen zugrunde und prägte die dort verabschiedeten sogenannten "Hochwaldhäuser Beschlüsse". (30)

Während die "Hochwaldhäuser Beschlüsse" des SPD-Verfassungsausschusses im staatsorganisationsrechtlichen Teil kaum und im Grundrechteabschnitt nur durch den Mut zu einer auffällig geringen Zahl von Einzelgrundrechten überraschten, lag ihre eigentliche Stoßrichtung im Abschnitt über Wirtschaft, Eigentum, Wirtschaftsdemokratie und Sozialismus. Die hier vorgesehene weitgehende betriebliche Mitbestimmung sowie die Sozialisierungsmaßnahmen in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft und Forstwirtschaft waren Eckpfeiler einer Konzeption, die auf die Errichtung einer sozialistischen Wirtschaftsordnung abzielte. Die Hochwaldhäuser Beschlüsse waren insofern vor allem ein Gegenentwurf zum gleichzeitig entstehenden Verfassungsentwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses". Die "Hochwaldhäuser Beschlüsse" machten im Kontrast zu diesem deutlich, dass in den Fragen der Gestaltung der Wirtschaftsordnung, insbesondere im Bereich Sozialisierung, zentrale Forderungen der SPD in der künftigen "Verfassungsberatenden Landesversammlung" zu erwarten waren.

Caspary integrierte seinerseits die am 30. Mai 1946 verabschiedeten "Hochwaldhäuser Beschlüsse" in seinen Verfassungsentwurf und legte ungefähr einen Monat später, am 2. Juli 1946, einen überarbeiteten Entwurf vor. (31) Dieser aus 102 Artikeln bestehende Entwurf ist stark von den "Hochwaldhäuser Beschlüssen", aber auch, wenn auch deutlich schwächer, vom mittlerweile verabschiedeten Verfassungsentwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" beeinflusst. Er enthält eher wenige klassische Grundrechte, dafür aber umso umfangreichere und detaillierter formulierte Vorschriften über die angestrebte Wirtschafts- und Sozialordnung. Im Bereich der sozialistischen Wirtschaftsordnung geht Caspary noch über die 'Hochwaldhäuser Beschlüsse' hinaus, wenn er anders als in seinem ersten Verfassungsentwurf die Einführung einer staatlichen Wirtschaftsplanung verfassungsrechtlich festschreiben will. (32) Insgesamt sollte Casparys Entwurf den soeben gewählten Abgeordneten der SPD in der Landesversammlung als Gegenentwurf zum offiziellen Verfassungsentwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses", der aus Sicht der SPD trotz der Integration einiger sozialer Grundrechte noch stark der vielleicht als juristisch-neutral zu beschreibenden Staats- und Verfassungskonzeption Walter Jellineks verhaftet geblieben war, dienen. Er kann daher als eine Art Maximalforderung für die anstehenden Verhandlungen verstanden werden. Im Juli 1946 legten dann allerdings auch Zinn und Arndt einen überarbeiteten Verfassungsentwurf vor, dessen inhaltliche Quellen neben dem eigenen ursprünglichen Verfassungsentwurf vor allem ihrerseits die "Hochwaldhäuser Beschlüsse" und daneben der Verfassungsentwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" vom 18. Juni 1946 waren, aus dem als unstrittig erachtete Regelungen übernommen wurden. (33)

IM KAMPF FÜR EINE NEUE VERFASSUNG



PROGRAMMATISCHE REDEN

von

WILLI KNOTHE

Landesvorsitzender der SPD Groß-Hessen

PROFESSOR DR. LUDWIG BERGSTRÄSSER

Regierungs-Präsident, Darmstadt

CHRISTIAN STOCK

Präsident der Landesversicherungs - Anstalt Groß-Hessen

Preis 20 Pfennig

Schrift der hessischen SPD 1946 im Vorfeld der Volksabstimmung zur neuen Hessischen Verfassung: Während Ludwig Bergsträsser vor allem wegen seiner späteren Tätigkeit im Parlamentarischen Rat in Bonn und Christian Stock als Ministerpräsident seit Dezember 1946 allgemein bekannte Namen geblieben sind, ist Willi Knothe (1888 - 1952) sehr viel weniger im öffentlichen Gedächtnis verankert. Er war 1946 Fraktionsvorsitzender der hessischen SPD in beiden Verfassungsorganisationen Hessens, von 1946 bis 1949 Mitglied des frei gewählten Hessischen Landtags und von 1949 bis zu seinem Tod 1952 Mitglied des Deutschen Bundestages.

Herzstück des Entwurfs von Zinn und Arndt ist wie in Casparys Entwurf eine sozialistische Wirtschaftsordnung. Schon zu Beginn des Abschnitts über das Sozial- und Wirtschaftsleben wird unmissverständlich festgestellt, dass die Wirtschaft sozialistisch sei und werden - weit über die anderen Entwürfe aus den Reihen der SPD hinausgehend - Elemente derselben klar benannt. Was folgt, sind detaillierte Eckpunkte einer sozialistischen Planwirtschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei wie bei Caspary Vorschriften über die Sozialisierung großer Bereiche der Wirtschaft. Eine weitere Besonderheit ist das als Einschränkung der Eigentumsfreiheit geregelte Aussperrungsverbot, das später tatsächlich wortgleich in die Hessische Verfassung eingehen sollte. Insgesamt hat sich die frühe Konstituierung eines eigenen Verfassungsausschusses für die SPD ausgezahlt: Über die ersten Entwürfe von Caspary sowie von Zinn und Arndt führte der Weg zu den "Hochwaldhäuser Beschlüssen" und von dort unter Berücksichtigung des inzwischen verabschiedeten Entwurfs des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" zu zwei vollwertigen, überarbeiteten Verfassungsentwürfen. Dennoch ist festzuhalten, dass weder der überarbeitete Entwurf Caspary noch der überarbeitete Entwurf Zinn/Arndt offizielle Verfassungsentwürfe der hessischen SPD waren. Offizielle Richtlinien für die Mitglieder der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" enthielten vielmehr weiterhin die "Hochwaldhäuser Beschlüsse", die sich aber natürlich in beiden Entwürfen wiederfanden. Tatsächlich griff die SPD-Fraktion in den im August 1946 beginnenden Verhandlungen im "Verfassungsausschuss der Verfassungsberatenden Landesversammlung" durchaus vor allem auf den Entwurf Zinn/Arndt, aber auch auf den Entwurf Caspary zurück, sodass wesentliche Grundgedanken, aber auch einzelne Formulierungen ihren Weg in den endgültigen Verfassungstext finden sollten. Dass beide Entwürfe eine wichtige Rolle als Inhaltsquelle spielen sollten, lag natürlich auch daran, dass Caspary dem Verfassungsausschuss der Landesversammlung als SPD-Fraktionsführer angehörte und Zinn sowie Arndt als wichtige Verfassungsexperten ihrer Partei die Verhandlungen aus dem Hintergrund mitsteuerten.

3. Verfassungsvorstellungen der hessischen KPD

Anders als bei den großen Parteien SPD und CDU ging aus den Reihen der KPD - trotz Einsetzung eines eigenen Verfassungsausschusses - kein artikelweise ausgearbeiteter Verfassungsentwurf hervor. (34) Dies mag außer an der geringeren Personalstärke auch daran gelegen haben, dass sich die KPD eher nolens volens an der Verfassungsgebung beteiligte. Rückschlüsse auf die Vorstellungen der KPD von der künftigen Verfassung lassen sich daher außer aus Positionspapieren und verschiedenen Aufsätzen von Parteimitgliedern vor allem aus einem offenen Brief der KPD zur Wahl der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" ziehen. (35) Diese 16 Seiten umfassende Druckschrift, mit der sich die hessische KPD an die Wähler wandte, ist die wichtigste Quelle zu den Verfassungsvorstellungen der hessischen KPD.

Die KPD schlägt in ihrem offenen Brief ausdrücklich keinen sozialistischen Verfassungsentwurf vor, wie er ihr eher langfristig vorschwebte. Vielmehr soll zunächst eine umfassende Demokratisierung des Staates die Bedingungen für einen späteren, von einer Mehrheit des Volkes getragenen Übergang zum Sozialismus schaffen. Der Verfassungsentwurf, der so entsteht, ist daher insgesamt wenig revolutionär und hätte - alles in allem - beispielsweise auch von der SPD formuliert werden können; radikale Forderungen tauchen nur am Rande auf.

ZUM ENTWURF
EINER VERFASSUNG
FÜR HESSEN

—

Von

Professor Dr. Walter Jellinek

Heidelberg

Walter Jellinek "kommentierte" die Arbeit an der Hessischen Verfassung von seinem Wohnort Heidelberg aus. Jellineks Vorstellungen standen in starkem Gegensatz zu den Vorstellungen Ulrich Noacks im „Königsteiner Entwurf“.

Erste Kernforderung ist, dass die Einheit Deutschlands durch die Konstituierung Hessens nicht gefährdet werden dürfe. Auffällig ist sodann, dass das Staatsorganisationsrecht nur geringen Raum einnimmt: Im Zentrum steht programmatisch die ungehemmte Verwirklichung der Mehrheitsdemokratie durch eine starke Stellung des vom Volk gewählten Landtags, der allein die Gesetze verabschiedet und dessen Stellung weder durch eine Zweite Kammer noch durch einen Staatspräsidenten relativiert wird.

Wesentlich ausführlicher werden hingegen die Grundrechte behandelt. Dabei tauchen dann nicht nur einschneidende Forderungen - wie die Abschaffung unterschiedlicher Schulformen, der Privilegien des Berufsbeamtentums und des Richteramtes auf Lebenszeit - auf, sondern es wird auch unmissverständlich formuliert, was die KPD für das wichtigste Kapitel der Verfassung hält: Die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten, die als Grundbedingungen dafür angesehen werden, dass die Freiheits- und Grundrechte der Verfassung nicht bloße Worte bleiben. Gerade im Lichte des ihnen beigemessenen zentralen Stellenwertes nimmt sich der konkrete Inhalt der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten dann allerdings fast schon bescheiden aus. So steht an erster Stelle ausgerechnet eine Garantie des Privateigentums. Die Möglichkeit der allgemeinen Enteignung als dessen Grenze geht dabei kaum über das allgemeine - zum Beispiel auch von der CDU akzeptierte - Maß hinaus.

Die sozialistische Programmatik wird dann allerdings bei der Überführung von Monopolen sowie Vermögen und Unternehmungen, die dem allgemeinen Wohl des Volkes schaden, in Gemeineigentum deutlich. Vielleicht wurde dieser Abschnitt bewusst vage formuliert, um potentielle Wähler nicht abzuschrecken. Das Beispiel der zu sozialisierenden Bergwerke indiziert jedoch, dass an eine Vergesellschaftung bestimmter Wirtschaftsbereiche gedacht war, ohne dass eine konkrete Schädigung der Allgemeinheit durch die Unternehmer vorausgesetzt wurde.

4. Vorstellungen und Entwürfe aus den Reihen der LPD

Im Gegensatz zur KPD entstanden in den Reihen der anderen kleinen Partei, der Liberal-Demokratischen Partei LDP, die der Verfassungsgebung grundsätzlich positiv gegenüberstand, mehrere ausformulierte Verfassungsentwürfe (36): Neben einem früheren Entwurf von Weinhausen und Kraft (37), der entweder nicht fertiggestellt wurde oder aber nur noch in Teilen erhalten ist (38), ist vor allem der Entwurf von August Martin Euler zu nennen. (39) Der Landesgeschäftsführer der LDP (40) legte diesen allerdings erst am 5. August 1946, als dem Tag der Eröffnung der ersten Lesung der Verfassung in der "Verfassungberatenden Landesversammlung", als quasi offiziellen Vorschlag seiner Partei vor. (41)

Da Euler zugleich Hauptsprachrohr seiner Partei im Verfassungsausschuss der Landesversammlung werden sollte, lassen sich seinem Entwurf die Grundpositionen der LDP zur Verfassungsgebung recht gut entnehmen.

Georg Weinhausen, der im Mai 1946 in den "Vorbereitenden Verfassungsausschuss" nachgerückt war, verfasste vermutlich im Mai 1946 einen Verfassungsentwurf, mit dem die LDP - nach seiner Absicht - im Wahlkampf zur "Verfassungberatenden Landesversammlung" "propagandistisch hervortreten" sollte. (42) Nachdem ihm dann allerdings ein Platz auf der Landesliste der LDP verwehrt worden war, schlug der zutiefst enttäuschte Weinhausen auch die ihm angebotenen, nur wenig aussichtsreichen Direktkandidaturen für die LDP in den Kreisen Alsfeld und Darmstadt aus. (43)

CDU

Stimmt für die neue hessische
Verfassung

Rede von Dr. Köhler

auf der Kreisdelegiertentagung in Treysa

am 11. Oktober 1946

Verantwortlich: Bruno Dörpinghaus, Frankfurt am Main, Hans-
Thoma-Straße 24. Druck: Franz Jos. Henrich, Ffm.-Schwanheim.
Auflage 5000. 11. 46 E 5

Wenige Tage vor der Veröffentlichung des Entwurfs der Hessischen Verfassung als Grundlage für die geplante Volksabstimmung sprach Erich Köhler (1892 - 1958) zum Thema, Fraktionsführer der CDU der „Verfassungsberatenden Landesversammlung“.

Zugleich untersagte er die Verwendung seines Entwurfs durch die LDP und übersandte stattdessen am 14. Juni 1946 Auszüge desselben an Walter Jellinek. Im weiteren Verlauf der Beratungen hat der Entwurf von Weinhausen und Kraft allerdings weder die Positionen der LDP noch die Arbeit der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" wesentlich beeinflusst.

Eulers am 5. August 1946 vorgelegte Ausarbeitung basiert stattdessen auf dem Verfassungsentwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses". Dessen Artikel wurden durch Verweise übernommen, soweit sie der LDP-Fraktion der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" annehmbar erschienen. Gerade aufgrund der ähnlichen Struktur war Eulers Entwurf ein gut handhabbares Verhandlungsinstrument, stachen die Unterschiede zum Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" aufgrund der unmittelbaren Vergleichbarkeit doch direkt ins Auge.

Insgesamt umfasst Eulers Entwurf mit 156 Artikeln jedoch 23 Artikel mehr als der Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses". Die Veränderungen und Ergänzungen des Grundrechteils lassen folgende Schwerpunkte erkennen: Die stärkere Betonung der wirtschaftsliberalen Programmatik kommt etwa in der separaten Gewährleistung des Erbrechts neben dem Eigentum, der Gewährleistung der Wirtschaftsfreiheit (44), der impliziten Gewährleistung der Berufsfreiheit (45), dem Verbot des "Streikzwangs" (46), im Gebot, den selbständigen Mittelstand zu fördern und zu schätzen (47), sowie in der starken Begrenzung der Möglichkeit zur Vergesellschaftung von Produktionsmitteln zum Ausdruck. (48) Gleichzeitig wird aber auch das soziale Profil der Verfassung etwa durch die Förderung kinderreicher Familien und durch die Einfügung eines Unterabschnitts über das "Volksopfer" zugunsten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft geschärft. (49) Zudem hat vor allem im Abschnitt über Erziehung und Schule die christliche Werteorientierung als weiteres Element der auch von der LDP vertretenen Programmatik der konstitutionellen Demokratie deutlichen Niederschlag gefunden. (50)

Das Konzept der konstitutionellen Demokratie scheint dann allerdings vor allem im staatsorganisationsrechtlichen zweiten Hauptteil auf, der ähnlich wie die Entwürfe aus den Reihen der CDU eine hier "Senat" genannte Zweite Kammer als Korrektiv für den vom Volk gewählten Landtag vorsieht. (51) In funktionaler Hinsicht besitzt der "Senat", der sich primär nach berufsständischen Gesichtspunkten zusammensetzt, aber auch Vertreter beispielsweise der Kommunen, der Hochschulen und der Kirchen umfasst (52), vor allem ein Einspruchsrecht im Gesetzgebungsverfahren (53). Kontrollrechte gegenüber der Regierung sowie Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der Richterstellen des Staatsgerichtshofs (Verfassungsgerichts). (54) Im Gegensatz zu den Entwürfen aus den Reihen der CDU verzichtet Euler allerdings auf eine Verteilung auch der exekutiven Gewalt auf mehrere Schultern. Das Amt eines Staatspräsidenten ist also nicht vorgesehen.

Insgesamt lässt Eulers Verfassungsentwurf bereits die wesentlichen Forderungen der LDP in den Verhandlungen der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" erkennen: Wirtschaftsliberalität als Gegenentwurf zu einer sozialistischen Wirtschaftsordnung, Stärkung der christlich-sozialen Werte, einhergehend mit einer Aufwertung der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften, und schließlich in staatsorganisationsrechtlicher Hinsicht die Forderung nach einem Senat als Element einer konstitutionellen Demokratie.

5. Vorstellungen und Entwürfe aus den Reihen der CDU

Obwohl im Frühjahr 1946 zumindest in kleineren Zirkeln der CDU, wie dem "Oberurseler Kreis" um Eugen Kogon und Werner Hilpert, bereits über Eckpunkte der Verfassung diskutiert worden war, entstanden in der zweiten großen Volkspartei erst im Juli 1946, also nach Verabschiedung des Verfassungsentwurfs des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" und nach den Wahlen zur "Verfassungberatenden Landesversammlung", vollständige Verfassungsentwürfe. (55) Nachdem die Verfassungsvorstellungen der Hessischen CDU auch auf dem Landesparteitag in Friedberg am 30. Mai 1946 kaum konkretisiert worden waren und auch kein parteiinterner Verfassungsausschuss eingesetzt worden war, wurden im Vorfeld der Wahlen zur "Verfassungberatenden Landesversammlung" Grundpositionen zur Verfassungsgebung vor allem durch Artikel z.B. in den "CDU-Mitteilungen" sowie durch Referentenmaterial für Parteifunktionäre und Flugblätter vermittelt. (56)

So lassen sich etwa den am 28. Juni 1946, unmittelbar vor der Wahl der "Verfassungberatenden Landesversammlung", in der Frankfurter Rundschau publizierten Leitsätzen der CDU zur Verfassung unter anderem folgende Grundforderungen entnehmen (57): neben einem Katalog wesentlicher Grundrechte unter anderem ein föderalistischer Gesamtstaat, ein Zweikammersystem mit einer ständisch organisierten Zweiten Kammer, ein konstruktives Misstrauensvotum, ein Festhalten am Berufsbeamtentum, ein hoher Stellenwert des Christentums im öffentlichen Leben und die Überführung jedes unpersönlich gewordenen Eigentums zum Beispiel an Bodenschätzen, großen Versorgungsbetrieben, der Schwerindustrie und den Großbanken in Gemeineigentum, um den Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

Ende Juni 1946 ergriff dann der persönliche Referent des Ministerpräsidenten und Sachbearbeiter des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" Ulrich Noack die Initiative zur Formulierung eines Verfassungsentwurfs. Der zum konservativen Flügel der CDU zählende Noack hatte, beeindruckt von verschiedenen Denkschriften, die in der von ihm betreuten Fragebogenaktion des Verfassungsausschusses aus Kreisen der CDU eingegangen waren, den Plan gefasst, zusammen mit deren Autoren einen Entwurf auszuarbeiten, welcher der künftigen CDU-Fraktion in der "Verfassungberatenden Landesversammlung" als Arbeitsgrundlage dienen sollte. (58) Dieses Anliegen erschien ihm umso dringlicher, als verschiedene seiner wichtigsten persönlichen Forderungen, wie etwa die Zweite Kammer oder der Staatspräsident, im Verfassungsentwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" keine Berücksichtigung gefunden hatten.

Mit Billigung des hessischen CDU-Vorsitzenden und stellvertretenden Ministerpräsidenten Werner Hilpert formulierte Noack daher unter Rückgriff auf die Denkschriften gemeinsam mit Paul Kremer, der sich als einziger der Angesprochenen zu einer Zusammenarbeit bereit gefunden hatte, in circa zwei Wochen bis Mitte Juli 1946 einen wegen seiner weitgehenden Entstehung in Königstein (teils wurde auch in Wiesbaden daran gearbeitet) als "Königsteiner Entwurf" bezeichneten Verfassungsentwurf. (59) Dieser vom Konzept der konstitutionellen Demokratie durchdrungene Entwurf hob sich nicht zuletzt durch seine mitunter pathetisch formulierte Werteorientierung und sieben ausführliche Grundartikel, die den ersten Hauptteil des Entwurfs bildeten und diesem insgesamt eher den Charakter einer Denkschrift gaben, markant von anderen Entwürfen ab. (60) Da der umfangreiche "Königsteiner Entwurf", den die Verfasser selbstbewusst als "unteilbares Ganzes" bezeichneten, "aus dem Teile so wenig herausgebrochen werden können wie Organe oder Glieder aus einem organischen Körper" (61), in der CDU-Fraktion der Landes-

versammlung allerdings auf teilweise heftige Kritik stieß (62), erstellten Noack und Kremer schließlich eine gekürzte Fassung ihres Entwurfs. (63)

Dabei handelte es sich also nicht um einen inhaltlich wesentlich veränderten zweiten Entwurf, sondern um eine zusammenfassende Darstellung, die weitgehend auf ausformulierte Artikel verzichtete und den Inhalt des "Königsteiner Entwurfs" unter Nennung der jeweiligen Artikel abschnittsweise zusammenfasste. Dieser Entwurf beeinflusste den von der CDU-Fraktion ausgearbeiteten sog. "Wiesbadener Entwurf", der konzise formuliert war und auf Noacks und Kremers Idee von Grundartikeln verzichtete. (64) Der "Wiesbadener Entwurf" sollte - obwohl er ebenfalls nicht zum quasi offiziellen von der gesamten Partei gebilligten Entwurf wurde - am ehesten den Status einer gemeinsamen Verhandlungsgrundlage der CDU-Fraktion für die anstehenden Verfassungsberatungen erlangen. (65) Schließlich ist, was die CDU angeht, noch ein aus nur 34 Artikeln bestehender Verfassungsentwurf von Karl Kanka zu erwähnen, der ebenfalls Einfluss auf die Verhandlungen im Verfassungsausschuss der Landesversammlung entfalten sollte. (66)

C.D.U.
(Entwurf Stein)

Offenbach a.M., den 9. September 1946

Der Staatsgerichtshof.

Artikel a

Der Staatsgerichtshof besteht aus

- 1.) drei Mitgliedern, die von den Richtern der Kollegialgerichte des Landes (Landgerichte und Oberlandesgericht) und
- 2.) fünf Mitgliedern des Landtags und drei Mitgliedern des Senats, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aus ihrer Mitte *in Landtag* gewählt werden.

Bei dem Staatsgerichtshof wird ein öffentlicher Ankläger bestellt. Er erhebt Anklage in den in der Verfassung und den sonstigen Gesetzen vorgesehenen Fällen oder legt die von dem Landtag beschlossene Ministeranklage dem Staatsgerichtshof vor.

Artikel b

Für jede Landtagsdauer wird der Staatsgerichtshof neu gewählt. Nach Ablauf der Landtagsdauer oder im Falle der Auflösung des Landtags bleibt der Staatsgerichtshof bis zu seiner Neubildung im Amt. *Wiederwahl ist zulässig.*

Artikel c

Der Staatsgerichtshof ist zuständig:

Diese und folgende Seiten: Zwei Beispiele für die umfangreiche Korrespondenz zwischen vielen Dutzend Abgeordneten und politisch Aktiven, die sich im Umfeld der komplexen Besprechungen und Beratungen zur Hessischen Verfassung entwickelte. Es sind ungezählte Aktenmeter, die bis heute nur teilweise ausgewertet worden sind.

DR. WERNER HILPERT

FRANKFURT AM MAIN, den 16. 5. 46.
Privat: Oberursel (Taunus)
Lindenstraße 9
im Börse. Dr. Hpt/Di.

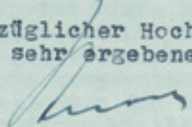
Herrn
rechtsanwalt & Notar Dr. Stein,
Offenbach/Main.-

Kaiserstr. 11

Sehr geehrter Herr Dr. Stein !

Ich habe Ihnen noch mit verbindlichem Dank die ganz vorzügliche
Stellungnahme zu den Verfassungsfragen zu bestätigen. Da ich
daraus Ihr lebhaftes Interesse und Ihre besondere Kenntnis für
diese Fragen feststellen konnte, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn
Sie sich der Mühe unterziehen wollten, zu dem anliegenden Entwurf
über die Fassung der Grundrechte sich zu äussern. Sollte ich Ihre
Rückäußerung bis zum 22.ds.Mts. bereits im Besitz haben, so wäre
ich Ihnen besonders verbunden, da ich dann für eine am 23.ds.Mts.
in soweit stattfindende Sitzung genau orientiert wäre.-

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener


(Dr. W. Hilpert)

Anlage.

011/180 46 (25)

Vorschläge zur Lösung der Verfassungsfrage

1. Es soll ein Gentlemen Agreement mit der CDU versucht werden. Das politische Ziel dieses Agreement soll sein, die Volksabstimmung über die Verfassung nicht zum Nachteil der Sozialdemokratie zu einem Kampfobjekt zwischen den beiden großen Parteien werden zu lassen.
2. Die Themen für dieses Agreement sollen beschränkt werden auf folgende Gegenstände:
 - a) Grundrechte
 - b) Organisation des Landtages
 - c) Schulfrage
 - d) Verhältnis von Staat und Kirche.
3. Das Agreement soll so gemacht werden, daß jede Partei jeweils Zugeständnisse macht, die in der Sache ein für beide tragbares Kompromiß ermöglichen. In der Sache sollen keine Papierlösungen gefunden werden, sondern Ordnungen, die den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechen.
4. In einzelnen wird vorgeschlagen:
 - a) Grundrechte. Die Sozialdemokratie verzichtet auf die Aufnahme von sozialpolitischen Grundrechten in die Verfassung. Sie kann das, weil durch die Sätze, die die Verfassung über sozialpolitische Grundrechte enthält, in keinem Falle Rechtsätze geschaffen werden, die über das vor 1933 geltende Arbeitsrecht hinausgehen. Auf Grundrechte überhaupt zu verzichten ist unmöglich; eine Verfassung ohne Grundrechte ist für angelsächsische Juristen keine Verfassung und hat deshalb keine Aussicht auf Genehmigung.
 - b) Organisation des Landtages. Die Sozialdemokratie erklärt sich mit der Schaffung von zwei Kammern einverstanden. Der Landtag soll demgemäß aus einem Staatsrat und einem Volkarat bestehen. Die Kompetenzen sollen zwischen beide Organe folgendermaßen verteilt werden:
 - α) Der Ministerpräsident wird von der Versammlung beider Kammern mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gewählt. Der Ministerpräsident kann jedoch nur durch Misstrauensvotum des Volkarates gestürzt werden; zu diesem Misstrauensvotum ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Volkarates notwendig.
 - β) Gesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern zustande.
 - γ) Der Staatshaushaltsplan wird allein vom Volkarat festgesetzt.
 - δ) Die Richtigsprechung der Jahresrechnungen erfolgt allein vom Staatsrat. - Zusatz I: Dem Staatsrat könnte auch die Kompetenz zur Vornahme von Wahlen übertragen werden (Wahl der Laienrichter in das Oberverwaltungsgericht, Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes usw.



Objekt-Collage: Faksimiles zur Geschichte der Hessischen Verfassung, die seit 2023 für Bildungszwecke zur Verfügung stehen.

6. Dezember 1946

Jeder lernt ENGLISCH

Ein Sprachkurs für die Leser der „Neuen Zeitung“ (Nr. 116)

Eine unserer Mitschülerinnen, die selbst Sprochlehrerin ist, bemerkt in einem sehr netten Schreiben an den teacher, daß sie viele seiner englischen "idioms" weder in Wörterbüchern noch bei den englischen Schriftstellern der Vorkriegszeit finden könne. Sie stellt dann die nicht unberechtigte Frage, ob man denn all diese Redensarten in vornehmer Gesellschaft verwenden dürfte. Nun, unsere "idioms" sind zwar nicht gerade der Diplomatensprache entnommen, aber dem lebendigen Alltagsleben. Jeder in Amerika (und England) gebraucht sie, jeder versteht sie, und bei den Schriftstellern von heute sind sie in Massen zu finden. Es ist daher das Wichtigste für den Lernenden, mit den Redewendungen der breiten Massen vertraut zu werden. Selbst dann, wenn manche dieser idioms schon als "slang"-Ausdrücke, also als Ausdrücke der mitunter etwas lässigen Umgangssprache, gelten können.

In unserer letzten Lektion hat euch der teacher vor die schwierige Frage gestellt: Are you a clear thinker? = Bist du ein scharfer Denker? Das hat ihn daran erinnert, daß es auch mit dem Wörtchen "clear" eine Menge idioms gibt. Wenn jemand auf seine politische und charakterliche Zuverlässigkeit geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat, sagt man auf Englisch: he has been cleared (klärt) / er ist geklärt worden, an ihm haftet keine Makel mehr. To clear the mind heißt

Die letzten vier Zeilen der zweiten Stropha lauten dann ebenso wie die der ersten. Die Übersetzung ist für uns natürlich ein Kinderspiel. Die pupils werden gut daran tun, die Lektüre unserer Lektion hier zu unterbrechen und erst einmal selbst ihre Künste zu probieren. Dann erst sei es ihnen gestattet die folgende Übertragung mit ihrer eigenen zu vergleichen: 1. Kleiner Herr Echo, wie geht es dir, hallo, hallo, / Kleiner Herr Echo, ich bin sehr traurig, hallo, hallo, / Willst du nicht rüberkommen und spielen / Du bist ein netter kleiner Kerl / Ich erkenne es (weiß) an deiner Stimme / Aber du bist immer so weit weg. 2. Kleiner Herr Echo, wie geht es dir, hallo, hallo, / Kleiner Herr Echo, ich bin sehr traurig, hallo, hallo, / Willst du nicht rüberkommen und spielen / Du bist ein netter kleiner Kerl / Ich erkenne es (weiß) an deiner Stimme / Aber du bist immer so weit weg.

6. Dezember 1946

Drei Länder v

Die Wahlergebnisse in

MÜNCHEN, 5. Dezember (NZ, DANA)

Am 1. Dezember haben Bayern und Hessen (bisher „Großhessen“) die von den Verfassunggebenden Landesversammlungen ausgearbeiteten Verfassungen mit großer Mehrheit angenommen. Die gleichzeitig mit der Volksabstimmung über die Verfassungen abgehaltenen Wahlen ergaben in keinem der Länder wesentliche Veränderungen im Kräfteverhältnis der Parteien. In Hessen liegt die SPD an der Spitze, in Bayern hat die CSU die absolute Mehrheit behalten. Die vorläufigen Wahlergebnisse lauten:

Bayern — Volksentscheid:			
	Stimmen		v. H.
Ja	2 090 033		65,57
Nein	869 907		27,29
Ungültig	227 663		7,14

Bayern — Landtagswahl:			
	Stimmen	Sitze	v. H.
CSU	1 593 071	104	52,27
SPD	871 594	54	28,59
WAV	225 460	13	7,39
KPD	185 012	—	6,09
FDP	172 081	9	5,66

In Bayern machten von 4 205 817 Wahlberechtigten beim Volksentscheid 3 189 603 und bei der Landtagswahl 3 189 149 von ihrem Stimmrecht Gebrauch. Das ergibt bei beiden Abstimmungen eine Wahlbeteiligung von 75,8 Prozent.

günstigen Stimmkreise Ausdruck. Die Bildung eines alten parlament also der CSU. Bei d greiflich, daß ich mi Ministerpräsidenten halte."

Die Landesleitung klärtung zu den We hat in Verkennung gischen Struktur eine Fehleinschuld Politik ist bestim Chaos. Wir sind stärkt, daß nur schaft mit genop fernherläufige Lebensstandards grund aller Ub tionsleistung problems. Die S arbeit bereit. S sammentretend zelheiten der festlegen."

Ein Vertre seine Partel ihres Stimm vertreten sel sich auf die in dan Ge KPD sieht". der Verfas Bayern sc FDP, Geser bezeichnet Volkes auf als entaus 62,74 zuwachs F stückige F zur Weh Bekenntn menzuwa "Die W durch if aus ein von Po KPD ni „konstr in die lungne sei ih numm

v. H. 62,74 24,30 12,76

v. H. 42,77 30,88 15,87 10,66

678 Per- men ab- erfassung r Abstim- das sind 6 933, das

chen Zone ie trotz des ment über en größten ihrer Sitze AV erzielte end die SPD KPD ist im rund 40 000 der Wähler e Frage der em auch im SU bestehend wird im Vor- sen die Frak- den nächsten

balition

amnt teilweise Parteien und zum Ausdruck. Dr. Josef Mü- trache am 1. De- regierung, wi lich, oder Meh zte aber zu wie zum Be Flüchtlingswes ten Fall „neut Vorsitzende i umgebenden L undhammer, v erwiegende M Koalition zwis rde.

äsident und erns, Dr. Wil zeigt

Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 18. Dezember 1946

Nr. 34/35

VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

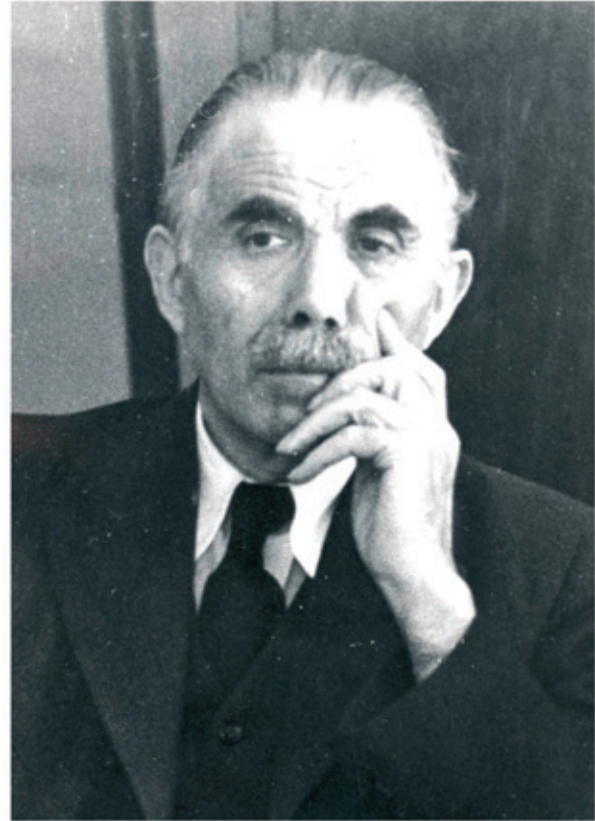
Eigentum der Bücherei des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M.

Die Berichterstattung zur neuen Hessischen Verfassung fiel insbesondere in der Tageszeitung „Die Neue Zeitung“ besonders umfangreich aus.



Mitglieder der Groß-Hessischen Landesregierung 1946 und Unterzeichner der Urschrift der Hessischen Verfassung:
Oskar Müller (1896 - 1970, links oben), Heinrich Zinnkann (1885 - 1973, rechts oben); Karl Geiler (1878 - 1953, links unten); Georg-August Zinn (1901 - 1976, rechts unten).





Weitere Mitglieder der Groß-Hessischen Landesregierung 1946 und Unterzeichner der Urschrift der Hessischen Verfassung: Georg Häring (1885 - 1973, links oben); Gottlob Binder (1885 - 1961, rechts oben); Werner Hilpert (1897 - 1957, links unten) und Franz Schramm (1887 - 1966, rechts unten).





Abstimmungszettel zur Volksabstimmung über die neue Hessische Verfassung am 1. Dezember 1946

Die neue Hessische Landesregierung im Dezember 1946 (v.l.n.r.):

Erwin Stein, Georg August Zinn, Werner Hilpert, Christian Stock, Heinrich Zinnkann, Harald Koch und Josef Arndgen





Fiktive Objekt-Collage: Sonderdruck vom 15. November 1946 zur geplanten Hessischen Verfassung.



Veröffentlichung der neuen Hessischen Verfassung im „Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen“ vom 18. Dezember 1946: Die Redaktion gestaltete aus diesem besonderen Anlass die Titelseite des Blattes fast schon „festlich“.

Die Grundrechte und Grundpflichten

Die Formulierung der Menschenrechte weicht in den drei Entwürfen nicht wesentlich voneinander ab. Neu sind das Asylrecht (Bayern Art. 105, Hessen Art. 7), der Anspruch auf eine angemessene Wohnung (Bayern Art. 106), die ausdrückliche Ablehnung von Beschränkungen in Bezug auf den Rundfunkempfang oder den Erhalt von Druckerzeugnissen (Bayern Art. 112, Hessen Art. 13).

B.

Art. 100. Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.

Art. 101. Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

Art. 102. (1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. (2) Jeder von der öffentlichen Gewalt Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Dieser hat dem Festgenommenen mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Festnahme verfügt worden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben. Er hat gegen den Festgenommenen entweder Haftbefehl zu erlassen oder ihn unverzüglich in Freiheit zu setzen.

Art. 103. (1) Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet. (2) Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben auch dem Gemeinwohl zu dienen.

Art. 104. (1) Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. (2) Niemand darf wegen derselben Tat zweimal gerichtlich bestraft werden.

Art. 105. Ausländer, die unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Bayern geflüchtet sind, dürfen nicht ausgeliefert und ausgewiesen werden.

Art. 106. (1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. (2) Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. (3) Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich.

Art. 107. (1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. (2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz. (3) Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun. (4) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig. (5) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. (6) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Feiertlichkeiten oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Art. 109. (1) Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben. (2) Alle Bewohner Bayerns sind berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern.

Art. 110. (1) Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Recht darf ihm kein Arbeits- und Anstellungsvertrag hindern und niemand darf ihn beschuldigen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. (2) Die Bekämpfung von Schmutz und Schund ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

kämpfung von Schmutz und Schund ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Art. 112. (1) Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich. (2) Beschränkungen des Rundfunkempfangs sowie des Bezuges von Druckerzeugnissen sind unzulässig.

Art. 113. Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Art. 114. Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei.

Art. 115. Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.

Art. 118. (1) Vor dem Gesetze sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise, und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze. (2) Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. (3) Alle öffentlich-rechtlichen Vorrrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Bestandteil des Namens; sie dürfen nicht mehr verliehen und können durch Adoption nicht mehr erworben werden. (4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie mit einem Amt oder einem Beruf in Verbindung stehen. Sie sollen außerhalb des Amtes oder Berufes nicht geführt werden. Akademische Grade fallen nicht unter dieses Verbot. (5) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden.

Art. 85. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

W.-B.

Art. 2. Alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechts und der Herkunft sind frei und gleich vor dem Gesetz. Darum ist dem Menschen zu tun gestattet, was nicht gegen Recht oder Ehre eines anderen oder gegen die Ordnung des Gemeinwesens verstößt. Diese Freiheit kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Das Gesetz gewährt hierbei allen gleiche Rechte. Niemand kann zu Handlungen gezwungen werden, zu denen ihn nicht das Gesetz verpflichtet.

Art. 3. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und Sondergerichte sind unzulässig.

Art. 4. Strafen können nur verhängt werden auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Geltung waren. Ein Beschuldigter gilt so lange nicht als schuldig, als er nicht von einem ordentlichen Gericht schuldig gesprochen ist. Niemand darf zweimal wegen derselben Tat gerichtlich bestraft werden.

Art. 5. Niemand darf verfolgt, festgenommen oder in Haft gehalten werden, außer in Fällen, die das Gesetz bestimmt, und in den von diesem vorgeschriebenen Formen. Niemand darf in Haft gehalten werden, ohne innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt zu werden, der die Rechtmäßigkeit der Festnahme zu prüfen hat. Soll die Haft länger als einen Monat dauern, so ist sie jeden Monat durch eine begründete Entscheidung des Richters erneut zu bestätigen.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Durchsuchungen können nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug im Rahmen der Strafprozeßordnung auch durch die darin vorgesehenen Organe angeordnet werden. Zur Behebung der Wohnungsnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, zum Schutz gefährdeter Jugend-

licher und zur Durchführung der Bewirtschaftung lebenswichtiger Güter können die Verwaltungsbehörden durch Gesetz zu Eingriffen und Einschränkungen ermächtigt werden.

Art. 7. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich. Auf dem Gebiet des Prozeßrechts, Konkursrechts, Zollrechts, Devisenrechts und Postrechts können durch Gesetz Ausnahmen angeordnet werden. Ausnahmebestimmungen aus politischen Gründen sind unzulässig.

Art. 8. Das Eigentum wird gewährleistet. Jedermann darf auf Grund der Gesetze Eigentum erwerben und darüber verfügen. Durch Arbeit und Sparsamkeit erworbenes Eigentum genießt besonderen Schutz. Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Eigentum darf nur im öffentlichen Interesse durch Gesetz, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und im Regelfalle nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder entzogen werden. Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 9. Das Erbrecht wird gewährleistet. Inhalt und Grenzen bestimmt das Gesetz.

Art. 10. Niemand darf seiner Abstammung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen bevorzugt oder benachteiligt werden. Alle Menschen genießen volle Gewissens- und Glaubensfreiheit. Sie können ihre Religion frei ausüben und sich zu Religionsgemeinschaften vereinigen.

Art. 11. Jedermann hat das Recht, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes seine Meinung durch Rede, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern, solange er die durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten nicht durch Mißbrauch dieses Rechts bedroht oder verletzt. — Jedermann hat das Recht, sich über die Meinung anderer frei zu unterrichten. Die Kenntnisnahme von Mitteilungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, darf nicht verwehrt werden.

Art. 13. Jedermann hat das Recht, sich an die zuständige Behörde oder schriftlich an die Volksvertretung zu wenden, um eine Prüfung von Fragen zu veranlassen, die das Interesse des einzelnen oder der Gesamtheit angehen.

Art. 14. Allen Staatsbürgern steht das Recht zu, sich ohne Anmeldung und ohne besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldungspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 15. Alle Staatsbürger haben das Recht, sich zu Zwecken, die den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, frei zusammenzuschließen, sofern nicht ihr Zusammenschluß die durch die Verfassung gewährten Freiheiten bedroht oder verletzt. Niemand darf gezwungen werden, sich einer Vereinigung anzuschließen. Es können jedoch durch Gesetz Berufe, deren Ausübung behördlicher Anerkennung bedarf, zusammengeschlossen werden. Ebenso können durch Gesetz Angehörige von Berufs- und Wirtschaftszweigen zusammengeschlossen werden, wenn das Gemeinwohl es dringend gebietet.

H.

Art. 1. Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.

Art. 2. Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt. Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht

ein Ge
mung
die öf
sein, s

Art.
Mensch

Art.
Art.

Art.
derzu

Art.
Art.

Art.
ausgefi

Art.
Auslei

Art.
leitung

Art.
Grund

Art.
Hessen

Art.
Art.

Art.
Art.

Art.
frei un

Art.
durch

Art.
nieman

Art.
ausübt,

Art.
stimm

Art.
lichen

Art.
teilige

Art.
löst ve

Art.
Art.

Art.
bieten

Art.
Meinur

Art.
nissen,

Art.
sonstige

Art.
Anmel

Art.
bewei

Art.
freiem

Art.
gemach

Art.
Art.

Art.
Art.

Art.
meinas

Art.
die zus

Art.
zu rich

Art.
den sei

Art.
über d

Art.
und in

Art.
richter

Art.
neu zu

Art.
ist. De

Art.
menen

Art.
sten A

Art.
nach d

Art.
Art.

Art.
entzoge

Art.
sind un

Art.
rechtak

Art.
schuld

Art.
durch

Art.
darf ni

Art.
Art.

Art.
sei den

Art.
zur Ze

Art.
Niema

Art.
leiden.

Art.
Niem

Art.
mal be

Art.
Inhalt

Art.
setzen.

Art.
Eigent

Auszug aus „Die Neue Zeitung“ vom 11. August 1946: Über mehrere Seiten hinweg wurden die Leser detailliert über die geplanten Verfassungen in den Ländern Bayern und Groß-Hessen informiert und mehr oder weniger alle Artikel einzeln besprochen und miteinander verglichen. Eine derartig ausführliche „Staatskunde“ in Sachen Verfassung hat es seitdem in den Zeitungen Deutschlands wohl nicht mehr gegeben.



Der Aufbau der

Der Landtag

In allen drei Ländern werden die Landtage im Verhältniswahlrecht gewählt; Splittergruppen, die weniger als 10 v. H. (in Hessen 5 v. H.) der abgegebenen Stimmen erreichen, werden nicht berücksichtigt.

7, 8, 11 und 14 ganz oder zum Teil außer Kraft setzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Von allen nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen hat die Regierung binnen 48 Stunden dem Landtag Kenntnis zu geben. Bestätigt der Landtag die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert. Weitere je auf einen Monat belassene Verlängerungen bedürfen der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit. Während der Dauer der Notstandsmaßnahmen dürfen politische Wahlen nicht stattfinden. Die Wahlperioden des Landtags, der Kreistage und der Gemeindevertretungen werden bis zur Beseitigung des Notstandes verlängert.

H.
Art. 125. Nur der Landtag kann feststellen, daß der verfassungsmäßige Zustand des Landes gefährdet ist. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und ist von dem Präsidenten des Landtags zu veröffentlichen. Der Beschluß kann die Pressefreiheit einschränken, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder unwirksam machen, wenn in ihm nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. Er kann unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden.

Volksbegehren, Volksentscheid

Im Gegensatz zu den anderen beiden Ländern verleiht Württemberg-Baden auf das Mittel des Volksbegehrens.

B.
Art. 74. Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Die Volksentscheide über Volksbegehren finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt.

W.-B.

Art. 83. Die Regierung kann, auch im Falle der Dringlichkeitsklärung, ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn die Zustimmung des Landtags es beantragt. Die Volksabstimmung unterbleibt, wenn die Zweidrittelmehrheit der Staatsbürger zugunsten des Gesetzes abgestimmt hat. Ebenso kann die Regierung ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn die Zustimmung des Landtags es beantragt. Die Volksabstimmung unterbleibt, wenn die Zweidrittelmehrheit der Staatsbürger zugunsten des Gesetzes abgestimmt hat.

Art. 84. In der Volksabstimmung über ein Volksbegehren hat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag zu geben. Das Verfahren bei der Volksabstimmung ist durch Gesetz geregelt.

Art. 124. Ein Volksbegehren ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Die Volksentscheide über Volksbegehren finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt.

B.
Art. 14. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleichzeitiger, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. ...

Art. 16. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Er tritt zum erstenmal spätestens am 15. Tage nach der Wahl zusammen.

Art. 18. Der Landtag kann sich vor Ablauf seiner Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl selbst auflösen. Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 (wenn die Neuwahl eines Ministerpräsidenten innerhalb von 4 Wochen nicht zustandekommt) vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden. Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

W.-B.
Art. 52. Die Abgeordneten werden von den wahlberechtigten Staatsbürgern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, getrennt nach Kreisen, gewählt. Die Zuteilung von Mandaten kann von der Erreichung eines Hundertstels der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen abhängig gemacht werden, der zehn vom Hundert nicht überschreiten darf.

Art. 53. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahlen müssen vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Art. 58. Der Landtag ist vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl alsbald aufzulösen, wenn es von einer Million wahlberechtigter Staatsbürgern verlangt wird.

schlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme bei allen diesen Einheiten, die in den Staatshaushalt, bei verteilten und bei solchen Gesetzen Entscheidung vorgelegt wird.

Der Minister

Württemberg-Baden und Bayern ein System des parlamentarischen Systems.

Art. 44. Der Ministerpräsident wird durch den Landtag gewählt. Er wählt die Minister. Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 (wenn die Neuwahl eines Ministerpräsidenten innerhalb von 4 Wochen nicht zustandekommt) vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden. Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

Art. 45. Der Ministerpräsident wird durch den Landtag gewählt. Er wählt die Minister. Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 (wenn die Neuwahl eines Ministerpräsidenten innerhalb von 4 Wochen nicht zustandekommt) vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden. Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

Art. 47. Der Ministerpräsident wird durch den Landtag gewählt. Er wählt die Minister. Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 (wenn die Neuwahl eines Ministerpräsidenten innerhalb von 4 Wochen nicht zustandekommt) vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden. Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

Berichterstattung zu den neuen Verfassungen in Baden, Bayern und Hessen (siehe auch Seiten 134/135)

Organisation der staatlichen Organisation

W.-B.
H.
Ministerpräsident

Die Staatsregierung soll alle wichtigen Angelegenheiten mit dem Gesetz über die verfassungsändernden Gesetze, die dem Volk zur Abstimmung kommen, zurücktreten.

W.-B.
H.

Der Ministerpräsident führt in den drei Ländern die Staatsregierung an. In der Regel führt er die Staatsregierung an, wenn er von dem Landtag gewählt ist. Der Ministerpräsident hat die Aufsicht über die Staatsregierung. Er hat das Recht, die Mitglieder der Staatsregierung zu ernennen und zu entlassen.

Die Minister

Die Stellung der Minister ist in den drei Ländern gleich. Ein Minister ist für die Ausführung der Beschlüsse der Staatsregierung verantwortlich. Er ist dem Ministerpräsidenten unterstellt.

Die Gesetzgebung

Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Landtag. In den drei Ländern hat der Landtag die gleiche Befugnis. Der Landtag besteht aus Abgeordneten der Gemeinden und aus Vertretern der Kreisverbände.

Die Beamten

Die Beamten sind in den drei Ländern gleich. Sie sind dem Staat verpflichtet und unterliegen der Disziplin. Die Beamten sind in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Beamten haben das Recht, den öffentlichen Dienst zu verlassen.

Die Landesfarben

Die Landesfarben sind in den drei Ländern gleich. Die Landesfarben sind ein Symbol für die Einheit der Länder.

Um die deutsche Einheit

Die deutsche Einheit ist ein Ziel der Staatspolitik. Die deutsche Einheit wird durch die Zusammenarbeit der Länder erreicht. Die deutsche Einheit ist ein Ziel der deutschen Volksgemeinschaft.

Die öffentlichen Aufgaben

Die öffentlichen Aufgaben sind in den drei Ländern gleich. Die öffentlichen Aufgaben sind die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Erziehung und die Sozialfürsorge.

Art. 51. Gemäß den vom Ministerpräsidenten beauftragten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag...

Art. 72. ... Innerhalb der Richtlinien der Politik leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig.

Art. 102. ... Innerhalb dieser Richtlinien (der Richtlinien der Politik) leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Art. 71. Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtags, vom Senat oder vom Volk (Volksbegehren) eingebracht.

Art. 72. (1) Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen.

Art. 73. Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt.

Art. 81. Gesetzesvorlagen werden von der Regierung oder von Abgeordneten des Landtags eingebracht. Die Gesetze beschließt der Landtag.

Art. 84. ... Über Abgabengesetze findet keine Volksabstimmung statt.

Art. 116. Die Gesetzgebung wird ausgeübt a) durch das Volk im Wege des Volksentscheids, b) durch den Landtag. Über die Gesetzgebung wacht der Landtag.

Art. 88. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. ...

Art. 121. Bestimmungen der Verfassung können im Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch nur in der Form, daß eine Änderung des Verfassungstextes oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird. ...

Art. I. ... Die Landesfarben sind Weiß und Blau...

Art. 45. Die Staatsfarben sind Schwarz-Rot-Gold.

Art. 66. Die Landesfarben sind Rot-Weiß.

Art. 94. Die Beamten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nach Maßgabe der Gesetze vom Volk gewählt oder von den zuständigen Behörden ernannt. ...

Art. 95. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses werden durch Gesetz geregelt. ...

Art. 96. Die Beamten sind Diener des ganzen Volkes. ...

Art. 93. Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung obliegt in der Regel den Beamten. ...

Art. 178. Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. ...

Art. 180. Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die bayerische Staatsregierung ermächtigt, soweit es umginglich notwendig ist, mit Zustimmung des Bayerischen Landtags die Befugnis des Bundespräsidenten in den Staaten der Umfassung des Geldwesens und des Verkehrs in dem Rat der Ministerpräsidenten der Staaten der Umfassung zu übernehmen. ...

Art. 181. Das Recht des bayerischen Staates, im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

Art. 43 (Württemberg-Baden ist ein demokratisches und sozialer Volkstaat). Er ist ein Glied der deutschen Republik.

Art. 105. Bestimmungen dieser Verfassung, die im künftigen deutschen Verfassungswortungswesen außer Kraft, sobald diese rechtswirksam sind, in Artikel 106. Werden für eine Übergangszeit in die Organisationsgesetzen, geschaffen mit der bayerischen Verfassung, auf den Gebieten der Er...

Die Außenminister USA, Großbritannien, ...

Die Bestimmungen der Verfassung können im Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch nur in der Form, daß eine Änderung des Verfassungstextes oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird. ...

VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

Nach den Beschlüssen der 3. Lesung des Plenums
der Verfassungsgebenden Landesversammlung
Groß-Hessens vom 29. Oktober 1946

Der Wortlaut des Vorschlages, welcher der Wählerschaft
von Groß-Hessen in der Volksabstimmung am 1. Dez. 1946
zur Entscheidung vorgelegt wird

Die am 30. Juni 1946 gewählte Verfassungsgebende Landesversammlung Hessens trat am 15. Juli zu ihrer Konstituierenden Sitzung zusammen. In sechs Vollsitzungen wurde seitdem, ausgehend von dem Material der Vorbereitenden Verfassungskommission, ein Verfassungstext formuliert und in der feierlichen Schlußsitzung am 29. Oktober mit 82 gegen 6 Stimmen angenommen. Die Militärregierung hat gegen den Vorschlag in der vorliegenden Form keine Einwendungen erhoben. Die Bevölkerung von Groß-Hessen wird jetzt bei der Volksabstimmung am 1. Dezember darüber zu entscheiden haben, ob es den Entwurf als seine künftige Verfassung anerkennt oder ob der am gleichen Tage zu wählende Landtag als neue Verfassungsgebende Landesversammlung mit der Ausarbeitung eines anderen Entwurfes beauftragt werden soll. Die „Neue Zeitung“ legt ihren Lesern den Text als Sonderdruck vor, um ihnen die Entscheidung auf Grund wirklicher Kenntnis zu ermöglichen. Eine Synopsis (vergleichende Textdarstellung) aller drei Verfassungen der US-Zone ist in Nr. 89 der „Neuen Zeitung“ veröffentlicht.

Herausgeber

DIE NEUE ZEITUNG

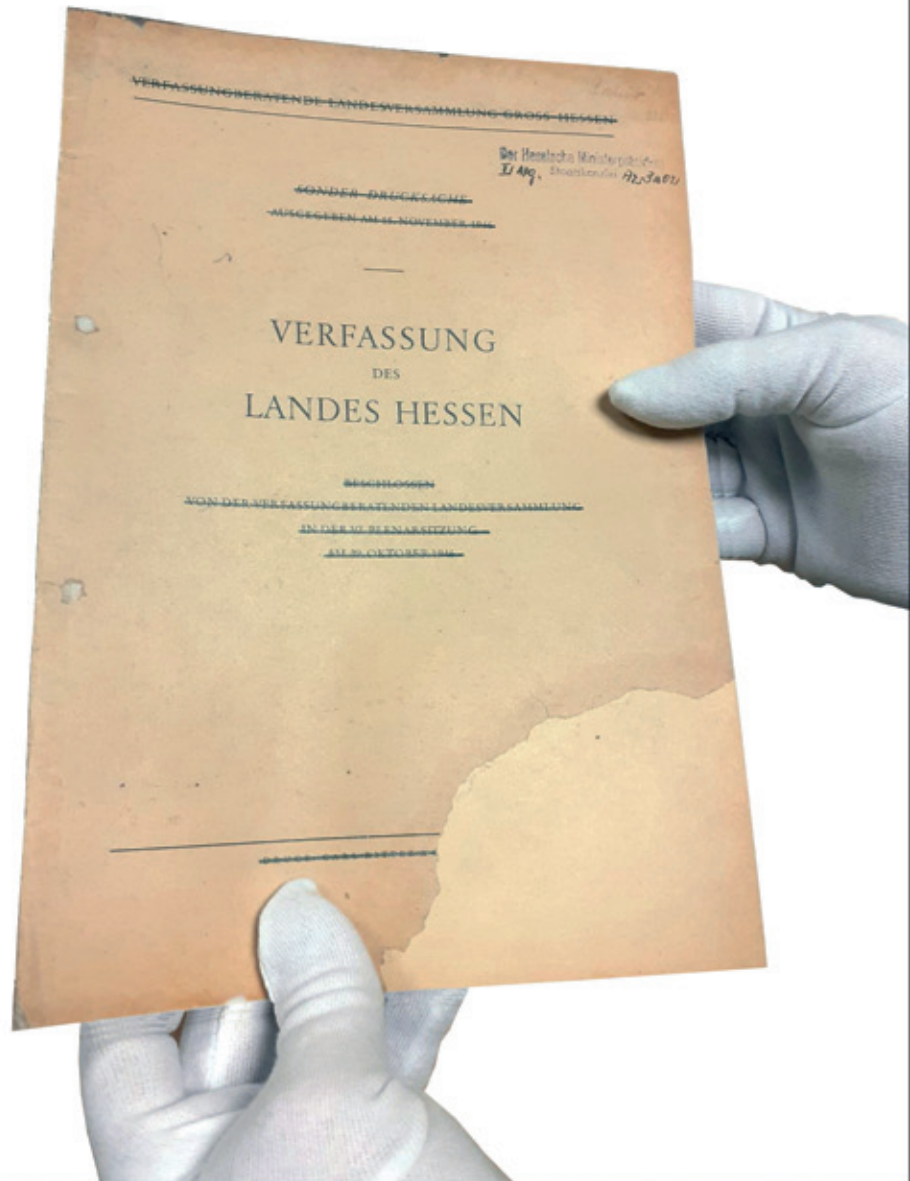
München — Schellingstraße 39

Neben Plakaten, Sonderdrucken und umfangreicher Berichterstattung in den hessischen Tageszeitungen stand interessierten Bürgern auch diese Broschüre zur Verfügung, herausgegeben von „Die Neue Zeitung“. Sie war - wie es im Titeltext ja auch explizit formuliert ist - als Ergänzung zur Synopsis der drei zur Abstimmung stehenden Landesverfassungen in der amerikanischen Zone gedacht.



Christian Stock, der zukünftige Hessische Ministerpräsident, an der Wahlurne zur Wahl des Hessischen Landtages am 1. Dezember 1946.

Die Urschrift der Hessischen Verfassung mit den Unterschriften aller Mitglieder der Hessischen Landesregierung vom 11. Dezember 1946 heute.





Konstituierende Sitzung des Hessischen Landtages am 19. Dezember 1946.

Blick in das Büro des Hessischen Ministerpräsidenten im Jahr 1949.





Die vor allem juristisch relevanten „Kerndaten“ zur Entstehung der Hessischen Verfassung lassen sich auf den Dezember 1946 fokussieren: 1. Dezember - Volksabstimmung, 11. Dezember - Unterzeichnung der Urschrift durch die Hessische Landesregierung - 18. Dezember - Verkündung im „Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen“

Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 18. Dezember 1946

Nr. 34/35

VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

In der Überzeugung,

*daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen
eine Gegenwart und Zukunft haben kann,
hat sich Hessen
als Gliedstaat der Deutschen Republik
diese Verfassung gegeben*

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 2. Januar 1947)

229

Die Verkündung der neuen Hessischen Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt wurde ausnahmsweise mit einer „festlich“ gestalteten Titelseite versehen.

Artikel 154

Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörigen der deutschen Länder. Inland ist das gesamte Gebiet dieser Länder.

Artikel 155

Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 123 Abs. 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten.

Artikel 156

Bis zum Erlaß des in Artikel 56 Abs. 7 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schulwesen bei dem derzeitigen tatsächlichen Zustand.

Vorbehalten bleibt lediglich, die Verhältnisse, die am 30. Januar 1933 bestanden und nachher abgeändert worden sind, wiederherzustellen, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk es wünscht. Im übrigen darf an dem derzeitigen Zustand bis zum 1. Januar 1950 auch durch Gesetz nichts geändert werden. Die Umgestaltung des Bildungsganges wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 157

Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage erlassen sind oder noch erlassen werden, können unerläßliche Eingriffe in die folgenden Grundrechte zulassen:

- in das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 6,
- in das Recht nach Artikel 8 im Rahmen einer Wohnungszwangswirtschaft,
- in das Recht auf freien Gebrauch der Arbeitskraft nach dem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 im Rahmen von Notdienstpflichtgesetzen,
- in das Recht auf den Gebrauch des Eigentums im Rahmen von Gesetzen zur Milderung des Mangels an Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die im ersten Absatz zugelassenen Beschränkungen der Grundrechte fallen mit dem 31. Dezember 1950 weg. Mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder kann der Landtag diese Frist verlängern.

Artikel 158

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegeng gehalten werden, die erlassen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch erlassen

worden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wieder gut zu machen.

Artikel 159

Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschem Recht bleibt unberührt.

Artikel 160

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945 außer Kraft.

Bis zu dieser Zeit die Staatsgeschäfte führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Artikels III Abs. 3 dieser Verfassung, der Hauptausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung als Ausschuß im Sinne des Artikels 93.

Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den ersten Landtag im Sinne dieser Verfassung.

Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1946.

Die Landesregierung

Geiler

Hilpert	Häring
Zinnkann	Oskar Müller.
Dr. Schramm	Binder
Zinn	

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2,60, zuzüglich RM —,30 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 34/35 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,55 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Hessischen Justizministerium. Druck und Verlag Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.

Anstelle der originalen Unterschriften unter der „Urschrift“ der Hessischen Verfassung mit Datum 11. Dezember 1946 werden im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Dezember 1946 die Unterschreibenden genannt, allerdings - wenn auch grafisch vereinfacht - genau in der Reihenfolge und Position ihrer Unterschriften unter der Urschrift.

Inhalt und Bedeutung des
Königsteiner Entwurfs
im Vergleich mit anderen Entwürfen
aus den Reihen der CDU

1. "Königsteiner Entwurf" (Juli 1946)

a) Das Konzept der konstitutionellen Demokratie im "Königsteiner Entwurf"

Wie schon die Überschrift "Der Königsteiner Entwurf der Verfassung einer konstitutionellen Demokratie in Hessen" indiziert, stand im Mittelpunkt von Ulrich Noacks und Paul Kremers Verfassungsentwurf das Konzept der konstitutionellen Demokratie. Dieses zählte neben dem Konzept einer sozialen Mehrheitsdemokratie zu den prägenden Gesamtvorstellungen in den Verfassungsdiskussionen der Nachkriegszeit. (67) Basierend auf gesellschafts- und kulturkritischen Thesen, einerseits aus der katholischen Soziallehre sowie aus Kreisen des protestantischen Konservatismus und andererseits bestimmter liberaler Denkschulen, plädierten die Vertreter der konstitutionellen Demokratie für ein Verfassungsverständnis, das den im Extremfall im Totalitarismus gipfelnden negativen Auswirkungen der industriellen Massengesellschaft, namentlich dem Individualismus und dem Kollektivismus, durch verfassungsrechtliche Mechanismen, insbesondere eine konsequente Aufteilung und Hemmung der Gewalten, Einhalt gebieten sollte. (68) Dies beinhaltete eine Begrenzung des demokratischen Mehrheitsprinzips, was mit der griffigen Formel begründet wurde, dass neben der Diktatur des Einzelnen auch die Diktatur der Mehrheit verhindert werden müsse. Letztlich ging es um die Errichtung eines pluralen Systems, in dem der Schutz der politischen Minderheit gegenüber der Mehrheit nicht nur durch die Garantie unveräußerlicher Menschenrechte, sondern auch durch eine Verteilung der Macht auf verschiedene Staatsorgane, also eine horizontale und vertikale Gewaltenteilung, verbunden mit einem System von "checks and balances", gewährleistet werden sollte.

Zentrale Bestandteile von Noacks und Kremers "Königsteiner Entwurf" waren daher in staatsorganisationsrechtlicher Hinsicht ein Zweikammersystem, das die Legislativgewalt nicht allein dem Landtag, sondern auch einem Senat überantwortete, die Einsetzung eines Staatspräsidenten neben der Landesregierung, um auch die Exekutivgewalt auf mehrere Organe zu verteilen, und schließlich die Einrichtung eines starken Staatsgerichtshofs als Wächter über die Verfassungsordnung, auf dessen Besetzung der Landtag nur begrenzten Einfluss haben sollte.

Der "Königsteiner Entwurf" war der erste Versuch einer Umformulierung der zuvor lediglich in programmatischen Stellungnahmen der CDU - wie den Anfang Mai 1946 vorgelegten Denkschriften von Erwin Stein "Gedanken zur künftigen Verfassung" (69) und von Paul Kremer (70) -, aber auch in verschiedenen Veröffentlichungen formulierten Vorstellungen einer konstitutionellen Demokratie als Schutzwall gegen einen von der extremen Rechten wie der extremen Linken drohenden Kollektivismus in einen konkreten Verfassungsentwurf. (71) Es griffe jedoch zu kurz, wollte man die Zielrichtung des "Königsteiner Entwurfs", dessen Geist anders als seine Buchstaben in den späteren Verhandlungen der "Verfassungberatenden Landesversammlung" durchaus eine gewichtige Rolle spielen sollte, auf den Gedanken der Machtbeschränkung reduzieren. Außer durch Begrenzung und Hemmung der Gewalten, wollte der "Königsteiner Entwurf" den Gefahren der modernen Massengesellschaft nämlich auch durch eine neue Werteorientierung, und zwar konkret durch eine Rückbesinnung auf christliche Werte, begegnen.

b) Struktur des "Königsteiner Entwurfs"

Eine Besonderheit des "Königsteiner Entwurfs" sind im ersten Hauptteil sieben ausführliche Grundartikel, die als zusammenfassende Leitgedanken konzipiert sind. Diese Grundartikel sind keine konkreten Regelungen, sondern eher erläuternde Prinzipien, die dem Entwurf zugrunde liegen. Damit geben sie aber in besonderem Maße über den Verfassungs- aber auch Gesellschafts-entwurf der Autoren Auskunft. An die Grundartikel schließen sich im zweiten bis vierten Hauptteil die insgesamt 120 eigentlichen Verfassungsartikel an, deren Zählung wiederum bei eins beginnt, was sie zusätzlich von den programmatischen Grundartikeln abhebt. In einem etwas später vorgelegten fünften Hauptteil finden sich dann noch ausführliche Begründungen zu Hauptelementen des Entwurfs. (72)

c) Inhalt des "Königsteiner Entwurfs"

aa) Erster Hauptteil: Einführung und Grundartikel

(1) "Wort der Einführung"

Den sieben Grundartikeln des "Königsteiner Entwurfs" ist ein präambelartiges, seinerseits recht umfangreiches "Wort der Einführung" vorangestellt, das nach einer Anrufung Gottes die Grundprinzipien der angestrebten konstitutionellen Demokratie umreißt: So wird zum Ausdruck gebracht, dass sich das Volk von Hessen für die "verfassungsmäßige Demokratie" in der Einsicht entscheide, dass sie am besten mit der Würde und Freiheit des Menschen im Einklang stehe und darum auch am besten dem Wohl der Einzelpersonlichkeit, der Familie und des Volkes und zugleich dem Frieden der Völker diene. (73) Kerngedanken und philosophische Grundlagen der konstitutionellen Demokratie scheinen auch darin auf, dass als höchster Zweck der Verfassung die Sicherung der Freiheit des Einzelnen, die Förderung seiner persönlichen Entfaltung und Berufarbeit zum Heil der Gemeinschaft und der Schutz von Minderheiten gegen Entrechtung durch willkürliche Übermacht bezeichnet werden. Die integrativ-überwölbende Funktion der Verfassung als ausgleichende Grundordnung im Konstitutionalismus wird deutlich, wenn geschlossen wird, dass die Verfassung über den Gegensätzen der Parteien, Klassen und Interessen stehe und unantastbar sei.

(2) Grundartikel I: Land und Reich - Grundartikel II: Staatsregierung und Reichsregierung

Strukturell ähnlich wie die "Hochwaldhäuser Beschlüsse" und der Entwurf Caspary der SPD beginnen die Grundartikel des "Königsteiner Entwurfs" nicht mit den Grundrechten der Menschen, sondern mit Ausführungen zum Verhältnis von Land und Reich. Grundartikel I "Land und Reich" stellt fest, dass das Land Hessen ein Gliedstaat des "Deutschen Reiches" ist. (74)

Grundartikel II "Staatsregierung und Reichsregierung" befasst sich dann mit dem Verhältnis von Einzelstaat und Reich und hier insbesondere auch ganz speziell der Mitwirkung des Landtags und der Landesregierung bei der Bildung der Reichsorgane. (75) So soll nicht nur aus den Delegierten der Landtage ein Länderhaus neben dem Reichstag entstehen, sondern zugleich aus den Staatspräsidenten der Länder ein deutscher Bundesrat neben dem Reichspräsidenten.

Funktion dieses Bundesrates soll es sein, den Reichspräsidenten zu beraten, bei der auswärtigen Politik Deutschlands mitzuwirken und ein unkontrolliertes Führertum im Reich zu verhüten.

Damit wird schon sehr früh im Entwurf der Gedanke einer die horizontale Gewaltenteilung ergänzenden vertikalen Gewaltenteilung als Element einer konstitutionellen Demokratie auch im deutschen Gesamtstaat ins Spiel gebracht.

(3) Grundartikel III: Sicherung von Recht und Freiheit durch Teilung der Gewalten

Grundartikel III umreißt die zentrale konstitutionell-demokratische Programmatik einer "doppelten Teilung der Gewalten", um die Verfassung des Landes und die unveräußerlichen Menschenrechte auch gegen "Machtansprüche auf Alleinherrschaft einer parlamentarischen Mehrheit" zu schützen (76): Die gesetzgebende Gewalt soll auf zwei Häuser und die vollziehende Gewalt auf den Ministerpräsidenten mit der Staatsregierung einerseits und auf den Staatspräsidenten andererseits verteilt werden. Die Landesversammlung als Legislative setzt sich aus zwei Häusern, nämlich dem von Parteienvertretern gebildeten Landtag, der die Steuern bewilligt, und dem aus einer "Arbeitsgruppe" sowie einer "Kulturgruppe" und führenden Einzelpersonlichkeiten bestehenden Senat zusammen.

Die exekutive Gewalt wird zwischen dem Staatspräsidenten und dem Ministerpräsidenten geteilt. Der auf sieben Jahre gewählte Staatspräsident soll über den Parteien stehen und so als Element der Kontinuität die Gewähr dafür bieten, dass trotz des Wechsels der herrschenden Parteien die Stabilität der Staatsführung gewahrt bleibt. Der Präsident beruft den Ministerpräsidenten und beauftragt diesen mit der Bildung des Kabinetts, das aus Mitgliedern beider Häuser bestehen kann. Der Ministerpräsident wiederum führt die aus sieben von ihm berufenen Staatsministern gebildete Landesregierung. Er ist insofern vom Parlament abhängig, als er mit seinem Kabinett zur Aufnahme der Regierung des Vertrauens des Landtags bedarf. Ein Sturz während der vierjährigen Legislaturperiode des Landtags durch einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder ist später nur möglich, wenn nicht der Staatspräsident auf Wunsch des Senates sein Veto hiergegen einlegt.

(4) Grundartikel IV: Zusammenfassung der Gewalten durch den Staatsrat

Unmittelbar mit der Programmatik der konstitutionellen Demokratie verbunden ist die in Grundartikel IV vorgesehene Bildung eines Staatsrates, der - als Gegenentwurf insbesondere zur Machtkonzentration in den Händen des Staatspräsidenten der Weimarer Republik aufgrund dessen Notverordnungsrecht aus Artikel 48 Absatz 2 Weimarer Reichsverfassung (WRV) - eine organübergreifende Notstandsgewalt gewährleisten soll. (77) Der aus den fünf höchsten politischen Amtsträgern des Landes, nämlich dem Staatspräsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Landtagspräsidenten, dem Präsidenten des Senates und dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes bestehende Staatsrat soll in erster Linie eine effektive Regierungsgewalt in Notzuständen gewährleisten und so dazu dienen, die Erklärung von Ausnahmezuständen und ein Notverordnungsrecht zu vermeiden.

(5) Grundartikel V: Staat und Kirche sowie Freiheit des Gewissens

Die zweite Grundtendenz des "Königsteiner Entwurfs", die Rückbesinnung auf christliche Werte als Grundlage der Sozialordnung, kommt im umfangreichen Grundartikel V zum Ausdruck (78): Vor dem Hintergrund der Verwurzelung Europas und Deutschlands und deren Kultur im Christentum wird eine absolute Trennung von Kirche und Staat abgelehnt. Vielmehr solle der Staat mit den Kirchen 'befreundet' sein und deren Werk unterstützen. Die Regelung des

Zusammenlebens des Volkes beruhe auf den Grundlagen der christlichen Sittlichkeit und damit zugleich auf der Sicherung der Gewissensfreiheit. Um der Gewissensfreiheit willen müsse die Sphäre der politischen Macht begrenzt werden und dürfe die Staatsgewalt niemals total sein, damit nicht das Höchste im Menschen bedroht werde. Die moralische Stärke der Kirche beruhe aber gerade auf ihrer inneren Freiheit gegenüber dem Staat. So müssten die kirchlichen und staatlichen Aufgaben klar geschieden werden, und die Kirchen sollten ihre Angelegenheiten als Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnen und verwalten. Unter Ausschluss aller kirchlichen Machtansprüche müsse die Kirche um ihrer Verantwortung für das Volksganze willen darauf dringen, dass christlich-sittliche Grundsätze in der gesamten staatlichen Gesetzgebung zur Anwendung kämen. Jeder Mensch solle sich aber nach eigenem Gewissen und ohne Zwang oder Vorwurf entscheiden, zu welcher kirchlichen Gemeinschaft er gehören und ob er sich überhaupt zum Christentum bekennen wolle.

(6) Grundartikel VI: Die Erziehung zur Freiheit

Die Zentrierung des Verfassungsentwurfs auf das Christentum wird auch im folgenden Grundartikel VI über die Erziehung zur Freiheit deutlich, der auf der Prämisse basiert, dass die religiöse Sphäre nur im Christentum ihre volle vorbestimmte Würdigung finde. (79) Die menschliche Seele warte von Anbeginn auf das Christentum. Nur die Übereinstimmung mit der Schöpfung führe die Menschen aus aller Verworrenheit in die Klarheit einer sittlich-freien Lebenshaltung. Daraus wird abgeleitet, dass Religionsunterricht Pflichtfach an den Schulen sein müsse. Einer Majorisierung religiöser Dinge auf dem Wege des Zwangs wird indes eine Absage erteilt. Dies könne niemals zum Frieden führen, da es sich um weltanschauliche Kämpfe handele. Im Mittelpunkt der politischen Kultur stehe daher die Erziehung zur Freiheit: Wahrhaftigkeit, Rücksichtnahme und Freimut sollten zur Grundlage echter Selbstachtung werden. Die deutsche Jugend solle an die Schönheit und Menschlichkeit der Kultur ihres Volkes, ja der ganzen Menschheit herangeführt werden. Da die Religion Herzstück jeder wahren Kultur sei, gehörten Kenntnisse und Verständnis auf diesem Gebiet zu jeder höheren Bildung. Daher sollte mindestens auf der Oberstufe der Schulen ein vergleichender religionswissenschaftlicher Unterricht erteilt werden, der auch Einblick in die anderen großen Weltreligionen gebe.

(7) Grundartikel VII: Wirtschafts- und Sozialverfassung

Der besonders umfangreiche Grundartikel VII befasst sich mit der Wirtschafts- und der Sozialverfassung als Bereichen der Verfassungsordnung, die in den anstehenden Diskussionen zwischen den verschiedenen Parteien um die Verfassung besonderen Zündstoff beinhalteten. (80) Der Artikel beginnt programmatisch mit einem Bekenntnis zum Eigentum als Voraussetzung der Freiheit der Person und ihrer Entfaltung. Allerdings wird auch einer strikt liberalen Wirtschafts- und Sozialordnung eine Absage erteilt und stattdessen das Bild einer sozialen, aber auch vom Subsidiaritätsgedanken geprägten Gemeinschaftsordnung unter Einschluss planwirtschaftlicher Elemente entworfen:

So müsse das Wirtschaftsleben vom würdelosen Gewinnstreben zu einer sinngemäßen Bedarfsdeckung des Volkes gelangen und allen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Die Arbeit des Menschen sei nicht als Ware zu betrachten, sondern als hohe sittliche Leistung zu bewerten. Eine zerstörerische Trennung von höheren und niederen Klassen müsse überwunden

und die Arbeiterschaft vollberechtigt in den Sozialkörper eingegliedert werden. Die Arbeitskraft stehe unter besonderem Schutz des Staates. Die Staatsgewalt Sorge dafür, dass die neu zu bildenden Vermögen nur zum Teil der Kapitalbildung dienen, dagegen im breiten Strom der Lohnarbeiterschaft zufließen, damit diese weitgehend für sich selbst sorgen und selber zu Besitz und Eigentum gelangen könne. Der Staat müsse ein sozialer Rechts- und Wohlfahrtstaat sein, aber kein Fürsorgestaat. Entsprechend sollten nicht so sehr staatliche Leistungen, sondern die verbesserte Lebenshaltung und das Eigentum der vielen eine Grundlage des allgemeinen Freiheitswillens und der sozialen Gerechtigkeit sein.

Auch im Rahmen "einer notwendigen Planwirtschaft" sei die Anerkennung des Privateigentums und die daraus begründete Unternehmerinitiative beizubehalten, denn private Initiative sei ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Gütererzeugung. (81) Eine umfassende Sozialisierung der Produktionsmittel wird nicht nur mit dem Argument einer dann drohenden wirtschaftlichen Abhängigkeit großer Teile des Volkes vom Staat, sondern auch mit einem genuin konstitutionell-demokratischen Argument verworfen: Eine völlige Verstaatlichung von Großunternehmen mit Monopolcharakter schaffe eine noch mächtigere Monopolstellung, da sie zugleich mit politischer Macht verbunden sei. (82) Idealziel sei vielmehr die Bildung möglichst vieler selbständiger kleinerer und mittlerer Existenzen. Unter "staatliche Aufsicht" müssten indes die Bodenschätze, die Energieerzeugung sowie das Bank- und Versicherungswesen gestellt werden. (83)

Die kommende Gesellschaftsordnung bestimme die Pflicht jedes Einzelnen zur Arbeit und sichere sein Recht auf Arbeit. Als Elemente des Schutzes der Arbeit werden unter anderem der Ausbau der Sozialversicherung, der Schutz der Gesundheit, des Familienlebens der Arbeiter, der Mütter und Kinder, der Jugendlichen und ihres Rechts zur beruflichen Ausbildung und schließlich das Recht auf Ferien für den arbeitenden Menschen genannt. Für die Organisation des Wirtschaftslebens sei Endziel die freie Vereinbarung und volle Verantwortlichkeit der Sozialpartner.

bb) Hauptteile zwei bis vier: Der eigentliche Verfassungstext

Da die wesentlichen Grundgedanken und Besonderheiten des 'Königsteiner Entwurfs' bereits in den sieben Grundartikeln zum Ausdruck gekommen sind, seien die Regelungen der Hauptteile zwei bis vier, welche den eigentlichen Verfassungstext bilden, hier nur knapp zusammengefasst, wobei insbesondere auf Besonderheiten hingewiesen werden soll.

(1) Zweiter Hauptteil: Grundrechte und -pflichten

Der zweite Hauptteil zu "Grundrechten und -pflichten" ist in "Die unantastbaren Menschenrechte" (Artikel 1-14) und "Die unabdingbaren Menschenpflichten" (Artikel 15-21) gegliedert.

Der erste Abschnitt unterscheidet sich in Reihung und Wortlaut wesentlich vom Verfassungsentwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses". So beginnt er in Artikel 1 statt mit der Gleichheit vor dem Gesetz mit der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. (84) Es schließt sich eine Verbürgung der Freiheit des Menschen an. (85) Der hohe Stellenwert der Religion wird darin deutlich, dass bereits in Artikel 3 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung gewährleistet wird. Ähnlich hat der in Grundartikel VII hervorgehobene Stellenwert des Privateigentums in der angestrebten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung seinen Niederschlag in der frühen Nennung der Unantastbarkeit von Eigentum und Erbrecht in Artikel 4 gefunden.

Es folgen das Recht der Freizügigkeit, das mit dem Recht der Niederlassung, des Erwerbs von Grundstücken und des Betriebs eines gesetzlich zugelassenen Erwerbszweigs verbunden ist (86), die Unantastbarkeit der Wohnung sowie des Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnisses. (87) Die Freiheit der Presse, des Verlagswesens sowie von Rundfunk und Film sind mit der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und der Kunstfreiheit in einem Artikel zusammengefasst. (88) Im Anschluss sind die Versammlungsfreiheit (89), das Petitionsrecht (90) und die Vereinigungsfreiheit geregelt. (91)

Als Besonderheit des "Königsteiner Entwurfs" folgt sodann in Artikel 12 die schon in Grundartikel VII angeklungene Regelung, dass das Recht jedes Menschen auf Arbeit unantastbar ist. Konkretisiert wird dies dahingehend, dass niemand aus politischen, religiösen, weltanschaulichen oder rassistischen Gründen für beschäftigungsunwürdig erklärt werden kann. (92) Ferner hat jeder Mensch einen Anspruch auf gerechten Lohn, auf Freizeit und auf jährlichen, seiner Leistung entsprechenden Urlaub. (93) In Ermangelung von Arbeitsmöglichkeit hat jeder Anspruch auf Fürsorge (94), d.h. konkret Arbeitslosenunterstützung und "Schutz gegen die Nachteile von Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Invalidität und Alter". (95) Der Verweis auf den Substitutionsanspruch im Falle des Fehlens einer Arbeitsmöglichkeit macht deutlich, dass hier nicht an ein unrealistisches absolutes Recht auf Arbeit gedacht war. Im anschließenden Artikel wird als weitere Besonderheit des Entwurfs das Recht jedes Menschen auf Unterricht und auf Berufsausbildung für unantastbar erklärt (96), wobei unehelichen Kindern die gleichen Rechte zustehen wie ehelichen. (97) Die Eltern haben das Recht, den Geist der Erziehung zu bestimmen. (98) Erst im letzten Artikel des ersten Abschnitts wird die Gleichheit aller vor dem Gesetz gewährleistet. (99) Wie im Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" steht die Frau dem Mann nur "im öffentlichen Leben" gleich. (100)

Der zweite Abschnitt über "Die unabdingbaren Menschenpflichten" (Artikel 15-21) beginnt mit der Pflicht jedes arbeitsfähigen Menschen, für seinen Unterhalt zu arbeiten und durch seine Berufsarbeit dem Gemeinwohl zu dienen. (101) Es folgen die vor dem Hintergrund der dramatischen Versorgungssituation der Bevölkerung in der Nachkriegszeit besonders wichtige Pflicht des Besitzers landwirtschaftlichen Bodens zur pfleglichen Bearbeitung und ertragsreichsten Nutzung desselben (102), die Pflicht jedes Arbeitsfähigen, zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes gemeinnützige Arbeiten auszuführen (103), die Pflicht, gesetzlich übertragene ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen (104), die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu leiblicher, seelischer und geistiger Tüchtigkeit zu erziehen (105), sowie die Pflicht jedes Menschen, durch Schulunterricht und Berufsausbildung seine Fähigkeiten zu entwickeln, um dem Gemeinwohl am besten dienen zu können. (106) Der Abschnitt wird abgeschlossen durch Artikel 21, der zunächst die Pflicht zur Treue gegenüber dem "Geist der Verfassung" und eine Bindung an die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, auch wenn diese durch die Regierung oder eine regierende Mehrheit verletzt werden sollten, statuiert. (107) Bemerkenswert ist auch die Regelung, die aus der Gewissensfreiheit die Duldsamkeit gegenüber anderen religiösen, ethischen und politisch-sozialen Überzeugungen ableitet, solange diese nicht die Freiheitsrechte der Verfassung bedrohen und zerstören. (108) Die konstitutionell-demokratische Programmatik wird noch deutlicher in dem Schlusssatz, dass die Erfüllung der Verfassung und die Sicherung der Freiheit auf der Bereitschaft aller beruhen, das Recht des anderen mit dem eigenen gleichzusetzen. (109)

(2) Dritter Hauptteil: Ordnung und Aufgaben der Staatsgewalt

Der in sieben Abschnitte unterteilte dritte Hauptteil "Ordnung und Aufgaben der Staatsgewalt" enthält die wesentlichen Vorschriften des Staatsorganisationsrechts und damit die Regelungen, die den verfassungsmechanischen Kern der angestrebten konstitutionell-demokratischen Verfassung ausmachen. Auch hier seien vor allem die entsprechenden Besonderheiten betont: Der erste Abschnitt "Ursprung und Übertragung der Staatsgewalt" (Artikel 22-28) bringt die Stellung der Verfassung als unantastbare Grundnorm im Rahmen der konstitutionellen Demokratie in Artikel 23 unmissverständlich zum Ausdruck, nach dem Hessen eine Republik auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Volksherrschaft ist. (110) Der angestrebte Aufbau des Staates von unten nach oben wird durch die Selbstverwaltung der Gemeinden akzentuiert. (111) Das für die konstitutionelle Demokratie zentrale Gewaltenteilungsprinzip schreibt Artikel 25 fest.

Bemerkenswert - und gerade im Lichte des angestrebten Minderheitenschutzes problematisch - ist schließlich das äußerst hohe Quorum von 15 Prozent der abgegebenen Stimmen, das Wählergruppen erhalten müssen, um im Landtag vertreten zu sein. (112)

Während der zweite Abschnitt "Der Landtag" (Artikel 29-42) keine besonderen Vorschriften enthält, hebt sich der "Königsteiner Entwurf" durch den Abschnitt über den Senat (Artikel 43-49) offensichtlich vom Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" ab. Wie ausgeführt, ist die Einrichtung eines Senates eines der zentralen Elemente der konstitutionell-demokratischen Programmatik, soll durch ihn doch eine nach Ansicht des Entwurfs potentiell drohende "Diktatur" einer Landtagsmehrheit verhindert werden. Der Senat besteht aus 36 auf sechs Jahre berufenen Mitgliedern, die ein Mindestalter von 35 Jahren haben müssen. (113) Die Senatsmitglieder verteilen sich auf drei gleichgroße Gruppen (114): Die "Arbeitsgruppe" wird von der paritätisch aus Arbeitnehmer- und Unternehmervertretern gebildeten Landeswirtschaftskammer gewählt. Die "Kulturgruppe" setzt sich aus zwei Mitgliedern der evangelischen und der katholischen Kirche, zwei Mitgliedern der Universitäten und Hochschulen, zwei Mitgliedern des Schulwesens und der Erwachsenenbildung, zwei Mitgliedern des Gesundheits- und Fürsorgewesens, zwei Mitgliedern von Kunst und Literatur sowie zwei Mitgliedern von Rundfunk und Presse zusammen. Die zwölf "Einzelpersönlichkeiten" schließlich werden zur Hälfte vom Staatspräsidenten berufen, während aus der anderen Hälfte je zwei von der Arbeitsgruppe, von der Kulturgruppe sowie von den sechs vom Staatspräsidenten berufenen Einzelpersönlichkeiten gewählt werden.

Im vierten Abschnitt "Der Staatspräsident und die Landesregierung" (Artikel 50-56) hebt sich der "Königsteiner Entwurf" durch die Institution des Staatspräsidenten markant vom Entwurf des Verfassungsausschusses ab: Der Staatspräsident wird als Repräsentant des Staates und der Gesamtheit des Volkes direkt vom ganzen Volk auf sieben Jahre gewählt. (115) Er vertritt den Staat nach außen, soweit dem Land Völkerrechtssubjektivität verbleibt, und zugleich gegenüber den anderen deutschen Staaten und bei dem sie zusammenfassenden obersten Organ. (116) Seine zentrale politische Funktion - neben typischen Aufgaben wie der Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen (117) sowie dem Begnadigungsrecht (118) - ist die Beauftragung des Ministerpräsidenten mit der Regierungsbildung. (119) Die Landesregierung besteht als Trägerin der vollziehenden Gewalt aus dem Ministerpräsidenten und sieben Ministern (120), die vom Ministerpräsidenten berufen und entlassen werden. (121) Der Ministerpräsident und jeder Minister bedürfen des Vertrauens des Landtags. (122)

Im fünften Abschnitt "Der Staatsgerichtshof und der Staatsrat" (Artikel 64-70) ist geregelt, dass

der dem Schutz der Verfassung dienende Staatsgerichtshof von fünf hohen richterlichen Beamten gebildet wird, die vom Staatspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landtag und dem Senat auf Lebenszeit berufen werden. (123) Ungewöhnlich ist die Möglichkeit des Staatsgerichtshofs, von sich aus tätig zu werden, wenn die Verfassung in ihrem Bestand bedroht ist oder durch die Regierung oder Volksvertretung verletzt wird. (124) Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung in bedrohlicher Weise gestört oder gefährdet, kann der Staatsgerichtshof auf Antrag des Staatspräsidenten oder der Landesregierung oder einer Zweidrittelmehrheit eines der beiden Häuser den Staatsnotstand erklären und die Gesetzgebung und Regierungsgewalt auf den Staatsrat übertragen. (125) Dieser Staatsrat, als weitere Besonderheit des "Königsteiner Entwurfs", besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Staatspräsidenten als Vorsitzenden, dem Ministerpräsidenten, dem Landtagspräsidenten, dem Senatspräsidenten und dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs. (126) Der Notzustand kann für höchstens sechs Monate erklärt werden. (127) Der sechste Abschnitt "Gesetzgebung und Verwaltung" sieht vor, dass Gesetze vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen werden. (128) Wichtig für die angestrebte Kräftebalance zwischen den Staatsorganen ist das Zusammenspiel von Landtag, Senat und Landesregierung bei der Gesetzgebung als stärkstem Machtinstrument des Staates: Sowohl der Senat als auch die Regierung können gegen die vom Landtag beschlossenen Gesetze Einspruch erheben. (129) Legt der Senat binnen sieben Tagen bei der Regierung Einspruch ein, wird das Gesetz dem Landtag zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt. (130) Beschließt der Landtag dann mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Senates oder der Regierung, hat der Staatspräsident das Gesetz in der vom Landtag beschlossenen Fassung zu verkünden. (131) Kommt die Zweidrittelmehrheit im Landtag nicht zustande, hat entweder der Landtag binnen 14 Tagen eine veränderte Fassung des Gesetzes mit Berücksichtigung der Einwendungen des Senats oder der Landesregierung zu beschließen, oder der Staatspräsident hat einen Volksentscheid über die Gesetzesvorlage des Landtags anzuordnen. (132) Eine Verfassungsänderung kann nur durch Zusatzartikel erfolgen und setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags voraus. (133) Ein vom Senat beantragter Zusatzartikel bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Senats. (134) Wie nach dem Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" bedarf die Verfassungsänderung der Bestätigung durch Volksentscheid. (135) Recht ausführlich ist sodann die nach dem Subsidiaritätsprinzip wichtige Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt. (136)

(3) Vierter Hauptteil: Sozial- und Wirtschaftsverfassung

Der vierte Hauptteil "Sozial- und Wirtschaftsverfassung" behandelt in seinen fünf Abschnitten nicht ausschließlich Materien, die unter dieser Überschrift zu erwarten gewesen wären: So befasst sich der erste Abschnitt mit "Rechtspflege und Beamtentum" (Artikel 85-91), als Gebieten, die sich nur schwerlich der Sozial- und Wirtschaftsverfassung zuordnen lassen. Dass sich der folgende Abschnitt "Religion und Religionsgemeinschaften" (Artikel 92-98) in diesem Hauptteil befindet, unterstreicht die große Bedeutung, welche die Verfasser der Religion in der angestrebten Sozialordnung beimaßen. Im Einzelnen finden sich hier neben umfangreichen religionsbezogenen Grundrechten einerseits der Individuen (137), andererseits der Religionsgemeinschaften (138) etwa auch eine Garantie von Sonn- und kirchlichen Feiertagen als Tagen der Ruhe und seelischen Erhebung sowie Regelungen zum Status der Religionsgemeinschaften und zu den theologischen Fakultäten der Universitäten. (139)

In dem sich anschließenden Abschnitt über "Erziehung, Bildung und Kultur" (Artikel 99-105) findet sich z.B. die Regelung, dass der Aufstieg Begabter auch aus minderbemittelten Familien in die mittlere und höhere Schulbildung durch Bereitstellung öffentlicher Mittel zu fördern ist. (140) In allen Schularten ist dem Arbeitsunterricht und der Musikpflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sowie die Schülerselbstverwaltung in der Form der Schulgemeinde in Verbindung mit Staatsbürgerkunde und einem völlig neu gestalteten Geschichtsunterricht zu üben. (141) Abgesehen von bekenntnisfreien Schulen ist in allen Schulen der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. (142) Der Einfluss der Religionsgemeinschaften auf denselben wird vom Staate gewährleistet. (143) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Konfessionsschulen errichtet, wenn die Zahl der Schüler einen geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen lässt. (144) Der für die CDU bei den Verfassungsverhandlungen insgesamt wichtige Nexus zwischen dem elterlichen Erziehungsrecht und den Regelungen über die Schule wird dadurch ganz deutlich, dass sich - nur auf den ersten Blick überraschend - im selben Artikel die Regelung findet, dass die Erziehungsberechtigung der Eltern nur durch Richterspruch entzogen werden kann. (145) Die sozial-moralische Fundierung der angestrebten konstitutionellen Demokratie macht insbesondere Artikel 103 deutlich, nach dem die Erziehung der Jugend von der Grundtatsache auszugehen hat, dass die Familie die erste Wirkungsstätte der Nächstenliebe, Pflichttreue und Ehrfurcht ist. (146) Die Familie wird ganz im Sinne der katholischen Soziallehre als Keimzelle aller menschlichen Bildung und aller staatlichen Ordnung bezeichnet. Von diesem Ursprung her wirken das Erziehungsrecht der Eltern und der Bildungsauftrag der Schulen sowie der Lehrerschaft zusammen. Abschließend wird den Universitäten und Hochschulen das Recht der Selbstverwaltung auf der Grundlage der akademischen Freiheit zugebilligt. (147)

In den Kernbereich der Sozial- und Wirtschaftsverfassung fällt der vierte Abschnitt über "Arbeit und Fürsorge" (Artikel 106-112): Nach dem einleitenden Artikel 106 Satz 1 dient die Arbeit des Menschen dem eigenen Lebensunterhalt und dem seiner Familie. Dass diese programmatische Feststellung als Absage an sozialistische Gesellschaftsentwürfe gemeint ist, wird nicht zuletzt an der folgenden Regelung deutlich, wonach der Arbeitende und seine Familie damit zugleich im Dienst der Gemeinschaft stehen. (148) Der gesellschaftsbezogene Dienst der Arbeit ist also sekundär, im Vordergrund stehen der individuelle Lebensunterhalt. Ein besonderes Arbeitsrecht sowie eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit sollen der Geltendmachung der Rechte aus jeglicher Arbeit und zur Sicherung ihres Schutzes dienen. (149) Daneben soll ein Gesetz die Ansprüche auf "Schutz gegen die Nachteile von Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Invalidität und Alter" sowie das Recht auf Erholung, ein freies Wochenende und einen Jahresurlaub unter Fortbezug der Arbeitsvergütung regeln. (150) Die Sozialversicherungskassen werden in ihrem Bestand garantiert, die staatliche Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter bleibt erhalten. (151) Vor dem Hintergrund der Kriegszerstörungen nennt der folgende Artikel als Aufgabe der staatlichen Fürsorge, den Betroffenen neue Geborgenheit und Pflege zu schaffen. (152) Kriegsversehrten, Ausgebombten und Flüchtlingen sollen ebenso wie kinderreichen Familien Vorrechte bei der Beschaffung von Heimstätten und Hausrat zustehen. Ihnen allen soll eine staatliche Planung in wiederaufgebauten, aufgelockerten Städten mit Stadtrandsiedlungen ein Eigenheim mit Gartenland ermöglichen. In diesem Zusammenhang können Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden. Das besondere Engagement Noacks in der und für die Kinder- und Jugendarbeit wird im anschließenden Artikel 110 deutlich, der die Gründung selbstverwalteter Pestalozzidörfer für elternlos

gewordene und uneheliche Kinder vorsieht und recht detailliert die Struktur und Erziehungsziele dieser "Jugendrepubliken" regelt. (153)

Der vierte Abschnitt wird durch zwei Artikel zur betriebs- und volkswirtschaftlichen Beteiligung von Arbeitnehmern und Unternehmern sowie deren Selbstverwaltung in Kammern abgeschlossen: Arbeitnehmer und Unternehmer sollen gleichberechtigt bei der Ordnung und Förderung der Wirtschaftskräfte zusammenwirken, mit dem übergeordneten Ziel, die Produktion zu steigern, um die Bedürfnisse des Volkes befriedigen zu können. (154) Zu diesem Zweck können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet werden. Nur innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei. Schließlich wird den Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, durch Betriebsräte bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken. (155) Arbeitnehmer und Unternehmer erhalten als gesetzliche Pflichtvertretungen Arbeitnehmer- und Unternehmerkammern. (156) Vertreter derselben bilden zu gleichen Teilen die schon im Zusammenhang mit dem Senat erwähnte Landeswirtschaftskammer. Deren Aufgaben sind: 1. Die Steuerung und Lenkung der Gesamtwirtschaft, 2. die Wahl der Wirtschaftsgruppe des Senats und 3. das Recht, bei Gesetzen von sozialpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung dem Landtag oder der Regierung eine gutachtliche Stellungnahme vorzulegen. (157) Der fünfte Abschnitt "Landwirtschaft und Siedlung, Gewerbe, Handel und Verkehr, Geld und Kredit" (Artikel 113-119) enthält im Vergleich mit den sonst oft etwas weitschweifig formulierten Artikeln auffällig knapp gesetzte grundlegende Festlegungen zur Rolle der verschiedenen Wirtschaftszweige im Staat. So wird etwa einleitend die Landwirtschaft als Grundlage der Ernährung und ständige Quelle für die Erneuerung des Volkes bezeichnet, und der Staat verpflichtet, zu ihrer Erhaltung alle Einrichtungen zu treffen, die sie vor Verelendung und Überschuldung schützen. (158) In diesem Zusammenhang ordnet der folgende Artikel an, dass den "Umgesiedelten aus dem Osten" - gemeint sind die Vertriebenen - zur Aufnahme und Verwurzelung "im neuen Heimatboden" Grund und Boden aus Gemeinschaftsbesitz zugeteilt wird. (159) Weitere Artikel umreißen Funktion und Status von Gewerbe, Handel, Verkehrswesen sowie "Geld und Kredit". (160) Geld und Kredit sind dem Zweck unterzuordnen, die Volkswirtschaft flüssig zu halten. (161) Große Geld- und Kreditinstitute kommen deshalb unter staatliche Aufsicht und Lenkung, während kleine und mittlere Banken in ihrer privatrechtlichen Struktur erhalten bleiben. (162)

cc) Übergangsbestimmungen

Der den Verfassungsentwurf abschließende Artikel 120 enthält umfangreiche Übergangsbestimmungen. Diese befassen sich unter anderem mit dem Verhältnis der neuen Verfassung zu früheren Verfassungen Hessens und des Reichs, der hessischen Staatsangehörigkeit - bis zur endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Gesamtdeutschlands - und dem Verhältnis der Verfassung zu Regelungen des Alliierten Kontrollrates sowie der Militärregierung.

dd) Fünfter Hauptteil: "Zur Begründung"

Der fünfte Hauptteil schließlich umreißt und begründet in drei Abschnitten im Verfassungsentwurf ausgeformte Eckpunkte der konstitutionellen Demokratie und stellt diese in einen größeren Zusammenhang, namentlich denjenigen der Bildung des deutschen Gesamtstaates. (163)

1. Aufgaben und Probleme der Demokratie

Der erste Abschnitt "Aufgaben und Probleme der Demokratie", stellt Grundgedanken der konstitutionellen Demokratie zusammen und setzt sich zugleich kritisch mit der Gegenauffassung, der formalen Mehrheitsdemokratie, auseinander: So werden unantastbare, vorstaatliche Menschenrechte als Grundvoraussetzung für die Sicherung gegen jede mögliche Willkür einer künftigen Regierung oder einer durch Notzustände und Propaganda aufgewühlten Massenströmung, wie sie 1933 die Grundlagen der Verfassung umgestürzt habe, bezeichnet. (164) Damit der Geist unantastbarer Menschenrechte wirklich zur Grundlage der Verfassung werden könne, müsse aber auch der Staatsaufbau in Übereinstimmung mit dem Grundprinzip eines unveräußerlichen Rechts stehen. (165) Ausdrücklich wird daher der "formalen Demokratie der absoluten Mehrheitsherrschaft" als "Feind jeder echten Freiheit" eine Absage erteilt und stattdessen ein "verfassungsmäßiger Staat" als eine über den Partikularinteressen der Gesellschaft stehende Staatsform gefordert. (166) An Stelle einer totalen Herrschaft, sei es auch in Form "totaler Demokratie", brauche Deutschland die "konstitutionelle Demokratie". (167)

2. Der bundesstaatliche Gedanke

Der zweite Abschnitt entwickelt den Gedanken, dass die jetzt zu konstituierenden Länder sobald wie möglich von unten nach oben einen dezentral organisierten deutschen Bundesstaat bilden müssten. (168) Die Staatsform des Bundesstaates erscheint vor allem als weiterer Garant bürgerlicher Freiheit: Während nämlich Zentralismus leicht zu rücksichtsloser Alleinherrschaft einer Parlamentsmehrheit führe, begünstige eine aufgegliederte Staatlichkeit eine "Atmosphäre des Rechts". Geradezu visionär wird die föderative, bündische Gestaltung Deutschlands daher auch als günstig für eine "künftige europäische Zusammenarbeit" betrachtet.

3. Die doppelte Gewaltenteilung

Der dritte und letzte Abschnitt des Begründungsteils behandelt mit der doppelten Gewaltenteilung ein zentrales Thema der konstitutionellen Demokratie. Der erste Unterabschnitt über die Teilung der gesetzgebenden Gewalt führt zentrale Argumente für eine Zweite Kammer an (169): Neben dem bekannten Gedanken, dass ein Senat eine Machtkonzentration in der Hand einer Kammermehrheit und damit eine als Demokratie getarnte Diktatur verhüten könne, ist das Argument wichtig, dass über einen Senat auch andere bedeutsame Gruppen des Arbeits- und Kulturlebens neben den Parteien in die Staatswillensbildung einbezogen werden könnten. Dies diene dem Grundsatz der besten Beratung und verleihe der Staatsführung mehr Stetigkeit, die bei parteipolitisch orientierten Volksvertretern oft bedroht sei. (170) Insgesamt trage ein Zweikammersystem damit zur Verwirklichung des "vollen und echten Volkswillens" bei. Als wichtigstes Machtmittel sei dem Senat ein Einspruchsrecht gegen Gesetze einzuräumen, durch das er ungerechte und übereilte Gesetze verhindern könne. (171)

Der zweite Unterabschnitt über die Teilung der ausführenden Gewalt begründet die Notwendigkeit eines Staatspräsidenten neben dem Ministerpräsidenten (172): Ein vom Volk gewählter Präsident verleihe der Staatsleitung mehr Neutralität und Stetigkeit, was durch eine lange Wahldauer von sieben Jahren noch verstärkt werde. (173) Wichtigste konstitutionelle Funktion des Präsidenten sei es, bei einer "Ministerkrise" die Fortdauer der Staatsgewalt zu verkörpern. Während die strikte Begrenzung der Aufgaben des Präsidenten eine Machtkonzentration in seiner Hand verhindere, könne er gleichzeitig dazu beitragen, die Machtfülle des Minister-

I 4

Die Verfassung einer
konstitutionellen Demokratie
in Hessen.

Gekürzte Fassung des "KÖNIGSTEINER ENTWURFS",

von Prof. Dr. Ulrich NOACK und Dr. jur. Paul KREMER.

Begleitwort.

Die Christlich-Demokratische-Union übernimmt mit diesem Verfassungsentwurf die Verpflichtung gegenüber dem Volke, als Treuhänder der Ordnungs- und Freiheitsidee den anderen Parteien gegenüberzutreten mit dem aufrichtigen Angebot sich **g e m e i n s a m** im Geiste echter demokratischer Selbstzucht an dies Gesetz klar umschriebener Freiheit zu binden.

Denn diese Verfassung verlangt auch von der siegenden Partei, dass sie sich an das gleiche Gebot bindet, das sie durch ihren Sieg der Minderheit auferlegt. Die verfassungsmässige Demokratie gebietet, dass auch die Minderheit ständig zu Gehör und Mitwirkung kommt.

Mit dieser Verpflichtung ist der Gedanke verknüpft, dass die Verfassung als **g e g e n s e i t i g e B i n d u n g** alle Parteien unter dem Gebot der gegenseitigen Achtung und Duldung **e i n t**, und das Grundgesetz des Landes mit seinen unantastbaren Menschenrechten und unabdingbaren Menschenpflichten über alle Sonderinteressen und Machtansprüche von Klassen, Gruppen und Einzelnen erhebt.

Erster Hauptteil:

EINFÜHRUNG UND GRUNDARTIKEL.

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott als dem Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, dem Urheber allen Rechtes und dem höchsten Gesetzgeber gibt sich das Volk von Hessen von dem Willen beseelt

auf den Grundlagen der Freiheit, der sozialen Gerechtigkeit und gegenseitigen Achtung, eine dauernde Ordnung des Gemeinschaftslebens aufzubauen,

eine neue Verfassung.

präsidenten zu begrenzen. Spannend ist dann aber vor allem die Rechtfertigung des Amtes des Staatspräsidenten aus dessen Rolle im Rahmen der konstitutionellen Demokratie eines zukünftigen deutschen Gesamtstaates (174): Das Amt des Staatspräsidenten schaffe einen Ausdruck für den bundesstaatlichen Charakter des kommenden Reichs. Aus den Präsidenten der Länder werde sich aller Voraussicht nach ein deutscher Bundesrat bilden, der einen künftigen Reichspräsidenten beraten oder diesem notfalls auch ein Veto entgegenstellen könne. Insofern wird den Staatspräsidenten der Länder hier eine die Verfassung sichernde Funktion im zukünftigen Gesamtstaat zugesprochen, weswegen auch die Landesverfassung die Stabilität des Amtes gewährleisten müsse. Das Amt eines parlamentarisch verantwortlichen Ministerpräsidenten könne eine solche für diese Reichsfunktion notwendige Kontinuität nicht bieten.

Schließlich wird in einem dritten Unterabschnitt auch die Zusammenarbeit der Gewalten angesprochen. Dabei wird insbesondere festgestellt, dass die Regierung nur in besonderen Ausnahmefällen mit der absoluten Mehrheit beider Häuser oder der Zweidrittelmehrheit des Landtags gestürzt werden könne. Um auch während besonderer Notzustände die Freiheit zu sichern, solle in solchen Fällen ein Staatsrat die ausübende und gesetzgebende Gewalt übernehmen. Indem dieser durch die fünf Repräsentanten der höchsten verfassungsmäßigen Institutionen gebildet werde, sei gewährleistet, dass es auch in Krisenzeiten nicht zu einer Machtkonzentration in einer Hand komme.

d) Die gekürzte Fassung des Königsteiner Entwurfs

aa) Hintergrund und Struktur der gekürzten Fassung

Der von Noack und Kremer ausgearbeitete "Königsteiner Verfassungsentwurf" war mit seinen beiden inhaltlichen Eckpfeilern, dem eher auf die Verfassungsmechanik fokussierten Konzept der konstitutionellen Demokratie einerseits und der verfassungsrechtlichen Verankerung christlicher Werte andererseits als pointierter materialer Gegenentwurf zum neutralen Verfassungsentwurf des Verfassungsausschusses einerseits, vor allem aber den auf eine konsequente Mehrheitsdemokratie abzielenden sozialistischen Verfassungsvorstellungen der SPD und der KPD andererseits, gedacht. (175) Dass er entgegen den Ambitionen seiner Verfasser nicht zur Verhandlungsgrundlage der CDU-Fraktion in der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" wurde, mag außer an inhaltlichen Streitpunkten auch an der äußeren Form und schlicht dem Umfang des Manuskripts mit seinen über 70 schwer handhabbaren Seiten gelegen haben.

Um ihre Verfassungsvorstellungen erfolgreicher vermitteln zu können, arbeiteten Noack und Kremer daher eine auf 13 Seiten gekürzte Fassung ihres Entwurfs aus. (176) Die Gliederung in fünf Hauptteile wurde darin prinzipiell beibehalten. Indes wurde nunmehr auf Einzelartikel verzichtet, und deren Inhalt vielmehr in geschlossenen Texten zusammengefasst. Dieser Verzicht auf eine Artikelzählung trug allerdings - trotz des viel geringeren Umfangs - gerade nicht zur Übersichtlichkeit des gekürzten Entwurfs bei. Vielleicht war dem gekürzten Entwurf auch deshalb kein größerer Erfolg in Reihen der CDU-Fraktion in der Landesversammlung beschieden als dem ursprünglichen Entwurf.

bb) Inhalt der gekürzten Fassung des Königsteiner Entwurfs

1. Erster bis vierter Hauptteil

Inhaltlich folgen im ersten Hauptteil des gekürzten Entwurfs auf die um ca. ein Viertel gekürzte Einführung unter Verzicht auf die eher staatsorganisationsrechtlichen Grundartikel I-IV nur noch die gekürzten Grundartikel V (Staat und Kirche, Freiheit des Gewissens) (177), VI (Erziehung zur Freiheit) (178) und VII (Wirtschafts- und Sozialverfassung). (179) In der Auswahl dieser Grundartikel wird die besondere Bedeutung deutlich, welche nicht nur die Einzelpersonlichkeiten Noack und Kremer, sondern bedeutende Kreise innerhalb der hessischen CDU der übergreifenden christlichen Werteorientierung sowie den Einzelkomplexen Wirtschafts- und Sozialverfassung, Kirche sowie Erziehung und Schule beimaßen.

Im zweiten Hauptteil sind in zwei Absätzen zunächst die „unantastbaren Menschenrechte“ und dann die „unabdingbaren Menschenpflichten“ aufgereiht. Der dritte Hauptteil fasst diese Regelungen der ersten fünf Abschnitte jeweils in einem geschlossenen Text zusammen, wobei bei einzelnen Regelungen die Ursprungsartikel aus dem „Königsteiner Entwurf“ ausdrücklich genannt werden. Zum Teil finden sich knappe erläuternde Zusätze. Keine separate Behandlung erfahren der sechste Abschnitt über Gesetzgebung und Verwaltung sowie der siebte über das Finanzwesen. (180) Im vierten Hauptteil werden zunächst sehr knapp Kernregelungen des ersten Abschnitts über Rechtspflege und Beamtentum und dann etwas breiter die Abschnitte über Religion und Religionsgemeinschaften, über Erziehung, Bildung und Kultur sowie über Arbeit und Fürsorge zusammengefasst, während der fünfte Abschnitt nicht separat behandelt wird.

2. Fünfter Hauptteil: „Zur Begründung“

Der fünfte Hauptteil begründet in drei Abschnitten Eckpunkte der konstitutionellen Demokratie und stellt diese in einen größeren Kontext. Die Bedeutung dieses Begründungsteils ist im gekürzten „Königsteiner Entwurf“ wesentlich größer als im ursprünglichen Entwurf, da sich hier auch zusätzliche Thesen der Verfasser finden, die aus den voranstehenden Hauptteilen herausgekürzt wurden. (181) Dabei ist die Begründung im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf insgesamt gestrafft und auf die wesentlichen Thesen konzentriert worden, indem im zweiten und dritten Unterabschnitt nur noch auf die Notwendigkeit einer Zweiten Kammer und eines Staatspräsidenten eingegangen wird. Im Ergebnis wird der gekürzte „Königsteiner Entwurf“ damit - insoweit rhetorisch geschickt - durch die tragenden Hauptelemente des „Königsteiner Entwurfs“, die am Anfang platzierte christliche Werteorientierung einerseits und die nunmehr an das Ende gerückte staatsorganisationsrechtliche Fundierung der konstitutionellen Demokratie andererseits, eingerahmt.

(a) Die Aufgaben der konstitutionellen Demokratie

Der erste Abschnitt des fünften Hauptteils „Die Aufgaben der konstitutionellen Demokratie“ wirkt noch stärker als der entsprechende Abschnitt im ursprünglichen Entwurf geradezu wie ein Manifest der konstitutionellen Demokratie: Dem Aufbau der ganzen Verfassung müsse der Gedanke eines unantastbaren, allen Interessen übergeordneten Rechts zugrunde liegen. Die Bedeutung der institutionellen Regeln für die Freiheitswahrung im Rahmen der konstitutionellen Demokratie wird dahingehend zugespitzt, dass verfassungsmäßige Institutionen gleichbedeutend mit politischen Rechten für das Volk seien. Freiheitliche Institutionen bestünden nur dort,

wo die Obrigkeit begrenzt, reguliert und kontrolliert werde. Im Anschluss an eine Anrufung ursprünglicher, vorstaatlicher, wohl naturrechtlich begründeter (Menschen-)Rechte als Grundlage der Sicherung der Freiheit wird festgestellt, dass die verfassungsmäßige Demokratie nicht für die Beschützung von Interessen, sondern für die Verwirklichung des Rechts bestehe. Dem wird sodann als negativer Kontrast das Konzept der als "formale Demokratie" bezeichneten absoluten bzw. radikalen Mehrheitsherrschaft gegenübergestellt. Die totalitäre Staatslehre sei auch in ihrer "demokratischen Verkleidung" der Feind jeder echten Freiheit. Hier liege die ungeheure Verantwortung der anstehenden Verfassungsgebung. Man dürfe nicht noch einmal in eine totale Herrschaft versinken, sei es auch die Herrschaft der "totalen Demokratie". Was Deutschland endlich und für immer brauche, sei die verfassungsmäßige Volksherrschaft, die "konstitutionelle Demokratie". Insgesamt wirken diese zugespitzten Formulierungen in ihrer rhetorischen Dringlichkeit wie ein fast schon verzweifelter Plädoyer der Verfasser gegenüber den Repräsentanten der CDU in der Landesversammlung, den "Königsteiner Entwurf" doch noch als Verhandlungsgrundlage zu akzeptieren, um dadurch das Schlimmste für den entstehenden Staat zu verhindern.

(b) Über die Notwendigkeit einer Zweiten Kammer

Der zweite Abschnitt des Begründungsteils konzentriert sich anders als der entsprechende Abschnitt des ursprünglichen Entwurfs auf die Notwendigkeit einer Zweiten Kammer. (182) In Anknüpfung an die Darlegungen zur konstitutionellen Demokratie im ersten Abschnitt wird postuliert, dass ein freies Volk einer Regierungsform bedürfe, die jedem einseitigen Klasseninteresse überlegen sei. Die Demokratie müsse gegen ihr eigenes Übermaß gerüstet sein, gegen die alleinige, uneingeschränkte Macht der Mehrheit. Zum Schutz der Demokratie müsse es daher eine Zweite Kammer des Wirtschafts- und Kulturlebens geben, welche eine Machtkonzentration in der Hand einer Kammermehrheit verhindere. Neben nicht näher erläuterten Aspekten der Rechtssicherheit werden für das Zweikammersystem gerade demokratiefördernde Effekte ins Feld geführt: Ein Zweikammersystem gewährleiste, dass sämtliche im Volk lebendigen Kräfte an der staatlichen Willensbildung teilnähmen. Durch das Einspruchsrecht des Senates könnten überstürzte Reformen und Entscheidungen des Landtags verhindert werden. Gegen das schon im "Vorbereitenden Verfassungsausschuss" vorgebrachte Argument der zusätzlichen Kosten eines Senates werden die geringe Zahl der Senatsmitglieder, die auch zum Teil ehrenamtlich agieren könnten, und der Wert ihrer beratenden politischen Arbeit ins Feld geführt. Die Einzelpersönlichkeiten des Senates könnten durch ihr Wissen und ihr Wirken dem Staate Wertvolles geben, ohne Vertreter einer Parteidoktrin oder einer Interessentengruppe sein zu müssen.

(c) Über die Notwendigkeit eines Staatspräsidenten

Abgeschlossen wird der fünfte Hauptabschnitt durch ein Plädoyer für einen Staatspräsidenten. (183) Ein "parteilich neutralisiertes Staatsoberhaupt" wird hier neben einem parteilich neutralisiertem Berufsbeamtentum als weiteres Gegengewicht zur Gefahr einer übermächtigen Parlamentsmehrheit charakterisiert. Die Volkswahl erhebe die Autorität des Präsidenten über die Parteien. Der Präsident habe keinen direkten Einfluss auf die Gesetzgebung und die Exekutive. Seine wichtigste konstitutionelle Funktion liege darin, im Falle einer "Ministerkrise" die Fortdauer der Staatsgewalt zu verkörpern. Als wesentliche Funktionen werden einerseits eine Machtbegrenzung und andererseits eine Entlastung des Ministerpräsidenten angeführt: Eine Beschränkung des Ministerpräsidenten auf die Führung der Regierungsgeschäfte und die Lei-

tung des Kabinetts hindere ihn daran, sein Amt gestützt auf eine Parlamentsmehrheit zu diktatorischer Machtfülle zu übersteigern. Gleichzeitig entlaste der Staatspräsident den Ministerpräsidenten von repräsentativen Aufgaben, sodass dieser weniger von seiner eigentlichen Aufgabe, der Führung der Regierung, abgezogen werde.

(d) Der "Königsteiner Entwurf" vor dem Hintergrund der Hessischen Verfassungsgebung

Summa summarum fällt der "Königsteiner Entwurf" zunächst durch seine eigentümliche Struktur mit dem eigentlichen Verfassungstext vorangestellten, teilweise pathetisch formulierten programmatischen Grundartikeln aus dem Rahmen. (184) Wie oben bereits mehrfach angeklungen ist, liegt der erste inhaltliche Schwerpunkt des "Königsteiner Entwurfs" im verfassungsmechanischen System der konstitutionellen Demokratie: Durch eine über eine bloße Gewaltenteilung hinausgehende Gewaltenverteilung soll auch innerhalb der verschiedenen Gewalten ein System der "checks and balances" verwirklicht werden, um totalitären Bestrebungen, insbesondere auch einer "Diktatur der Parlamentsmehrheit", Riegel vorzuschieben.

Ohne Details dieses Systems näher bewerten zu wollen, sei angemerkt, dass es schwer ist, den verschiedenen Vorschlägen aus der heutigen ex post-Perspektive, mehr als 75 Jahre nach den Verhandlungen, gerecht zu werden. Vom heutigen Standpunkt wirkt der Vorschlag eines Staatspräsidenten und einer berufsständisch zusammengesetzten Zweiten Kammer eher unverständlich, hat sich doch in den Ländern der Verzicht auf einen separaten Präsidenten und eine Zweite Kammer über ein dreiviertel Jahrhundert bewährt, ohne dass jemals ein Abgleiten in den Totalitarismus gedroht hätte. (185) Versetzt man sich aber andererseits in die Situation der politischen Akteure kurz nach Beendigung des Nationalsozialismus, erscheint insbesondere das Postulat einer Zweiten Kammer als verständlich, schien doch ohne entsprechende Korrektive und strikte verfassungsrechtliche Grenzziehungen in der Tat die Gefahr zu drohen, dass eine demokratisch gewählte Parlamentsmehrheit ihre Vorstellungen quasi nach Belieben durchsetzen könne. Somit ist es nachvollziehbar, dass die Forderung der CDU und auch der LDP nach der Zweiten Kammer zu einem zentralen Streitpunkt auch der weiteren Verfassungsverhandlungen im "Verfassungsausschuss der Landesversammlung" werden sollte.

In materialer Hinsicht ergänzt werden die an der Verfassungsmechanik des Staatsorganisationsrechts ansetzenden Elemente der konstitutionellen Demokratie im "Königsteiner Entwurf" nicht nur durch - im Wesentlichen unstrittige - Grundrechtsverbürgungen, sondern auch durch eine Rückbesinnung der Gesellschaft auf christliche Werte. Diese zweite große Stoßrichtung des "Königsteiner Entwurfs" steht nicht etwa unverbunden neben den staatsorganisationsrechtlichen Vorstellungen, sondern ergänzt diese, zumal sie unmittelbar mit den philosophisch-soziologischen Wurzeln der Denkschule der konstitutionellen Demokratie verbunden ist: Letztlich geht es darum, den Gefahren der modernen Massengesellschaft, der Anonymisierung einerseits, der völligen Individualisierung andererseits, entgegenzutreten. Der einzelne Mensch soll durch eine Erziehung zu christlichen Werten zu einer verantwortlich denkenden und damit zur Freiheit fähigen Person werden, um so an der Wurzel der Gesellschaft den exemplarisch im Nationalsozialismus, aber auch im Kommunismus zu Tage getretenen Gefahren einer "Vermassung" der Gesellschaft für den Gesamtstaat vorzubeugen.

In dieser christlich-moralischen Grundausrichtung, aber auch in vielen Details, wird deutlich, dass Noack und Kremer ihren "Königsteiner Entwurf" vor allem als Gegenentwurf zu sozialistischen Forderungen in den Verfassungsentwürfen der SPD und KPD verstanden, aber sicher

auch gegen die starken sozialistischen Tendenzen in der eigenen Partei richteten. So steht - um nur ein markantes Detail zu nennen - in Grundartikel VII über die Wirtschafts- und Sozialverfassung das Privateigentum als Garant der Freiheit der Person an oberster Stelle. Im Folgenden geht es dann zwar auch ausgeprägt um soziale Aspekte wie einen Ausgleich von Klassenunterschieden, den Vermögenszufluss an die Lohnarbeiterschaft, und auch eine eingeschränkte Sozialisierung wird in bestimmten Fällen befürwortet. Im Mittelpunkt steht jedoch ein Gesellschaftsentwurf, der unter Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes auf eigenverantwortlich, idealiter wertorientiert handelnden Individuen gründet. Ganz in diesem Sinne werden dann auch in einzelnen Abschnitten das Elternrecht in Erziehung und Schule sowie die Stellung der Kirche gestärkt. Wie bereits mehrfach angedeutet, wurde der "Königsteiner Entwurf" von der CDU-Fraktion der "Verfassungberatenden Landesversammlung" dessen ungeachtet ganz überwiegend abgelehnt. (186) Obwohl sich Noack und Kremer bis weit in den August 1946 hinein intensiv für ihren Verfassungsentwurf einsetzten und Noack ihn später sogar als Modell für eine zukünftige Bundesverfassung ins Spiel brachte, wurde er daher nicht zur Verhandlungsgrundlage der CDU im Verfassungsausschuss der Landesversammlung. (187) Zumindest der ebenfalls zum konservativen Parteiflügel zählende CDU-Fraktionsvorsitzende Erich Köhler, der später eine wichtige Rolle bei den Verfassungsberatungen spielte, sollte allerdings dessen ungeachtet zentrale Elemente des "Königsteiner Entwurfs" aufgreifen und im Verfassungsausschuss der Landesversammlung vertreten. (188)

Auf diese Weise wurden Grundgedanken des "Königsteiner Entwurfs" und der konstitutionellen Demokratie dann doch noch zu wesentlichen Forderungen der CDU, aber auch der deutlich konservativeren LDP, deren Linie der Geist des Entwurfs vielleicht sogar noch stärker entsprach. Zumindest mittelbar entfaltete der Inhalt des "Königsteiner Entwurfs" daher durchaus Einfluss auf die Verhandlungen der Landesversammlung. Darüber hinaus beeinflusste der gekürzte "Königsteiner Entwurf" - wie bereits erwähnt wurde - auch den Wiesbadener Verfassungsentwurf der CDU (189), der de facto die Verhandlungsgrundlage der CDU-Fraktion im Verfassungsausschuss bilden sollte, obwohl es insgesamt nicht zu einem offiziellen, von der Gesamtpartei akzeptierten Entwurf kam. (190)

2. Wiesbadener Entwurf

Der Wiesbadener Entwurf besteht aus lediglich 69 zumeist knapp gefassten Artikeln. (191) Gegliedert ist er in die drei Teile: "Rechte und Pflichten" (Artikel 1-18), "Aufbau und Aufgaben des Staates" (Artikel 19-56) und "Staat und Kirche" (Artikel 57-61) nebst einem Schlussteil (Artikel 62-66) und Übergangsbestimmungen (Artikel 67-69). Mit einem eigenen Abschnitt für den Bereich von Staat und Kirche wird damit schon äußerlich ein deutlicher inhaltlicher Akzent gesetzt.

Autorenschaft und genaue Entstehungszeit des Wiesbadener Entwurfs sind unklar. Wahrscheinlich entstand er - möglicherweise auch sukzessive - im August 1946 in Reihen der CDU-Fraktion im Verfassungsausschuss der "Verfassungberatenden Landesversammlung".

Im Vergleich zum "Königsteiner Entwurf" springt die wesentlich größere Übersichtlichkeit ins Auge: Auf weitschweifige Grundartikel wird verzichtet. Der Wiesbadener Entwurf besteht aus relativ wenigen Artikeln, die zudem konzise formuliert sind. Damit eignete er sich schon aus die-

sem Grund wesentlich besser als Arbeitsgrundlage für die Verfassungsverhandlungen als der "Königsteiner Entwurf". (192)

Gleichzeitig war von Anfang an klar, dass der "Wiesbadener Entwurf" in allen Teilen weiterer Ergänzung bedurfte. Vor allem bei den liberalen Freiheitsgrundrechten sollte er in den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Landesversammlung dann tatsächlich eine entscheidende Rolle spielen.

Inhaltlich atmet der "Wiesbadener Entwurf" zwar ebenfalls den Geist der konstitutionellen Demokratie, vermittelt deren Inhalte allerdings - abgesehen von der Präambel - wesentlich sachlicher als der "Königsteiner Entwurf". Insbesondere sind auch die Artikel, die sich mit der christlichen Werteorientierung befassen, auf ein Mindestmaß reduziert, wenn diese Thematik auch an verschiedenen Stellen durchscheint. Kern des Entwurfs sind damit die - zum Teil dem "Königsteiner Entwurf" ähnlichen - Vorschläge für die Einrichtung des Amtes eines Staatspräsidenten sowie einer Zweiten Kammer, die hier allerdings "Landesrat" heißt und sich anders zusammensetzt als der "Senat" des "Königsteiner Entwurfs". Auffällig ist, dass manche Aspekte der konstitutionellen Demokratie im "Wiesbadener Entwurf" sogar noch ausgebaut und akzentuiert werden. Genannt seien hier der noch stärkere Einfluss des "Landesrates" bei der Gesetzgebung, als dem stärksten Machtinstrument des Staates, sowie die extrem hohe Hürde einer Einstimmigkeit im "Landesrat" für Verfassungsänderungen.

Deutlich wird auch, dass der sachlich gefasste "Wiesbadener Entwurf" weit reichenden sozialistischen Bestrebungen, wie sie etwa den Entwurf von Zinn und Arndt prägen, entgegentritt. Zwar scheint - etwas versteckt in den Übergangsbestimmungen - die Möglichkeit einer Zwangswirtschaft in besonderen Notlagen auf und ist die Beaufsichtigung bestimmter Unternehmungen und deren Überführung in Gemeineigentum durch Gesetz möglich. (193) Andererseits wird aber das Privateigentum klar gewährleistet und eine Enteignung nur auf gesetzlicher Grundlage unter Entrichtung einer angemessenen Entschädigung für zulässig erachtet. (194) Der Enteignung ganzer Industrien oder gar einer Sofortsozialisierung qua Verfassungsrecht wird damit jedenfalls eine Absage erteilt. Weitere Akzente setzt der Entwurf schließlich durch eine stärkere Betonung der Rolle der Kirche, wenn auch an einer grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche nicht gerüttelt wird, sowie des primären Erziehungsrechts der Eltern.

3. Entwurf einer hessischen Verfassung von Karl Kanka

Zumindest kurz sei schließlich auch der Entwurf einer Hessischen Verfassung von Karl Kanka erwähnt, der aus lediglich 34 Artikeln besteht, die indes alle wichtigen Bereiche einer Verfassung abdecken. (195) Gegliedert ist der Entwurf in den ersten Hauptteil "Rechte und Pflichten der Menschen und Bürger" (Artikel 1-15), den zweiten Hauptteil "Der Aufbau des Staates, seiner Organe und deren Aufgaben" (Artikel 16-30) und einen abschließenden Teil mit "Schluss- und Übergangsbestimmungen" (Artikel 31-34).

Kankas Entwurf ähnelt in vielerlei Hinsicht dem "Wiesbadener Entwurf" der CDU, den er möglicherweise beeinflusst hat, da Kanka - zunächst als Vertreter des erkrankten Heinrich von Brentano - auch führendes Mitglied der CDU-Fraktion im Verfassungsausschuss der Landesversammlung werden sollte. So ist auch die Struktur des Entwurfs nicht zuletzt aufgrund des Verzichts auf Grundartikel übersichtlicher als diejenige des "Königsteiner Entwurfs". Auffällig

ist, dass er aus noch wesentlich weniger Artikeln als der seinerseits schon knappe "Wiesbadener Entwurf" besteht. Die einzelnen Artikel sind dafür aber häufig viel ausführlicher formuliert, sodass der Gesamtumfang des Textes von Kanka denjenigen des "Wiesbadener Entwurfs" tatsächlich kaum unterschreitet. Insgesamt war auch Kankas Entwurf eine praktikablere Arbeitsgrundlage als der "Königsteiner Entwurf", wobei er allerdings ähnlich wie der "Wiesbadener Entwurf" von vornherein in allen Teilen ergänzungsbedürftig war.

Inhaltlich finden sich im Entwurf wiederum die Hauptforderungen der konstitutionellen Demokratie, die hier noch etwas sachlicher umgesetzt werden als im "Wiesbadener Entwurf". So fehlt sogar eine eigene, potentiell pathetische Präambel, und die christliche Werteorientierung scheint fast nur noch im Erziehungswesen durch. Im Mittelpunkt des Entwurfs stehen die staatsorganisationsrechtlichen Forderungen nach einem Staatspräsidenten sowie einer Zweiten Kammer, die hier "Staatsrat" heißt. Die Zweite Kammer soll sich hier noch einmal anders zusammensetzen als in den anderen Entwürfen aus den Reihen der CDU. Dabei ist die Repräsentanz der kommunalen Gebietskörperschaften weiter gestärkt, besetzen diese hier doch mehr als ein Drittel der Sitze. Umgekehrt wird der berufsständische Charakter der Zweiten Kammer damit weiter reduziert. Wie im "Wiesbadener Entwurf" werden manche Aspekte der konstitutionellen Demokratie sogar noch stärker betont als im "Königsteiner Entwurf". So hat der "Staatsrat" auch hier einen gesteigerten Einfluss bei der Gesetzgebung, und eine Verfassungsänderung erfordert die Zustimmung aller seiner Mitglieder.

Ähnlich wie der "Wiesbadener Entwurf" tritt der Entwurf von Kanka staatssozialistischen Bestrebungen dezidiert entgegen. So wird hier im Grundrechteteil nicht nur das Eigentum gewährleistet, sondern die Privatautonomie ganz allgemein geschützt. Eine Enteignung ist zwar - unter den üblichen Einschränkungen - zulässig. Sofortsozialisierungen ganzer Wirtschaftszweige durch Verfassungsrecht und dergleichen bleiben dem Verfassungstext hingegen fremd. Die Betonung des Erziehungsrechts der Eltern, eine Zusammenarbeit von Staat und Kirchen, die ihre Angelegenheiten im Übrigen getrennt und unabhängig verwalten, sowie die Möglichkeit kirchlicher Schulen sind weitere materiale Akzente des Entwurfs, wenn sie auch nicht plakativ in den Vordergrund gestellt werden.

4. Zur Bedeutung der Verfassungsentwürfe aus den Reihen der CDU

Festzuhalten ist vor allem, dass keiner der in CDU-nahen Kreisen entstandenen Verfassungsentwürfe den Status eines quasi offiziellen Entwurfs der CDU erlangen konnte und sie ähnlich wie die in den Reihen der SPD entstandenen Entwürfe auch nicht von der Partei in die Öffentlichkeit getragen wurden. Sie waren entweder wie der "Königsteiner Entwurf" und Kankas Entwurf interne Diskussionsgrundlagen oder aber wie der "Wiesbadener Entwurf" ein pragmatisches internes Arbeitsinstrument für die Verhandlungen im Verfassungsausschuss der Landesversammlung.

Noacks Versuch, durch die Ausformulierung eines ersten vollständigen Verfassungsentwurfs die Meinungsführerschaft in der CDU zu übernehmen scheiterte, da weder der Inhalt des "Königsteiner Entwurfs" noch dessen ungewöhnliche manifestartige Form die CDU-Fraktion der "Verfassungsberatenden Landesversammlung" überzeugen konnte. Nur mittelbar, durch die Beeinflussung einerseits wichtiger Mitglieder des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses", wie

insbesondere Erich Köhler, und andererseits des "Wiesbadener Entwurfs" sollte Noacks und Kremers Ausarbeitung sich in den Verfassungsberatungen niederschlagen.

Kanka gehörte dem "Verfassungsausschuss" anders als Noack und Kremer persönlich an. Schon aus diesem Grund haben sich die in seinem Entwurf zum Ausdruck kommenden Vorstellungen daher nicht nur ebenfalls im "Wiesbadener Entwurf" niedergeschlagen, sondern auch direkt in die Verfassungsverhandlungen Eingang gefunden. Der "Wiesbadener Entwurf" schließlich war eine interne Arbeitsgrundlage der CDU-Fraktion im Verfassungsausschuss der Landesversammlung. (196) Als pragmatisches Werkzeug hat er die Vorlagen und Vorschläge der CDU-Fraktion im Verfassungsausschuss mitgeprägt, die aber natürlich kontinuierlich an den jeweiligen Verhandlungsstand angepasst wurden.

Zur Bedeutung
des Königsteiner Entwurfs
und anderer parteinaher
Entwürfe in der
Hessischen Verfassungsgebung

1. Zur Aussagekraft der Entwürfe für die Positionen der Parteien

Für den "Königsteiner Entwurf" gilt in besonderem Maße, was sämtliche parteinah entstandenen Verfassungsentwürfe mehr oder weniger stark charakterisiert: Die in den Reihen der an der Verfassungsgebung beteiligten hessischen Parteien bis zur ersten Lesung der Verfassung in der Landesversammlung entstandenen Verfassungsentwürfe geben in erster Linie Einblicke in die Konzeptionen der jeweiligen Autoren. Um beurteilen zu können, ob diese tatsächlich für die jeweilige Partei und deren Fraktion in der Landesversammlung sprachen oder ob in den Entwürfen vielleicht stärker die Ansichten nur eines bestimmten Flügels der jeweiligen Partei oder gar einzelner Personen zum Ausdruck kamen, ist der sehr unterschiedliche Entstehungsprozess der Entwürfe zu beachten. (197)

In der SPD war die Entstehung der Verfassungsentwürfe am stärksten institutionalisiert und damit auch am besten strukturiert: Kurz nachdem Caspary einen ersten, vielfach kritisierten Entwurf vorgelegt hatte, wurde schon Ende März 1946 ein parteiinterner Verfassungsausschuss eingesetzt, der noch während der Verhandlungen des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" am 30. Mai 1946 mit den "Hochwaldhäuser Beschlüssen" Leitlinien verabschiedete, welche die Verfassungsentwürfe der SPD fortan prägen sollten. Sowohl der überarbeitete Entwurf von Caspary als auch der Entwurf von Zinn und Arndt aus dem Juli 1946 setzten die "Hochwaldhäuser Beschlüsse" authentisch um. Der Entwurf von Zinn und Arndt lehnte sich allerdings in formaler Hinsicht stärker an den Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" an, was ihn zum leichter handhabbaren Instrument in den anstehenden Verhandlungen in der Landesversammlung machen sollte, da diese sich überwiegend am Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" orientierten.

In der CDU gelang es nicht, den Prozess der Verfassungsgebung ähnlich stark zu institutionalisieren. Erst spät und nur aufgrund der persönlichen Initiative Noacks entstand mit dem "Königsteiner Entwurf" ein erster ausformulierter Verfassungsentwurf. Der von Noack gemeinsam mit Kremer als Gegenentwurf zum eher neutralen Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" und zu den sozialistischen Entwürfen der SPD konzipierte "Königsteiner Entwurf" war allerdings mit seiner wortreich bis pathetischen Umsetzung des Konzepts der konstitutionellen Demokratie unter Betonung persönlicher Kernanschauungen Noacks und Kremers in der weniger konservativ dominierten CDU-Fraktion der Landesversammlung in Form und Inhalt nicht mehrheitsfähig. Als Arbeitswerkzeug der CDU-Fraktion entstand daher der "Wiesbadener Entwurf", der ebenfalls auf dem Konzept der konstitutionellen Demokratie basierte, aber mit seinen lediglich 69 überwiegend konzisen Artikeln viel besser handhabbar war. Der "Wiesbadener Entwurf" war letztlich der kleinste gemeinsame Nenner der CDU-Fraktion in den Verhandlungen und sollte beispielsweise im Bereich der persönlichen Grundrechte wesentlichen Einfluss auf die Debatten der Landesversammlung gewinnen. Allerdings blieb der "Wiesbadener Entwurf" zugleich lückenhaft und wurde daher mit dem Voranschreiten der Verfassungsverhandlungen von der CDU-Fraktion kontinuierlich modifiziert und um weitere Vorlagen ergänzt. Dies bedeutet zugleich, dass sich die Positionen der CDU-Fraktion auch dem "Wiesbadener Entwurf" nur unvollständig entnehmen lassen.

Während die sich nur widerwillig an den Verfassungsverhandlungen beteiligende KPD keinen ausformulierten Verfassungsentwurf vorlegte, arbeitete in den Reihen der LDP zunächst Weinhausen auf der Grundlage eines frühen Entwurfs von Kraft wohl Ende Mai oder Anfang

Juni 1946 einen Verfassungsentwurf aus, den er seiner Partei für den Wahlkampf zur Landesversammlung zur Verfügung stellen wollte. Nach seiner Ausbootung als Listenkandidat für die Landesversammlung zog Weinhausen seinen Entwurf jedoch enttäuscht zurück. Stattdessen legte der Landesgeschäftsführer der LDP Euler zu Beginn der ersten Lesung der Verfassung in der "Landesversammlung" am 5. August 1946 einen gut durchgearbeiteten Entwurf seiner Partei vor, der sich eng an der Vorlage des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" orientierte. Damit ließ Eulers Entwurf die besonderen Desiderate der LDP im Vergleich zum offiziellen Entwurf gut erkennen und war damit - ähnlich wie der "Wiesbadener Entwurf" der CDU - ein gut handhabbares Instrument für die weiteren Verhandlungen.

2. Kernaussagen und Konfliktfelder

Inhaltlich lassen die verschiedenen Verfassungsentwürfe, soweit in ihnen die Positionen der jeweiligen Parteien zum Ausdruck kommen, Rückschlüsse auf die wesentlichen Konfliktfelder für die anstehenden Verfassungsberatungen im Verfassungsausschuss der "Landesversammlung" zu. Dabei sind die Entwürfe primär im Kontrast zum Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" zu sehen. Im Rahmen des Oberziels, überhaupt eine Verfassung zustande zu bringen, musste es jeder einzelnen Partei darum gehen, möglichst viel der eigenen Programmatik in den Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" einzubringen, der die Grundlage der Beratungen bildete.

Bevor auf die Gegensätze vor allem in den Entwürfen der linken Parteien SPD und KPD einerseits sowie der eher rechten Parteien CDU und LDP andererseits eingegangen wird, ist dabei eine Gemeinsamkeit der Entwürfe zu betonen: Auffällig ist, dass alle Parteien vor allem den Grundrechteteil des als eher neutrales Staatsgrundgesetz empfundenen Entwurfs des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" um materiale Vorgaben für die Sozial- und Wirtschaftsordnung ergänzen wollten. Zu sehr ließ aus ihrer Sicht der Entwurf des "Vorbereitenden Verfassungsausschusses" die Vision einer gerechten Sozialordnung vermissen.

Im Bereich des Grundrechteteils der Verfassung lagen ausweislich der verschiedenen Entwürfe auch die Hauptkonfliktfelder der kommenden Verhandlungen. Vor allem im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte trafen die unterschiedlichen Vorstellungen zum Teil diametral aufeinander: SPD und KPD plädierten für eine sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die ihrer Auffassung nach wirkliche materiale Gerechtigkeit und Freiheit gewährleisten sollte. Während auch die überwiegend eher linksstehende, sehr sozial geprägte hessische CDU durchaus Sympathien jedenfalls für einzelne sozialistische Elemente einschließlich planwirtschaftlicher Ansätze hegte, andererseits aber viele ihr zu weit gehende Einzelforderungen der SPD dezidiert ablehnte, erschien vor allem die LDP als klarer Gegner des Sozialismus.

Heftige Auseinandersetzungen waren sodann im Komplex Staat und Kirche zu erwarten.

Während SPD und KPD Privilegien der Kirchen abbauen sowie Staat und Kirche trennen wollten, waren die Kirchen für die CDU und die auch hier noch entschiedener agierende LDP gerade Garanten der angestrebten Werte- und Sozialordnung. CDU und LDP wollten daher an einem kooperativen Verhältnis zwischen Kirchen und Staat festhalten, wie es in der Weimarer Republik bestanden hatte. Mit diesem Themenkomplex eng verbunden waren die Konfliktlinien im Bereich des Schulwesens: Während SPD und KPD für eine landesweite Simultanschule plä-

dierten, schwebte der CDU und vor allem der LDP neben der Betonung des Elternrechts ein stärkerer Einfluss der Kirchen im Schulwesen vor.

Im Staatsorganisationsrecht traf das von der SPD und der KPD verfolgte Konzept konsequenter parlamentarischer Mehrheitsdemokratie auf dasjenige der konstitutionellen Demokratie von CDU und LDP. Während SPD und KPD daher für eine weitere Stärkung der Stellung des Landtags, als unmittelbarem Vertreter des Volkes, plädierten, war CDU und LDP daran gelegen, die Macht des Landtags durch weitere Organe und institutionelle Mechanismen zu relativieren. Am wichtigsten war hier die von SPD und KPD strikt abgelehnte Forderung nach einer Zweiten Kammer, die insbesondere im Gesetzgebungsverfahren ein Korrektiv gegenüber dem Landtag bilden sollte. Gleichfalls verworfen wurde von SPD und KPD das Amt eines Staatspräsidenten.

Während die CDU weiter an diesem festhielt, tauchte es im maßgeblichen Entwurf der LDP Anfang August 1946 indes schon nicht mehr auf. Dass die CDU insoweit alleinstand, indizierte bereits, dass jedenfalls die Forderung nach einem Staatspräsidenten am Ende tatsächlich aussichtslos war.

3. Abschließendes Fazit zum “Königsteiner Entwurf“

Summa summarum ist der “Königsteiner Entwurf” ein wichtiges Dokument aus der Entstehungsgeschichte der Hessischen Verfassung von 1946, die im Wesentlichen bis heute gilt. Obwohl der “Königsteiner Entwurf” schon wegen seiner zu sperrigen Form nie den Status einer Verhandlungsgrundlage für die CDU in der “Verfassungsberatenden Landesversammlung” erlangte, haben sich viele seiner Grundgedanken doch in Positionen der CDU und teils noch stärker der LDP in den Verfassungsverhandlungen niedergeschlagen.

Aus heutiger Sicht gibt der Entwurf allerdings vor allem faszinierende Einblicke in die Denkwelten und Verfassungskonzeptionen der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Wir, die wir wissen, wie positiv sich das Land Hessen im Rahmen der am 23. Mai 1949 konstituierten Bundesrepublik in den nachfolgenden Jahrzehnten entwickelt hat, dürfen nie vergessen, dass die Menschen damals vor einer höchst unsicheren Zukunft standen. Die demokratische Phase der Weimarer Republik war schon nach 14 Jahren zu Ende gegangen und erschien vielen nach dem Ende der Schreckenszeit des Nationalsozialismus auch nicht als vielversprechendes Vorbild. Ein erneutes Abgleiten des zarten Pflänzchens der Demokratie nun vielleicht in eine Art von “sozialistischer Mehrheitsdiktatur” erschien vielen eher konservativen und kirchennahen Kräften als durchaus realistisches Szenario. Genau dagegen waren die Vorschläge machtrelativierender Institutionen wie einer Zweiten Kammer oder eines Staatspräsidenten gerichtet.

Während vor allem SPD und KPD auf eine wesentlich stärkere Neuorientierung in Richtung Sozialismus drängten, versuchten konservative Kräfte ein erneutes Abgleiten in einen totalitären Staat daneben vor allem durch eine Rückbesinnung auf christliche Werte zu verhindern. Diese bilden das ideelle Fundament und die eigentliche Stoßrichtung des “Königsteiner Entwurfs”. Dass dessen Grundgedanken keinesfalls vollumfänglich als anachronistisch abgetan werden können, zeigt der zunehmende Ruf nach einer Werteorientierung, der in unserer Gesellschaft vor allem in Krisenzeiten immer wieder laut wird. Während wahrscheinlich kaum jemand etwas

gegen eine Werteorientierung als solche einzuwenden hat, stellt sich in unserer pluralistischen Gesellschaft heute allerdings - viel stärker noch als im Jahr 1946 - die Folgefrage, welche Werte dies nun konkret sind. Ob diejenigen, die sich gerne laut auf Werte berufen, dann am Ende auch tatsächlich bereit und in der Lage sind, diese selbst vorzuleben, steht im Übrigen auf einem anderen Blatt.

Anmerkungen

22

Zu den Verfassungsentwürfen und -konzeptionen der politischen Parteien: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 141 ff.

23

Zu den Verfassungsentwürfen und -konzeptionen der SPD: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 142 ff.

24

Erster Diskussionsentwurf für die neue Groß-Hessische Verfassung – aufgestellt im Auftrag des Groß-Hessischen Innenministers von Friedr. H. Caspary, 19.3.1946, HHStA, NL Caspary, 1189, Nr. 6, Bl. 74 ff.

25

Caspary, Vom Werden der Verfassung, 1946, S. 3.

26

Bergsträsser, Tagebuch, 1986, S. 110 f.

27

Protokoll der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses der SPD Groß-Hessen am Mittwoch, den 17.4.1946 in Gießen, HHStA, NL Caspary, Abt. 1189, Nr. 6, Bl. 66 ff.

28

Beschlüsse Nr. 2–4, Protokoll der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses der SPD Groß-Hessen am 17.4.1946, HHStA, NL Caspary, Abt. 1189, Nr. 6, Bl. 66.

29

Ein Protokollentwurf der 2. Tagung des Verfassungsausschusses der SPD am 4. und 5.5.1946 findet sich in: HHStA, NL Caspary, Abt. 1189, Nr. 6, Bl. 58 ff.

30

Die Hochwaldhäuser Beschlüsse sind abgedruckt in: EHV, Dok. 19 (S. 193–198), wobei die Bezeichnung der einzelnen Abschnitte dort teilweise vom Original abweicht.

31

„Entwurf einer neuen hessischen Verfassung“, HHStA, NL Caspary, Abt. 1189, Nr. 6, Bl. 8 ff., als Verfassungsentwurf von Friedrich H. Caspary, 2. Juli 1946, abgedruckt in EHV, Dok. 20, S. 198–220.

32

Art. 33 Abs. 4 Entwurf Caspary vom 2.7.1946.

33

Entwurf einer Verfassung des Landes Hessen – für die Sozialdemokratische Partei in Groß-Hessen als Diskussions-Entwurf ausgearbeitet von Georg-August Zinn und Adolf Arndt, HHStA, NL Caspary, Abt. 1189, Nr. 6, Bl. 26 ff. = EHV, Dok. 21, S. 220 ff. (im Folgenden: Entwurf Zinn/Arndt).

34

Zu den Verfassungskonzeptionen der KPD: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 240 ff.

35

Bspw. „Die grundsätzliche Auffassung der Kommunistischen Partei vom Wesen einer Verfassung“, EHV, Dok. 28 (S. 322 ff.); diverse Aufsätze aus Kreisen der KPD zu Verfassungsfragen, EHV, Dok. 29 (S. 326–356); Offener Brief der KPD zur Wahl der verfassungsgebenden Versammlung, „Verfassung und was weiter?“, EHV, Dok. 30, S. 356 ff.

36

Zu den Verfassungsentwürfen und -konzeptionen aus den Reihen der LDP: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 246 ff.

37

„Verfassung Groß-Hessen“, Kopie des Originaltextes aus dem Archiv des Deutschen Liberalismus im AHLT, VL, Nr. 2a, EHV, Dok. 31 (S. 369 ff.); „Einzelbestimmungen aus dem Verfassungsentwurf Weinhausen-Dr. Kraft“, BA, NL Jellinek, N/1242/46/c.

38

Vgl. EHV, S. 369 (Fn. 97); der im Archiv des Deutschen Liberalismus überlieferte und im AHLT, VL, Nr. 2a als Kopie vorhandene Durchschlag umfasst auf 12 Seiten neben einer recht detaillierten Gliederungsübersicht und einer Präambel 40 Einzelartikel der Abschnitte 1 und 2. Möglicherweise wurden die Abschnitte 3 (Das Gemeinschaftsleben), 4 (Die Staatsgewalt und ihre Organe), 5 (Die Ausübung der Staatsgewalt) und 6 (Verfassungsänderung und Verfassungsbruch) von *Weinhausen* und *Kraft* nie ausformuliert – jedenfalls endet das Originaldokument auf der Mitte der Seite.

39

„Entwurf einer Verfassung für Hessen – Nach den Beschlüssen der LDP-Fraktion in der verfassungberatenden Landesversammlung von A.M. Euler“, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 304 = EHV, Dok. 32 (S. 377–389) (im Folgenden: Entwurf-LDP-Euler).

40

Auf dem LDP-Parteitag am 20. und 21.6.1947 in Marbach bei Marburg wurde *Euler* schließlich zum Landesvorsitzenden der LDP gewählt.

41

Berding, EHV, S. 377 (Fn. 98).

42

Die Hintergründe ergeben sich aus dem Schreiben Weinhausens an Jellinek vom 14.6.1946, BA, NL Jellinek, N/1242/46/c.

43

Im Herbst 1946 trat Weinhausen schließlich aus der LDP aus.

44

Art. 33 Entwurf-LDP-Euler.

45

Art. 23 S. 1 Entwurf-LDP-Euler.

46

Art. 30 S. 2 Entwurf-LDP-Euler.

47

Art. 36 Abs. 1 Entwurf-LDP-Euler.

48

Art. 35 Abs. 1 Entwurf-LDP-Euler.

49

Art. 28 Abs. 1, 38 ff. Entwurf-LDP-Euler.

50

Siehe insbesondere Art. 53 Abs. 2 Entwurf-LDP-Euler.

51

Art. 96 ff. Entwurf-LDP-Euler.

52

Art. 97 Entwurf-LDP-Euler.

53

Art. 121 Entwurf-LDP-Euler.

54

Art. 102 f., 131 Abs. 1 S. 3 Entwurf-LDP-Euler.

55

Zu den Verfassungsentwürfen und -konzeptionen der CDU: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 192 ff.; verschiedene z.T. aus *Kremers* Feder stammende Positionspapiere der CDU im Vorfeld der Wahlen zur Landesversammlung befinden sich in: HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2; zum Oberurseler Kreis, dem neben *Eugen Kogon* u.a. auch *Werner Hilpert* und *Walter Dirks* angehörten, siehe bspw. den Hinweis *Kogons* auf dessen regelmäßige Treffen in: *Kogon*, Hessen nach dem Zusammenbruch, in: Stein, 30 Jahre Hessische Verfassung, 1976, S. 29 (40).

56

Siehe etwa das Referentenmaterial der CDU in: HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 315.

57

Leitsätze der hessischen CDU zur Verfassung, abgedruckt bei: Kropat, Hessen in der Stunde Null, 1979, Nr. 83 (S. 126 ff.).

58

Beyer, Die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen, 1977, S. 120.

59

Noack bot *Hilpert* in einem Schreiben vom 24.6.1946 (HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2) an, gemeinsam mit *Kremer*, v. *Brentano* und weiteren Personen in den ersten beiden Juliwochen einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, welcher dem Geist der CDU entspreche. *Hilpert* leitete den Vorschlag billigend unter dem 26. Juni an *Kremer* weiter. Unter dem 6. Juli teilte *Kremer Hilpert* dann mit, dass er am 4. Juli mit *Noack* in Königstein mit der Arbeit am Entwurf begonnen habe. Teilweise handschriftliche Entstehungsmaterialien zum Königsteiner Entwurf aus dem Juli 1946, aus denen sich ergibt, dass nicht ausschließlich in Königstein, sondern auch in Wiesbaden am Entwurf gearbeitet wurde, finden sich in: HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2. Deren Datierung lässt darauf schließen, dass die Arbeiten am Königsteiner Entwurf mindestens bis zum 18.7.1946 gedauert haben. Zur Bezeichnung des Entwurfs als „Königsteiner Entwurf“ siehe auch die mit „zu Mappe 4–6“ überschriebene Notiz Kremers in: HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 4.

60

„Der Königsteiner Entwurf der Verfassung einer konstitutionellen Demokratie in Hessen“ von Ulrich Noack und Paul Kremer, Juli 1946, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303; HHStA, NL Geiler, Abt. 1126, Nr. 1, Bl. 174 ff. (ohne den fünften Hauptteil); (ebenfalls ohne den die Begründung enthaltenden fünften Hauptteil) abgedruckt in: EHV, Dok. 23, S. 260 ff.

61

Einleitung zum Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (261).

62

Stein, Die Staatszielbestimmungen, in: ders., 30 Jahre Hessische Verfassung, 1976, S. 183 (196) führt aus, dass der Entwurf von den CDU-Abgeordneten der Verfassungberatenden Landesversammlung als zu umfangreich und nicht als praktikabel angesehen worden sei. Auch hätten „gewisse ständische Elemente und pathetische Bekenntnisse“ bei der Mehrheit der Fraktionsmitglieder Widerspruch gefunden. Für die politische Arbeit habe er keine besondere Rolle gespielt.

63

„Die Verfassung einer konstitutionellen Demokratie in Hessen – Gekürzte Fassung des ‚Königsteiner Entwurfs‘, von Prof. Dr. Ulrich Noack und Dr. jur. Paul Kremer“, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 302, abgedruckt in: EHV, Dok. 24, S. 290 ff.

64

„Die Verfassung des Landes Hessen – ‚Wiesbadener Entwurf der Christlich-Demokratischen Union‘“, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 302, abgedruckt in: EHV, Dok. 25 (S. 300 ff.).

65

Siehe auch *Berding*, EHV, S. 260, Fn. 73.

66

„Entwurf einer hessischen Verfassung“, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 302, abgedruckt in: EHV, Dok. 26, S. 310 ff.

67

Zu diesen Konzepten: *Niclauß*, *Der Weg zum Grundgesetz*, 1998, S. 27 ff., 73 ff..

68

Siehe etwa *Niclauß*, *Der Weg zum Grundgesetz*, 1998, S. 73 ff.

69

„Gedanken zur künftigen Verfassung“, 2. Mai 1946 (18 S.), HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 305 = EHV, Dok. 12 (S. 78 ff.); *Erwin Stein* (1903–1992), der zu den wesentlichen Vätern der Hessischen Verfassung zählt, war von 1947–1951 Hessischer Kultusminister sowie von 1949–1951 zugleich Hessischer Justizminister. Von 1951–1971 war er als Mitglied des Ersten Senates eines der prägenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und gab gemeinsam mit *Zinn* den wesentlichen Kommentar zur Hessischen Verfassung heraus.

70

Denkschrift Paul Kremers vom 7. Mai 1946 (7 Seiten), HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2 = EHV, Dok. 13 (S. 92 ff.); zur Beauftragung Kremers durch die CDU siehe das Schreiben vom 18.4.1946, in dem CDU-Landesgeschäftsführer *Dörpinghaus* Kremer bittet, zu den im Fragebogen aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen, HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2.

71

Zum Eingang des Konzepts in die Verfassungsdiskussion der Länder und schließlich des Bundes: *Niclauß*, *Der Weg zum Grundgesetz*, 1998, S. 88 ff.

72

Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 73 ff.; die Begründung ist – wie bereits erwähnt – nicht in EHV, Dok. 23 abgedruckt.

73

Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (261 f.); „verfassungsmäßige Demokratie“ ist wohl synonym mit konstitutioneller Demokratie gemeint.

74

Grundartikel I Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (262).

75

Grundartikel II Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (262 f.).

76

Grundartikel III Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (263 f.).

77

Grundartikel IV Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (264).

78

Grundartikel V Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (264 ff.).

79

Grundartikel VI Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (266 f.).

- 80
Grundartikel VII Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (267 ff.).
- 81
Grundartikel VII Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (268).
- 82
Grundartikel VII Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (267).
- 83
Grundartikel VII Königsteiner Entwurf, EHV, Dok. 23, S. 260 (268).
- 84
Entspricht ungefähr Art. 4 Entwurf VV.
- 85
Art. 2 S. 1–6 Königsteiner Entwurf entspricht ungefähr Art. 6 Entwurf VV.
- 86
Art. 5 Königsteiner Entwurf weicht erheblich von Art. 7 Entwurf VV ab.
- 87
Art. 6 Königsteiner Entwurf ist wesentlich knapper gefasst als Art. 8 Entwurf VV; Art. 7 Königsteiner Entwurf entspricht ungefähr Art. 11 Abs. 1 Entwurf VV.
- 88
Art. 8 Königsteiner Entwurf.
- 89
Art. 9 Königsteiner Entwurf entspricht ungefähr Art. 14 Entwurf VV.
- 90
Art. 10 Königsteiner Entwurf entspricht ungefähr Art. 13 Entwurf VV, nennt aber anders als dieser „Bitten oder Vorstellungen“ anstatt von „Anträgen oder Beschwerden“ als Gegenstand und neben Behörden und der Volksvertretung auch die Regierung als Adressat von Petitionen.
- 91
Art. 11 Königsteiner Entwurf entspricht ungefähr Art. 15 Entwurf VV.
- 92
Art. 12 S. 2 Königsteiner Entwurf.
- 93
Art. 12 S. 3 Königsteiner Entwurf; Art. 23 Entwurf VV gewährt jedem körperlich oder geistig Schaffendem einen Anspruch auf „gerechte Entlohnung, Muße und angemessenen Urlaub“.
- 94
Art. 12 S. 4 Königsteiner Entwurf.
- 95
Art. 12 S. 5 Königsteiner Entwurf; vgl. in diesem Zusammenhang Art. 21 S. 2 und Art. 25 Abs. 1 Entwurf VV.

- 96
Art. 13 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 97
Art. 13 S. 2 Königsteiner Entwurf.
- 98
Art. 13 S. 3 Königsteiner Entwurf.
- 99
Art. 14 S. 1 Königsteiner Entwurf entspricht ungefähr Art. 1 Abs. 1 S. 1 Entwurf VV.
- 100
Art. 14 S. 2 Königsteiner Entwurf entspricht Art. 1 Abs. 2 Entwurf VV.
- 101
Art. 15 Königsteiner Entwurf, vgl. Art. 21 S. 1 Entwurf VV.
- 102
Art. 16 Königsteiner Entwurf.
- 103
Art. 17 Königsteiner Entwurf.
- 104
Art. 18 Königsteiner Entwurf.
- 105
Art. 19 Königsteiner Entwurf.
- 106
Art. 20 Königsteiner Entwurf.
- 107
Art. 21 S. 1–3 Königsteiner Entwurf.
- 108
Art. 21 S. 4 Königsteiner Entwurf.
- 109
Art. 21 S. 5 Königsteiner Entwurf.
- 110
Art. 23 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 111
Art. 25 Königsteiner Entwurf.
- 112
Art. 28 S. 2 Königsteiner Entwurf.

- 113
Art. 44 S. 1–3 Königsteiner Entwurf.
- 114
Art. 44 S. 4 ff. Königsteiner Entwurf.
- 115
Art. 50 Königsteiner Entwurf.
- 116
Art. 51 Königsteiner Entwurf.
- 117
Art. 52 S. 3 Königsteiner Entwurf.
- 118
Art. 53 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 119
Art. 52 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 120
Art. 57 Königsteiner Entwurf.
- 121
Art. 58 S. 2 Königsteiner Entwurf.
- 122
Art. 58 S. 3 Königsteiner Entwurf.
- 123
Art. 64 Königsteiner Entwurf.
- 124
Art. 65 S. 1 Nr. 2 Königsteiner Entwurf.
- 125
Art. 66 Königsteiner Entwurf.
- 126
Art. 67 Königsteiner Entwurf.
- 127
Art. 68 S. 4 Königsteiner Entwurf.
- 128
Art. 71 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 129
Art. 73 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 130
Art. 73 S. 3 und 4 Königsteiner Entwurf.

- 131
Art. 73 S. 5 Königsteiner Entwurf.
- 132
Art. 73 S. 6 Königsteiner Entwurf.
- 133
Art. 74 S. 1 und 2 Königsteiner Entwurf; Art. 105 Abs. 1 S. 1 Entwurf VV spricht von einer Änderung des Verfassungstextes oder einem Zusatzartikel.
- 134
Art. 74 S. 3 Königsteiner Entwurf; diese missverständliche Formulierung meint hier sicher nur die Initiative. Ein entsprechend qualifizierter Gesetzbeschluss des Landtags wird also auch hier vorausgesetzt.
- 135
Art. 74 S. 4 Königsteiner Entwurf; Art. 105 Abs. 2 Entwurf VV.
- 136
Art. 75 ff. Königsteiner Entwurf.
- 137
Art. 92, 93 Königsteiner Entwurf.
- 138
Art. 93 ff. Königsteiner Entwurf.
- 139
Art. 93 S. 1, 94 ff., 97 Königsteiner Entwurf.
- 140
Art. 99 S. 5 Königsteiner Entwurf.
- 141
Art. 101 S. 1 und 2 Königsteiner Entwurf.
- 142
Art. 102 S. 2 Königsteiner Entwurf.
- 143
Art. 102 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 144
Art. 102 S. 4 Königsteiner Entwurf (unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse).
- 145
Art. 102 S. 6 Königsteiner Entwurf.
- 146
Art. 103 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 147
Art. 104 Königsteiner Entwurf.

- 148
Art. 106 S. 2 Königsteiner Entwurf.
- 149
Art. 107 S. 1 Königsteiner Entwurf.
- 150
Art. 108 S. 1 und 2 Königsteiner Entwurf.
- 151
Art. 108 S. 4 und 5 Königsteiner Entwurf.
- 152
Art. 109 Königsteiner Entwurf.
- 153
Art. 110 Königsteiner Entwurf.
- 154
Art. 111 Königsteiner Entwurf.
- 155
Art. 111 S. 4 Königsteiner Entwurf.
- 156
Art. 112 Königsteiner Entwurf.
- 157
Art. 112 S. 3 Königsteiner Entwurf.
- 158
Art. 113 Königsteiner Entwurf.
- 159
Art. 114 Königsteiner Entwurf.
- 160
Art. 115 ff. Königsteiner Entwurf.
- 161
Art. 118 S. 1 und 2 Königsteiner Entwurf.
- 162
Art. 118 S. 3 und 5 Königsteiner Entwurf.
- 163
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 73 ff.; der Begründungsteil ist – wie erwähnt – leider nicht in EHV, Dok. 23 abgedruckt, weswegen in der Folge auf das Originaldokument aus dem NL Stein Bezug genommen wird.
- 164
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 73, 75.

165
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 73 f.

166
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 76 f.

167
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 78.

168
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 79 ff.

169
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 84 ff.

170
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 85 f.

171
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 87.

172
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 89.

173
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 90.

174
Königsteiner Entwurf, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 303, S. 90.

175
So beklagte *Kremer* in einem Schreiben an *Noack* vom 9. August 1946 (HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2) hinsichtlich einer vorangegangenen Sitzung der CDU-Fraktion der Landesversammlung, in der der Königsteiner Entwurf offensichtlich nicht als gemeinsame Position der CDU-Fraktion akzeptiert worden war, neben mangelndem Tiefgang der Diskussion „eine bei vielen Mitgliedern herauszufühlende Angst vor einer grundsätzlich abweichenden Stellungnahme gegenüber den marxistischen Verfassungsplänen [...]“. Man merke sehr stark, dass man darauf bedacht sei, sich ja nicht zu sehr von der SPD zu unterscheiden.

176
„Die Verfassung einer konstitutionellen Demokratie in Hessen – Gekürzte Fassung des ‚Königsteiner Entwurfs‘, von Prof. Dr. Ulrich Noack und Dr. jur. Paul Kremer“, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 302 und Nr. 303 = EHV, Dok. 24 (S. 290 ff.); im Folgenden: Gekürzter Königsteiner Entwurf.

177
Grundartikel V ist um ca. 1/3 Text gekürzt.

178
Grundartikel VI ist um knapp die Hälfte gekürzt.

179
Grundartikel VII ist um mehr als die Hälfte gekürzt und enthält kleinere, inhaltlich unwesentliche Zusätze, die der Abrundung gekürzter Passagen dienen.

180

Einzelne Vorschriften werden im Zusammenhang der anderen Abschnitte angesprochen, so etwa Regelungen über das Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des Abschnitts über den „Wirtschafts- und Kultursenat“.

181

Vor allem im zweiten und dritten Abschnitt wird dabei an die in der gekürzten Fassung des Königsteiner Entwurfs ausgesparten staatsorganisationsrechtlich orientierten Grundartikel des Königsteiner Entwurfs angeknüpft.

182

Inhaltlich ist er daher an den ersten Unterabschnitt des zweiten Begründungsabschnitts des ursprünglichen Entwurfs angelehnt.

183

Dieser Abschnitt ist damit inhaltlich an den zweiten Unterabschnitt des dritten Abschnitts des Begründungsteils des ursprünglichen Königsteiner Entwurfs angelehnt.

184

v. *Brünneck*, Die Verfassung, in: JöR 1954, 213 (220).

185

Symptomatisch ist, dass *Stein*, Die Staatszielbestimmungen, in: ders., 30 Jahre Hessische Verfassung, 1976, S. 183 (196) 30 Jahre später von „romantischen Vorstellungen einer Zweiten Kammer“ spricht.

186

Sehr pointiert wird dies festgestellt von: *Stein*, Die Staatszielbestimmungen, in: ders., 30 Jahre HV, 1976, S. 183 (196, Fn. 19); der amerikanische Verbindungsoffizier *Kenneth Dayton* erwähnt in seinem Bericht über die Verfassungsberatende Versammlung vom 6.-13. August 1946 einen von *Noack* erstellten neuen Verfassungsentwurf, welcher allerdings bei den Diskussionen keine Berücksichtigung gefunden habe, *Dayton*, Report on Hessian Constitutional Convention, 6–13 August 46, 17.8.46, BA, OMGUS, Z 45 F, CAD, 3/153–2/8, S. 3 = EHV, Dok. 42, S. 573 (575); *Bergsträsser*, Tagebuch, 1986, S. 152 berichtet zum 1.8.1946, dass der Königsteiner Entwurf der amerikanischen Militärregierung „bekannt und nicht sympathisch“ zu sein scheine; siehe auch a.a.O., Fn. 228; deutlich überschätzt wird die Bedeutung des Königsteiner Entwurfs für die CDU von *Caspary*, Vom Werden der Verfassung, 1946, S. 4 ff.

187

So erschien am 19.8.1946 in der Frankfurter Neuen Presse ein von *Noack* verfasster, „Der Königsteiner Entwurf – Eine Verlautbarung der CDU“ überschriebener Artikel (HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2), der den Königsteiner Entwurf (unzutreffend) als quasi offiziellen Verfassungsentwurf der CDU beschreibt.

188

Im Schreiben *Kremers* an *Noack* vom 9.8.1946 (HHStA, NL Kremer, Abt. 1199/68, Nr. 2), in dem *Kremer* die kritische Haltung der CDU-Fraktion beklagt, lobt er *Köhler* ausdrücklich.

189

Dabei handelte es sich allerdings mehr um eine eher lockere inhaltliche Beeinflussung als um eine unmittelbare Vorbildwirkung. Viel zu weit geht es daher etwa, wenn etwa *Pfetsch*, Ursprünge, 1990, S. 442 andeutet, der Wiesbadener Entwurf sei quasi eine überarbeitete Fassung des Königsteiner Entwurfs gewesen.

190

Berding, EHV, S. 260 (Fn. 73); *Pappert*, Werner Hilpert, 2003, S. 79.

191

„Die Verfassung des Landes Hessen – ‚Wiesbadener Entwurf der Christlich-Demokratischen Union‘“, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 302 = EHV, Dok. 25 (S. 300 ff.) (im Folgenden: Wiesbadener Entwurf); näher zum Wiesbadener Entwurf: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 226 ff.

192

Erwin Stein, Die Staatszielbestimmungen, in: ders., 30 Jahre Hessische Verfassung, 1976, S. 183 (194), stellt fest, dass der Wiesbadener Entwurf Richtschnur der CDU bei den Beratungen des Verfassungsausschusses der Landesversammlung sowie des von diesem eingesetzten Siebenerausschusses gewesen sei. Viele Eingaben der CDU beruhten aber auch auf anderen Quellen oder wurden ad hoc in Reaktion auf den jeweiligen Verhandlungsstand erarbeitet.

193

Art. 68, 53 Wiesbadener Entwurf.

194

Art. 52, 54 Wiesbadener Entwurf.

195

„Entwurf einer hessischen Verfassung“, HHStA, NL Stein, 1178, Nr. 302 = EHV, Dok. 26 (S. 310 ff.), im Folgenden: Entwurf Kanka; näher zu *Kankas* Entwurf: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 233 ff.

196

Dies wird bspw. daran deutlich, dass *Caspary*, Vom Werden, 1946, S. 4 ff. den Wiesbadener Entwurf anders als den Königsteiner Entwurf nicht zu kennen scheint.

197

Zum weiteren Verlauf der Verfassungsberatungen insbes. im Verfassungsausschuss der Landesversammlung: *Will*, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, 2009, S. 311 ff.; zum Inhalt der Verfassung: *Will*, a.a.O., S. 511 ff.

Bildnachweise:

Bildarchiv des 'Neuen Königsteiner Kreises e.V.': Seiten 7-23, 27-29, 32, 33-42, 44, 46-48;

Hessisches Hauptstaatsarchiv: Seiten 24-26, 30-31,;

Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus: ab Seite 92;

Staatsarchiv Darmstadt: Seiten 41, 43.

Faksimile des „Königsteiner Entwurfs“

Grundlage sind die Scans aus dem Archiv der
Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.
Dort liegt ein hektografierter Abzug des
„Königsteiner Entwurfs“, der - wie andere auch - auf
rosa Papier erhalten geblieben ist.
Farbe und Qualität des Papiers sind vermutlich ein
Resultat der Rohstoff-Knappheit des Jahres 1946
im Land Hessen.
Das Faksimile wurde aus praktischen Gründen
auf 90 Prozent verkleinert.

DER KÖNIGSTEINER ENTWURF

der Verfassung einer
konstitutionellen Demokratie

in

HESSEN

von

Prof.Dr.Ulrich NOACK, Königstein i.Taunus

und

Dr.jur. Paul KREMER, Nieder-Mörlen b.Bad Nauheim

Königstein-Wiesbaden

Juli 1946

B e g l e i t w o r t

=====

der beiden Verfasser

Prof.Dr. Ulrich NOACK

und

Dr.jur. Paul KREMER.

Wir überreichen diesen Entwurf der Verfassung einer konstitutionellen Demokratie der Fraktion der Christlich-Demokratischen Union in Hessen.

Wir sind dabei von dem erwartungsvollen Vertrauen beseelt, dass die Union sich auf dieser politisch-staatsrechtlichen Grundlage in den Dienst des Rechts- und Freiheitsgedankens stellt, der über allen Parteiinteressen steht, und für uns mit der christlichen Kultur des Abendlandes unauflöslich verbunden ist.

Wir sind davon überzeugt, dass die Union mit dem Eintreten für diese Verfassung das Volk von Hessen zu einer politischen Lebensform aufruft, die in ihrem Anspruch auf bindende Gültigkeit über den Parteien, also auch über der christlich-Demokratischen Union steht.

Die Union übernimmt mit diesem Verfassungsentwurf also die Verpflichtung gegenüber dem Volke als Treuhänder der Ordnungs- und Freiheitsidee den anderen Parteien gegenüberzutreten mit dem aufrichtigen Angebot sich gemeinsam im Geiste echter demokratischer Selbstzucht an dies Gesetz klar umschriebener Freiheit zu binden.

Denn diese Verfassung verlangt auch von der siegenden Partei, dass sie sich an das gleiche Gebot bindet, das sie durch ihren Sieg der Minderheit auferlegt. Die verfassungsmässige Demokratie gebietet, dass auch die Minderheit ständig zu Gehör und Mitwirkung kommt.

Mit dieser Verpflichtung ist der Gedanke verknüpft, dass die Verfassung als gegenseitige Bindung alle Parteien unter dem Gebot der gegenseitigen Achtung und Duldung einträgt, und das Grundgesetz des Landes mit seinen unantastbaren Menschenrechten und unabdingbaren Menschenpflichten über alle Sonderinteressen und Machtansprüche von Klassen, Gruppen und Einzelnen erhebt.

Dieser Verfassungsentwurf ist ein unteilbares Ganzes, aus dem Teile so wenig herausgebrochen werden können, wie Organe oder Glieder aus einem organischen Körper.

Änderungen, welche die Substanz und Grundstruktur dieser organischen Einheit gefährden, würden in den Augen der Verfasser - die den vorliegenden Entwurf mit ihren Namen decken - das Ganze entwerten und seines Charakters berauben.

Die Verfasser sind sich bewusst, dass die Christlich-Demokratische Union mit ihrer Stellungnahme und durch ihre Haltung in der verfassungsberatenden Versammlung an einer geschichtlichen Vorentscheidung mitwirkt, die für die kommende Gesamtverfassung Deutschlands eine wegweisende Bedeutung haben kann.

Hessen ist in Deutschland die Brücke zwischen Süd und Nord, zwischen West und Ost. Es ist auch das Gebiet in welchem die verschiedenen politisch-sozialen Hauptströmungen und Gegensätze sich die Waage halten und zu einem Gleichgewicht gelangen.

Diese Grundtatsachen unserer besonderen Lage verpflichten zu einem Werk der Besonnenheit und des Ausgleichs.

Eine grosse Überlieferung der Vergangenheit ist uns in diesem Lande nah. Sie weist uns zugleich in eine zu gestaltende Zukunft. Es ist der Gedanke der freiheitlichen Selbstregierung des Volkes der vor bald 100 Jahren durch die deutsche Nationalversammlung von 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt seine Verkörperung fand.

Was damals scheiterte muss heute gelingen, Das Schicksal Deutschlands hängt davon ab. Diesmal muss das Werk der Verfassung zu einer dauernden Lebensform werden.

Die Landesverfassung dieses engeren Heimatgebietes im Umkreis der Paulskirche muss zu einem Prüfstein dafür werden, ob der ernste Sinn für bleibende politische Sicherungen menschlicher Freiheitsrechte und sozialer Verpflichtungen im deutschen Volke noch lebt und zu neuer Gestaltung sich zu erheben vermag.

In der treuen Erfüllung des Geistes einer solchen Verfassung wird dann das Volk auch das Gesetz seiner Lebensgemeinschaft zu ständiger und lebendiger Gegenwart erheben.

Paul R. ...

Ulrich Meack

Inhaltsübersicht.

005

- I. Begleitwort der beiden Verfasser
Seite 1 -- 3

DIE VERFASSUNG VON HESSEN
=====

Erster Hauptteil:

- II. Einführung und Grundartikel
Wort der Einführung
Seite 1 - 3

Grundartikel I - VII
(Zusammenfassende Leitgedanken)

- III. Grundartikel I
Land und Reich
Seite 4
- Grundartikel II
Staatsregierung und Reichsregierung
Seite 5
- Grundartikel III
Sicherung von Recht und Freiheit durch
Teilung der Gewalten
Seite 6-7
- Grundartikel IV
Zusammenfassung der Gewalten durch
den Staatsrat
Seite 8
- Grundartikel V
Staat und Kirche und die Freiheit des
Gewissens
Seite 9-12
- Grundartikel VI
Die Erziehung zur Freiheit
Seite 13-15
- Grundartikel VII
Wirtschafts- und Sozialverfassung
Der Einzelne in der Gemeinschaft
Seite 16 - 19

Zweiter Hauptteil:

GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN.
=====

1. Die unantastbaren Menschenrecht Art. 1 - 14
2. Die unabdingbaren Menschenpflichten Art. 15 - 21

D r i t t e r H a u p t t e i l :ORDNUNG UND AUFGABEN DER STAATSGEWALT.
=====

1. Ursprung und Übertragung der Staatsgewalt
 Art. 22 - 28
2. Der Landtag
 Art. 29 - 42
3. Der Senat
 Art. 43 - 49
4. Der Staatspräsident und die Landesregierung
 a) Der Staatspräsident Art. 50 - 56
 b) Die Landesregierung Art. 57 - 63
5. Der Staatsgerichtshof und der Staatsrat
 Art. 64 - 70
6. Gesetzgebung und Selbstverwaltung
 Art. 71-77
7. Das Finanzwesen
 Art. 78 - 84

V i e r t e r H a u p t t e i lSOZIAL- UND WIRTSCHAFTSVERFASSUNG.
=====

1. Rechtspflege und Beamtentum
 Art. 85 - 91
 2. Religion und Religionsgemeinschaft
 Art. 92 - 98
 3. Erziehung, Bildung und Kultur
 Art. 99 - 105
 4. Arbeit und Fürsorge
 Art. 106 - 112
 5. Landwirtschaft und Siedlung Art. 113 - 114
 Gewerbe, Handel und Verkehr Art. 115 - 117
 Geld und Kredit Art. 118 - 119
- Übergangsbestimmungen
Art. 120 / I-VII.

Fünfter Hauptteil:ZUR BEGRÜNDUNG.
=====I. AUFGABEN UND PROBLEME DER DEMOKRATIE.

Seite 72 - 78

II. DER BUNDESSTAATLICHE GEDANKE.

Seite 79 - 83

III. DIE DOPPELTE TEILUNG DER GEWALTEN.

Seite 84 - 93

1. Die Teilung der gesetzgebenden GewaltLandtag und Senat/ Seite 84 - 882. Staatspräsident und Ministerpräsident

Seite 89 - 93.

DIE VERFASSUNG VON HESSEN.
=====Erster Hauptteil:EINFÜHRUNG UND GRUNDARTIKEL.Wort der Einführung.

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott als dem Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, dem Urheber allen Rechtes und dem höchsten Gesetzgeber gibt sich das Volk von Hessen von dem Willen beseelt

auf den Grundlagen der Freiheit, der sozialen Gerechtigkeit und gegenseitigen Achtung, eine dauernde Ordnung des Gemeinschaftslebens aufzubauen,

eine neue Verfassung.

Das Volk von Hessen widersetzt sich bei diesem Verfassungswerk jeder diktatorischen und unkontrollierbaren Gewalt. Es entscheidet sich für die verfassungsmässige Demokratie in der Einsicht,

dass sie am besten mit der Würde und Freiheit des Menschen im Einklang steht und darum auch am besten dem Wohl der Einzelpersönlichkeit, der Familie und des Volkes und zugleich dem Frieden der Völker dient.

In dieser verfassungsmässigen Demokratie ruht die Staatsgewalt beim Volke. Sie geht von ihm aus, wird von ihm durch unmittelbare oder mittelbare Wahlen übertragen,

verteilt und bestätigt. Sie wird von ihm in ihrer Anwendung überprüft und wenn nötig berichtigt.

Der Staatsbürger ist berufen in Entfaltung seiner Gaben und in der Erfüllung des Sittengesetzes für die Gemeinschaft zu wirken. Aufgabe des Staates ist es dem Menschen hierfür seine Freiheit zu sichern.

Der Staatsbürger ist verpflichtet die Rechte, die Freiheit und die Würde der anderen zu achten. Der Staat bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Der freie Bürger eines freien Staates kann zum Gehorsam nicht verpflichtet werden, ohne vorher durch seine gewählten Vertreter gehört worden zu sein. Er kann zu den auferlegten Pflichten und Opfern frei seine Meinung äussern. Nur so entsteht jene freiwillige Einordnung in die staatliche Gemeinschaft, ohne die kein Staat auf die Dauer bestehen kann.

Der höchste Zweck der Verfassung ist also die Sicherung der Freiheit des Einzelnen, die Förderung seiner persönlichen Entfaltung und Berufsarbeit zum Heil der Gemeinschaft und der Schutz von Minderheiten gegen Entrechtung durch willkürliche Übermacht.

-3-

Die Verfassung steht ü b e r den Gegensätzen der Parteien, Klassen und Intcrossen und ist u n a n t a s t - b a r . Sie kann ausser durch Zusatzartikel nicht geändert werden und soll die unverletzliche Rechtsgrundlage sein und bleiben für Leben, Arbeit und neues Gedeihen des Volkes.

DIE GRUNDARTIKEL DER VERFASSUNG.

(Zusammenfassende Leitgedanken.)

Grundartikel I

(Land und Reich.)

Das Land Hessen ist ein Gliedstaat des deutschen Reiches. Seine Verfassung soll zugleich eine Grundlage schaffen für den Wiederaufbau der deutschen Einheit. Hessen soll durch sie zu einer Pflanzstätte freiheitlicher politischer Gesinnung werden und dadurch zu einem Baustein einer gesamtdeutschen politischen Kultur.

Aus der Selbstverwaltung der Länder soll die Selbsttätigkeit im politischen Leben erwachsen und damit der Geist selbstbewussten Pflichtgefühls gestärkt werden, auf dem die Rechtssicherheit des Volkes und des Einzelnen beruht. Die innere Lebendigkeit des politischen Lebens in jedem Land wird dann die Heimatländer in Kraftquellen für das ganze Vaterland verwandeln. Deutschland wird so aus dem Eigenleben seiner Teile wieder neu erstehen. Die gesunde Kraft Deutschlands beruht nicht auf der erzwungenen Einheitlichkeit gehorchender Provinzen, nicht auf zentralisierender Machtkonzentration, die ganz Deutschland von einem Punkte aus bevormundet und befehligt, sondern auf der natürlichen Einigkeit seiner freien Bundesstaaten, die sich um des Ganzen willen freiwillig und notwendig zusammenfinden.

-5-

Grundartikel II

(Staatsregierung und Reichsregierung.)

Die Rechtstellung des Einzelstaates im Reich beruht nicht nur auf den ihm vorbehaltenen Teilen der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auf der Mitwirkung seines Landtages und seiner Landesregierung bei dem Zustandekommen der deutschen gesetzgebenden und regierenden Reichsorgane. Aus den Delegierten der Landtage soll ein Länderhaus neben dem Reichstag entstehen und aus den Staatspräsidenten der Länder ein deutscher Bundesrat neben dem Reichspräsidenten. Dieser Bundesrat hat die Befugnis und Pflicht den Reichspräsidenten zu beraten, bei der auswärtigen Politik Deutschlands mitzuwirken und ein unkontrolliertes Führertum im Reich zu verhüten. Die politischen Organe des Einzelstaates erfüllen also zugleich eine Aufgabe für Deutschland.

Grundartikel III

(Sicherung von Recht und Freiheit durch Teilung der Gewalten.)

Um die Verfassung des Landes und die unveräußerlichen Menschenrechte seiner Staatsbürger gegen überstürzte oder gewaltsame Veränderungen durch vorübergehende Erregungen oder Machtansprüche auf dauernde Alleinherrschaft einer parlamentarischen Mehrheit zu schützen, wird die doppelte Teilung der Gewalten durchgeführt:

Die gesetzgebende Gewalt wird auf zwei Häuser verteilt und die vollziehende Gewalt auf den Ministerpräsidenten mit der Staatsregierung und auf den Staatspräsidenten.

Neben den Landtag aus Vertretern der Parteien, der die Steuern bewilligt, tritt ein Senat, der aus einer "Arbeitsgruppe", einer "Kulturgruppe" und führenden Einzelpersonlichkeiten des Landes zusammengesetzt ist.

Die so aus zwei Häusern gebildete Landesversammlung übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Durchführung der Gesetze,

kontrolliert die Ausgaben des Staates

und wirkt bei dem Zustandekommen und der Überwachung der Regierung mit.

Die ausführende Gewalt wird zwischen dem Staatspräsidenten und dem Ministerpräsidenten geteilt.

-7-

Der Staatspräsident wird durch das Volk auf sieben Jahre gewählt. Er ist die sichtbare Verkörperung des Landes als Eigenwesen. Er sichert den bundesstaatlichen Charakter des kommenden Reichsverbandes und repräsentiert die Stetigkeit im Wechsel der politischen Meinungen. Der Staatspräsident soll über den Parteien stehen und soll die Gewähr dafür bieten, dass trotz des Wechsels der herrschenden Parteien die Stabilität der Staatsführung gewahrt bleibt.

Als Staatsoberhaupt ernennt der Staatspräsident die Beamten des Landes. Er beruft den Ministerpräsidenten und beauftragt ihn mit der Bildung des Kabinetts, das aus Mitgliedern beider Häuser bestehen kann. Er fertigt die Gesetze aus und ordnet den Volksentscheid an.

Der Ministerpräsident führt die Landesregierung, die aus sechs von ihm berufenen Staatsministern zusammengesetzt ist. Er hat auch das Recht die Minister zu entlassen. Er ist der Repräsentant des parlamentarischen Mehrheitswillens, denn er bedarf mit seinem Kabinett zur Aufnahme der Regierung des Vertrauens des Landtags, behält aber danach seine Vollmacht bis zum Ende der Amtsdauer des Landtags, die auf vier Jahre festgesetzt ist. Während dieser Zeit kann die Regierung nur gestürzt werden durch die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in beiden Häusern oder durch zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags.

Bei Krankheit oder Tod des Staatspräsidenten wird dieser vom Präsidenten des höchsten Gerichts im Lande, des Staatsgerichtshofes vertreten.

Grundartikel IV

(Zusammenfassung der Gewalten durch den Staatsrat.)

Um eine durchgreifende Regierungsgewalt zu jeder Zeit, besonders aber in Notzuständen zu gewährleisten und um die Erklärung von Ausnahmeständen und ein Notverordnungsrecht zu vermeiden, wird ein Staatsrat gebildet, aus den fünf höchsten politischen Amtsträgern des Landes, bei dem die zusammenfassende Leitung des Staates liegt.

Mitglieder des Staatsrates sind:

Der Staatspräsident, der zugleich den Vorsitz führt,

der Ministerpräsident,

der Präsident des Landtags,

der Präsident des Senats,

der Präsident des Staatsgerichtshofes.

Die Verordnungen des Staatsrats dürfen den landesrechtlichen Verfassungsbestimmungen nicht zuwiderlaufen. Sie müssen dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Verordnungen des Staatsrats durch Bekanntmachung ausser Kraft zu setzen.

Durch die Befugnis des Staatsrats und seine verfassungsmässige Bindung soll die Landesverfassung ein Vorbild setzen für die Vereinbarkeit

von F r e i h e i t (Rechtssicherheit des Einzelnen und aller Gruppen im Volke,) mit g u t e r R e g i e r u n g (d.h. einer zwar vielseitig beratenen und mchrseitig kontrollierten, aber dennoch wirksamen, nämlich durchgreifenden Regierung.)

-9-

Grundartikel V

(Staat und Kirche und die Freiheit des Gewissens.)

Europa und Deutschland haben ihren Ursprung in dem Bekenntnis zu der Idee des Christentums. Alles Leben ist aber an das Gesetz seines Ursprungs gebunden. Was unser Volk in seiner Gesamtheit für Recht oder Unrecht, erlaubt oder unerlaubt hält, ist bis auf den heutigen Tag noch ein Ausfluss der durch das Christentum geformten Geisteshaltung.

Die Kultur wie sie seit dem Eintritt des Christentums in die Geschichte sich entwickelt hat, ist die gemeinsame Schöpfung von Kirche und Staat. Die Trennung wäre ein Abreißen jeder geschichtlichen Kontinuität.

Die Kirche und der Staat haben es mit demselben Individuum zu tun. Der gläubige Christ ist derselbe wie der Staatsbürger. Er will mit all seinen Kräften dem Staate wie seiner Kirche anhangen. Beide geben ihm viel, eine Trennung würde ihn in seinem ganzen Denken und Sein auseinanderreißen und ihn seelisch entzweien.

Darum soll der Staat mit den Kirchen befreundet sein und ihr Werk unterstützen. Staat und Kirche haben gleichartige moralische Grundlagen. Darum muss eine Harmonie der Grundsätze des Staates und der Kirchen bestehen. Die Herrschaft des Gewissens soll im öffentlichen Leben ebenso sehr aufgerichtet werden wie im Leben der Familie. Wahre Politik bedeutet die Kunst im grossen Maßstab zu tun was Recht ist. Das Christentum ist gleichbedeutend mit der Erkenntnis von Pflichten

-10-

gegen Gott. Ihr Inhalt ist durch das Wort und Leben von Christus verkörpert. Die hörbare Stimme Gottes in uns ist das Gewissen. Diese souveräne Stimme des Innern muss gehört werden v o r dem Willen der umgebenden Menschen. In der Erfüllung der Pflichten gegen Gott u n g e h i n d e r t zu sein, ist der höchste Anspruch des Menschen. Die christliche Freiheit gibt also nicht die Macht zu tun was uns gefällt, sondern das Recht: I m s t a n d e zu sein, das zu tun, was wir s o l l e n . Diese Freiheit ist nur erreichbar im Gemeinwesen, wo Rechte heilig sind und wo R e c h t l i c h k e i t das H ö c h s t e ist. Wenn die Religion nicht ein System öffentlichen Rechts bewirkt, das der persönlichen Moral entspricht, ist die persönliche Moral unvollkommen und unsicher.

Die Regelung des Zusammenlebens unseres Volkes beruht darum auf den Grundlagen der christlichen Sittlichkeit und damit zugleich auf der Sicherung der G e w i s s e n s f r e i h e i t . Um der Gewissensfreiheit willen muss die Sphäre der politischen Macht begrenzt werden, darf die Staatsgewalt niemals total sein, damit nicht das Höchste im Menschen bedroht werde. Es gibt einen Kreis von Persönlichkeitsrechten und -pflichten, von Rechten und Pflichten der Eltern, der heilig ist und vom Staat und der Volksgemeinschaft nicht überschritten werden darf. Staat und Volksgemeinschaft können nicht die Bestimmung aller Pflichten des Menschen beanspruchen.

Die moralische Stärke der Kirche aber beruht gerade auf ihrer inneren Freiheit dem Staate gegenüber. Die Freiheit der Kirche ist, wie die Geschichte des Abendlandes zeigt, auf der

-11-

U n t e r s c h e i d u n g von Staat und Kirche begründet. Sie besteht nicht in der Trennung, sondern in der fortgesetzten Wirkung und Gegenwirkung von Staat und Kirche. In soge- nansreicher Wechselwirkung können sich Einrichtungen beider Gemeinschaften besonders auf karitativem und erzieherischem Gebiet gegenseitig ergänzen.

Doch muss eine klare Scheidung der kirchlichen und staatlichen Aufgaben durchgeführt werden. Alle kirchlichen Gemeinschaften sollen vom Staate unabhängig sein. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen sie ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnen und verwalten und ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde verleihen. Es entspricht der besonderen Stellung der Kirchen im Staate, dass staatlicherseits für kirchliche Zwecke aus Staatsmitteln Aufwendungen bewilligt werden, die z.T. auch rechtshistorisch begründet sind. Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche sind nicht einseitig zu erledigen, sondern schiedsgerichtlich auszutragen.

Unter Ausschluss aller kirchlichen Machtansprüche muss die Kirche um ihrer Verantwortung für das Volksganze willen darauf dringen, dass christlich-sittliche Grundsätze in der gesamten staatlichen Gesetzgebung zur Anwendung kommen, z.B. auf dem Gebiet der Erziehung, der Rechtspflege, des Wirtschaftslebens und in den Beziehungen der Staaten und Völker untereinander. Sittlichkeit und Rechtlichkeit sind erst dann wirklich anerkannt und gesichert, wenn sie auch als Grundlage des Völkerlebens anerkannt und gesichert sind.

-12-

Jeder Mensch aber soll sich nach eigenem Gewissen und ohne Zwang oder Vorwurf entscheiden, zu welcher kirchlichen Gemeinschaft er gehören und ob er überhaupt sich zum Christentum gekennen will. Die Wahrheit gehört zur Natur Gottes. Die Wahrheit beansprucht unsere e r s t e Ehrerbietung. Die Autorität des Staates oder der Kirche kann von uns nur eine Ehrerbietung beanspruchen die derjenigen entspricht, die sie selber der Wahrheit erweist.

Grundartikel VI

(Die Erziehung zur Freiheit.)

Die menschliche Gesamtnatur umspannt neben dem naturhaft-körperlichen Dasein und dem Bereich des erkennenden Geistes vor allem die seelische Weite der religiösen Wirklichkeit.

Die religiöse Sphäre findet nur im Christentum ihre volle vorgestimmte Würdigung.

Die menschliche Seele ist von Anbeginn derart, dass sie ihrer Natur nach auf das Christentum wartet.

Das Christentum bringt also auch in Zukunft allen Menschen uns besonders der Jugend die innere Gewissheit ihrer menschlichen Bestimmung.

Nur diese Übereinstimmung mit der Schöpfung führt die Menschen als aller Verworrenheit in die Klarheit einer sittlich-freien Lebenshaltung.

Unser Volk braucht zu seiner inneren Befreiung und seinem neuen Aufstieg vor allem klar denkende, rechtlich gesinnte und hilfreich handelnde Menschen. Erst durch sie wird auch die Volksgemeinschaft frei, gerecht und sozial.

Die christliche Religion stellt das Fundament der geschichtlichen und politischen Existenz Deutschlands und Europas dar. Jedes Kind sollte darum die Möglichkeit haben durch den Religionsunterricht in der Schule dieses Fundament kennen zu lernen. Religion ist darum nicht ein Fach wie irgend ein anderes Schulfach. Das bedeutet, dass der Religionsunterricht als Pflichtfach in den Lehrplan eingebaut ist. Doch haben

in der Frage von Schule und Religion, ob konfessionelle Gestaltung oder konfessionell gemischt, oder konfessionslos, die mit dem Herzen zunächst Beteiligten (besser die mit dem Gewissen auf Grund ihrer natürlichen Verpflichtung und Berechtigung Nächstbeteiligten) Die Eltern der Schüler den entscheidenden Ausschlag.

In religiösen Dingen ist eine Majorisierung auf dem Wege des Zwangs unmöglich und kann niemals zum Frieden führen, denn hier handelt es sich um weltanschauliche Kämpfe. Diese werden umso weniger gehässig ausgefochten werden, wenn keinerlei staatliche Zwangseingriffe in diese Kämpfe stattfinden. Auch zwischen den christlichen und nichtchristlichen Menschen besteht in einem freiheitlichen Verfassungsstaat die gemeinsame und gegenseitige Bindung aller Gruppen an die Grundlagen des Rechts und der Freiheit.

Im Mittelpunkt der politischen Kultur unseres Volkes steht darum die Erziehung zur F r e i h e i t . Wahrhaftigkeit, Rücksichtnahme und Freimut sollen zur Grundlage echter Selbstachtung werden. Die deutsche Jugend soll an die Schönheit und Menschlichkeit der Kultur ihres Volkes, ja der ganzen Menschheit herangeführt werden. Die Jugend soll zu dem Gefühl des natürlichen Abstandes von der Erfahrung des Alters, aber zugleich auch zur Selbständigkeit des Urteils hingeführt werden durch wirkliche und wahrhafte Anschauung der werdenden und gewordenen Welt. Die Religion ist ein Herzstück jeder wahren Kultur. Zu jeder höheren Bildung gehören also Kenntnisse und Verständnis auf diesem Gebiet. Deshalb sollte mindestens auf der Oberstufe der Schulen

ein vergleichender religionswissenschaftlicher Unterricht erteilt werden, der auch Einblick in die anderen grossen Weltreligionen gibt. Gerade hieraus werden Tiefe der Bildung, Weite des Gesichtskreises und Herzenstakt erwachsen.

Das Ergebnis dieser Erziehung zur Freiheit ist für die Herangereiften und mündig Handelnden die besonnene Selbstbindung des Gewissens an Einsicht und Ehrfurcht und damit die vollkommenste Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Freiheit des Menschen, die gleichbedeutend ist mit der durch Gott bestimmten, vor Gott verantwortlichen Gebundenheit des Menschen.

Grundartikel VII

(Wirtschafts- und Sozialverfassung,
der Einzelne in der Gemeinschaft.)

Der Einzelmensch und die Gesamtheit sind die beiden Seiten eines Ganzen die aufeinander wirken sollen. Auch in der Gemeinschaftsverbundenheit soll sich die selbständige Einzelpersönlichkeit frei entfalten können und in ihrem Lebensrecht geschützt werden.

Zur Freiheit der Person und ihrer Entfaltungsmöglichkeit gehört das Eigentum und seine Sicherung. Diese Sicherheit ist notwendig um die tatkräftige Verantwortungsbereitschaft aller selbständig Arbeitenden zu fördern.

Der Persönlichkeits- und Rechtsgedanke fordert zugleich für die soziale Gemeinsamkeit des Volkes den Ausgleich der Klassenunterschiede durch die entgegenkommende Zusammenarbeit der nebeneinanderstehenden Berufstände. Das Wirtschaftsleben muß von einem würdelosen Gewinnstreben zu einer sinngemässen Bedarfsdeckung des Volkes gelangen. Es muß allen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.

Die Arbeit des Menschen ist nicht als Ware zu betrachten, sondern als hohe sittliche Leistung zu bewerten. Unser kommendes Gesellschaftsleben verlangt, wenn es lebendig, sammelnd, aufbauend sein soll, eine Umbildung des Klasseninteresses in eine Gemeinschaftsordnung die jedem seinen würdigen Platz gibt und alle als gleichberechtigt in die Gesellschaft einfügt. Die zerstörerische Trennung von höheren und niederen Klassen muss überwunden und die Arbeiterschaft als vollberechtigt in den Sozialkörper eingegliedert werden.

Die Vorherrschaft des Gross-Kapitals, der privaten Monopole und Konzerne hat ihr Ende gefunden. Eine einseitige Überführung von Produktionsmitteln in Gemeinwirtschaft und Gemeinbesitz droht aber den Einzelnen zu erdrücken. Es darf nicht in dem Umfang sozialisiert werden, dass ein grosser Teil des Volkes vom Staat und der jeweiligen Regierung wirtschaftlich abhängig wird, denn dies müsste zu einer gefährlichen Einschränkung der persönlichen Freiheit führen. Die völlige Verstaatlichung von Gross-Unternehmen mit Monopolcharakter schaffte eine noch mächtigere Monopolstellung, da sie zugleich mit p o l i t i - s c h e r Macht verbunden ist. Das ideale Ziel ist die Bildung möglichst vieler selbständiger, kleinerer und mittlerer Existenzen.

Unter besonderem Schutz des Staates steht die Arbeitskraft. Die Staatsgewalt sorgt dafür, dass die neu zu bildenden Vermögen nur zum Teil der Kapitalbildung dienen, dagegen im breiten Strom der Lohnarbeiterschaft zufließen, damit diese weitgehend für sich selbst sorgen und selber zu Besitz und Eigentum gelangen kann. Der Staat muss ein sozialer Rechts- und Wohlfahrtsstaat sein, aber kein Fürsorgestaat.

Der Staat ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Verteilung des wirtschaftlichen Ertrages im Geiste des gerechten Ausgleichs erfolgt um den sozialen Frieden aufrecht zu erhalten. Eine Mehrung der Produktivität der Arbeit soll sich in einer Steigerung des Volkswohlstandes auswirken. Dieser Wohlstand soll in Erhöhung der Kaufkraft des Verbrauchers und in der Bildung von Sparkapital zum Ausdruck kommen. Die verbesserte Lebenshaltung und das Eigentum der Vielen ist eine Grundlage

-18-

des allgemeinen Freiheitswillens und der sozialen Gerechtigkeit.

Die Anerkennung des Privateigentums und die daran begründete Unternehmerinitiative ist auch im Rahmen einer notwendigen Planwirtschaft beizubehalten, denn die private Initiative ist ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Gütererzeugung. Gesetzlicher Zwang im Sinne einer Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen soll nur zulässig sein, zur Sicherstellung überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Bodenschätze, die Energieerzeugung, sowie das Bank- und Versicherungswesen müssen grundsätzlich unter staatliche Aufsicht gestellt werden.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens muss zur gesetzlichen Pflicht erklärt werden. Die Damaschkesche Bodenreform und ihre Siedlungspläne sind durchzuführen.

Die kommende Gesellschaftsordnung bestimmt die Pflicht jedes Einzelnen zur Arbeit und sichert das Recht jedes Einzelnen auf Arbeit.

Zum Schutz der Arbeit gehört der Ausbau der Sozialversicherung, der Schutz der Gesundheit, des Familienlebens der Arbeiter, der Mütter und Kinder, der jugendlichen und ihr Recht zur beruflichen Ausbildung und das Recht auf Ferien für den arbeitenden Menschen. Die Kultur gehört dem gesamten Volke.

Der Unterricht muss frei sein. Höhere Ausbildung muss dem Fähigen offenstehen.

In der Organisierung des Arbeitslebens ist die staatliche Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, sowie das Schlichtungswesen beizubehalten.

Den Arbeitern und Angestellten ist das Recht zu gewährleisten Betriebsräte zu wählen, die in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ~~mit~~ mitwirken. Die Betriebsräte sollen eine ausgleichende Stellung im Sinne der Erhaltung des Arbeitsfriedens einnehmen.

Für die Organisierung des Wirtschaftslebens ist Endziel freie Vereinbarung und volle Verantwortlichkeit der Sozialpartner. Es müssen paritätische Organisationsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf demokratischer Grundlage geschaffen werden. Die Wirtschaftslenkung kann dann, wenn auch unter sorgfältiger Aufsicht des Staates, von einer solchen sachverständigen, paritätischen Organisation ausgehen. Diese Organisation entsteht aus Abgesandten der Berufsvertretungen der Arbeitnehmer und Unternehmer (Gewerkschaften, Kammern und wirtschaftlichen Vereinigungen), die öffentlich-rechtlichen Charakter haben.

Die aus diesen Körperschaften paritätisch zusammengesetzte Landeswirtschaftskammer hat zwei Aufgaben:

- 1.) Sie lenkt die freie Selbstverwaltung der Wirtschaft
- 2.) Sie wählt die 12 Mitglieder der Arbeitsgruppe des Senats.

Auf diese Weise wird der Staat von der Wirtschaftslenkung, einer ihm wesensfremden Aufgabe, weitgehendst entlastet. Er kann dann nicht mehr für jedes unvermeidliche Versehen und jeden Mangel verantwortlich gemacht werden und nicht von den hohen politischen Hauptaufgaben abgelenkt werden, die der Erfüllung des Staates harren.

Zweiter HauptteilGRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN.1. Die unantastbaren Menschenrechte.Art. 1

Der Mensch ist in seinem Leben unantastbar. ^{Des Lebens} Es kann nur auf Grund bestehenden Gesetzes durch richterliches Urteil für verwirkt erklärt werden. Körperliche oder seelische Miss-handlungen sind verboten.

Art. 2

Die Freiheit des Menschen ist unantastbar. Sie kann nur durch ⁱⁿ gesetzlich vorgeschriebener Form beschränkt werden. ^{Festnahmen} Vorgonnommene Verhaftungen müssen binnen 48 Stunden von einem Richter überprüft werden. Dem Verhafteten und seinen Angehörigen ist der Grund der Festnahme sogleich mitzuteilen. Die Haft darf nur fortgesetzt werden, wenn sie monatlich durch begründete richterliche Entscheidung/ erneuert wird. Der Verhaftete hat ein Recht auf ein Urteil. Jeder kann nur einmal wegen derselben Tat verurteilt werden.

Art. 3

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist unantastbar. Jeder darf seine Meinung hierüber auf jede Weise äussern, ^{soweit} nicht aber dadurch die Ehre anderer oder ^{se} ^{et} ^{verletzen} der verfassungsmässigen Menschenrechte antasten. Niemand darf

-21-

ihretwegen behelligt oder zu Kundgebungen irgendwelcher Art genötigt werden. Niemand darf ihretwegen bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern benachteiligt werden.

Art. 4

Das Eigentum ist unantastbar. Mit dem Eigentum ist das Erb-
recht unauflöslich verbunden. Das Eigentumsrecht wird ^{eingeschränkt} begrenzt
^{soweit es} durch die Notwendigkeit der Erhaltung des Gemeinwesens
der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Friedens ^{erfordert}.

Art. 5

Das Recht der Freizügigkeit ist unantastbar. Jeder hat das Recht sich aufzuhalten oder niederzulassen wo er es will. Er darf Grundstücke erwerben und einen gesetzlich zugelassenen Erwerbszweig betreiben. Vorübergehende Einschränkungen können nur wegen eingetretener Notzustände durch Gesetz bestimmt werden.

Art. 6

Die Wohnung ist unantastbar und darf als Freistätte des Menschen nicht gestört werden.

Durchsuchungen sind nur mit richterlicher Ermächtigung auf Grund gesetzlicher Regelung zulässig. *(Vergleiche Art. 5, 24.2)*

Art. 7

Das Brief-Post-Telegraphen und Fernsprechgeheimnis ist unantastbar.

Ausnahmen, die notwendig sind zur Verfolgung von Verbrechen oder zum Schutz der Verfassung, bestimmt das Gesetz.

Art. 8

Die Freiheit der Presse, ^{des} Verlagswesens, ^{von} Rundfunk und Film, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und die Freiheit im künstlerischen Schaffen und zur Verbreitung des Geschaffenen

sind unantastbar.

^{jed} Doch dürfen dabei die Rechte und Pflichten des Menschen, der Bestand der Verfassung und des Volksstaates und die Grundlagen der Gemeinschaftsordnung nicht zerstört werden.

Art. 9

Das Recht aller Menschen sich friedlich zu versammeln ist unantastbar.

Versammlungen unter freiem Himmel können ohne Gesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 10

Das Recht, sich einzeln oder gemeinsam mit Bitten oder Vorstellungen an Behörden, an die Volksvertretung oder an die Regierung zu wenden, ist unantastbar.

Art. 11

Das Recht, aller sich zu Vereinen zusammenzuschliessen ist unantastbar.

^{jed} Doch dürfen solche Vereinigungen nicht die Grundsätze der Verfassung bedrohen oder gegen ein Strafgesetz verstossen.

Art. 12

Das Recht jedes Menschen auf Arbeit ist unantastbar.
Keiner
~~Er~~ kann nicht aus politischen religiösen, weltanschaulichen
oder rassischen Gründen für beschäftigungsunwürdig erklärt
werden.

Der Mensch
Er hat Anspruch auf gerechten Lohn, auf Freizeit und auf
jährlichen, seiner Leistung entsprechenden Urlaub.

In Ermangelung von Arbeitsmöglichkeit hat jeder Anspruch
auf Fürsorge. Hierzu gehören Arbeitslosenunterstützung und
Schutz gegen die Nachteile *durch* von Krankheit, Schwangerschaft,
Unfall, Invalidität und Alter.

Art. 13

Das Recht auf Unterricht und Berufsausbildung jedes Menschen
ist unantastbar.

e
Unehlichen Kindern kommen hierbei die gleichen Rechte zu wie
ehelichen.

Die Eltern haben das Recht den Geist der Erziehung zu be-
stimmen.

Art. 14

Die Gleichheit aller vor dem Gesetz ist unantastbar.

Die Frau steht im öffentlichen Leben dem Manne gleich.

2. Die unabdingbaren
Menschenpflichten.

Art. 15

Jeder arbeitsfähige Mensch hat die Pflicht, für seinen Unterhalt zu arbeiten und durch seine Berufsarbeit dem Gemeinwohl zu dienen.

Art. 16

Jeder der landwirtschaftlichen Boden besitzt, hat die Pflicht zur pfleglichen Bearbeitung und ertragreichsten Benutzung dieses Bodens.

Art. 17

Jeder arbeitsfähige Mensch hat die Pflicht, zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes gemeinnützige, durch Gesetz bestimmte Arbeiten auszuführen.

Art. 18

Jeder hat die Pflicht ehrenamtliche Tätigkeiten, die ihm nach dem Gesetz übertragen ^{werden} wird, zu übernehmen und auszuführen.

Art. 19

Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder zu leiblicher, seelischer und geistiger Tüchtigkeit zu erziehen, damit sie wertvolle Glieder der Gemeinschaft werden.

Art. 20.

Jeder Mensch hat die Pflicht, durch Schulunterricht und Berufsausbildung seine Fähigkeiten zu entwickeln um dem Gemeinwohl am besten dienen zu können.

Art. 21

Jeder Mensch hat die Pflicht zur Treue gegenüber dem Geist der Verfassung.

Jeder bleibt an die verfassungsmässigen Rechte und Pflichten gebunden, auch wenn die Regierung oder eine regierende Mehrheit sie verletzen sollte. Diese Treupflicht bleibt auch während einer noch so langen Dauer des rechtlosen Zustandes bestehen.

Aus dem Grundsatz der Gewissensfreiheit folgt die Duldsamkeit gegenüber anderen religiösen, ethischen und politisch-sozialen Überzeugungen, solange diese nicht die Freiheitsrechte der Verfassung bedrohen und zerstören.

Die Einhaltung der Verfassung und die Sicherung der Freiheit beruht auf der Bereitschaft aller, das Recht des anderen mit dem eigenen gleichzusetzen.

D r i t t e r H a u p t t e i l .ORDNUNG UND AUFGABEN DER STAATSGEWALT .1. Ursprung und Übertragung
der Staatsgewalt .Art. 22

Das Land Hessen ist ein Gliedstaat Deutschlands.

Die Landesfarben sind rot-weiss.

Art. 23

Hessen ist eine Republik auf der Grundlage der verfassungsmässigen Volksherrschaft.

Die Verfassung steht über der Volksvertretung und Regierung, über den Parteien und Klassen und ist unantastbar.

Das gesamte politische und öffentliche Leben ist an die durch die Verfassung gesetzten Regeln zum Schutze der Freiheit gebunden.

Art. 24

Dem Aufbau des Staates von unten nach oben dient die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze.

-27-

Art. 25

Die Staatsgewalt ist zwischen der gesetzgebenden Volksvertretung, der vollziehenden Regierung und der richterlichen Rechtsprechung geteilt. Keine dieser Gewalten darf mit einer anderen in einem Organ vereinigt sein.

Art. 26

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird von ihm überwacht. Es überträgt seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen.

Art. 27

Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen deutschen Staatsbürger, die am Tage der Abstimmung seit einem 1/2 Jahre ihren Wohnsitz im Lande haben und nicht durch Gesetz vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Art. 28

Die Wahlen erfolgen auf Grund des Einmann-Wahlsystems in Verbindung mit dem Proportional-Listenwahl-System.

Jede Wählergruppe muss mindestens 10 v.100 der abgegebenen Stimmen erhalten, um im Landtag vertreten zu sein.

Die Wahlen müssen an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag erfolgen.

2. Der Landtag.Art. 29

Der Landtag besteht aus 90 Abgeordneten. Er beschliesst
die Gesetze im Rahmen ^{nach den Bestimmungen} der Verfassung und überwacht ihre Ausführung. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, sind an keine Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Art. 30

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Er tritt am 15. Tag nach der Wahl am Sitz der Landesregierung zusammen.

Art. 31

Der Landtag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Sie bleiben im Amt bis zum Zusammentritt des nächsten Landtags.

Art. 32

Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 33

Der Landtag wählt einen ständigen Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung für die Zeit in der er nicht versammelt ist.

Der Ausschuss behält diese Aufgabe bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages.

Der Ausschuss hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

Art. 34

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von 1/5 seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

Für die Beweiserhebung der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäss. Die Ausschüsse können insbesondere Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-Post-Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten.

Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Der Eingriff in schwebende Gerichtsverfahren ist unzulässig.

Die Untersuchungsausschüsse verhandeln öffentlich, doch wird die Öffentlichkeit auf Verlangen der Staatsregierung oder einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen.

Bei Missbrauch der Abgeordneten-Stellung sind jedoch nur Kommissionen zuständig, die vom Staatsgerichtshof berufen sind. Die Kommissionen werden auf Antrag der Landtagsmehrheit, oder der Regierung, oder des Staatspräsidenten beim Staatsgerichtshof gebildet. Die Bestimmungen über die Immunität der Abgeordneten bleiben hiervon unberührt.

-3a-

Art. 35

Der Landtag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit sofern nicht die Verfassung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Art. 36

Der Landtag berät und beschliesst in öffentlichen Sitzungen. Auf Antrag der Landesregierung oder von 10 Abgeordneten kann der Landtag mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschliessen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

Art. 37

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Die Minister und ihre Bevollmächtigten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit, auch ausserhalb der Tagesordnung das Wort ergreifen.

Art. 38

Der Landtag bestimmt den Schluss der Sitzungsperiode^{abschlusses}. Hierbei und bei Versagungen kann er auch den Tag des Wiederzusammentritts bestimmen.

Art. 39

Der Präsident des Landtags hat zwei Hauptaufgaben:

- 1.) Er kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muss es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens 1/5 der gesetzlichen Mitglieder ^{zahl} des Landtags es verlangt.
- 2.) Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.

Er verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten ^{des} des Landtags.

Ihm steht die Anstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags im Einverständnis mit dem Vorstand des Landtags zu.

Art. 40

Den Mitgliedern des Hessischen- oder eines anderen deutschen Landtags steht das Recht der Immunität zu:

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordneten-tätigkeit ^{gemachten} ~~getanen~~ Äusserungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Es darf ihm daraus auch in seinem Beruf, seinem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis kein Nachteil erwachsen.

Art. 41

Kein Mitglied des Hessischen oder eines andern deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder andern Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hessischen oder eines andern deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ^{ist} wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode ~~aufgehoben~~ ^{zuheben}.

Die Mitglieder des Hessischen oder eines anderen deutschen Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben..

Art. 42

Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen im Bereich Hessens gelegenen Eisenbahnen, ferner Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungsgelder.

Der Präsident des Landtags erhält für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf diese Rechte ist unstatthaft.)

3. Der Wirtschafts- und Kultursenat:Art. 43

Der Wirtschafts- und Kultursenat sichert im Aufbau des Staates den Grundsatz der allseitigen und besten Beratung der Gesetze. Er bringt neben den politischen Parteien auch andere Gruppen des Wirtschafts- und Kulturlebens zur verfassungsmässigen Geltung.

Art. 44

Der Senat besteht aus 36 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig. Sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und können nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtags sein.

Dieser Wirtschafts- und Kultursenat setzt sich zusammen aus:

- 1.) 18 Mitgliedern, die von der Landeswirtschaftskammer gewählt werden.
- 2.) 4 Mitgliedern der Kirchen (evangelisch und katholisch)
4 Mitgliedern der Universitäten und Hochschulen
2 Mitgliedern der Erwachsenenbildung und des Fürsorgewesens
2 Mitgliedern von Presse und Rundfunk.

Diese werden von ihren Körperschaften gewählt.

- 3.) 6 Einzelpersonlichkeiten des übrigen Kulturlebens, die vom Staatspräsidenten berufen werden.

Art. 45

Der Senat wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Verhandlungen des Senats sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsordnung!

Art. 46

Die besonderen Rechte und Aufgaben der Kammer ergeben sich aus Art. 71, 2 u.3; 73, 1-5; 74, 2; 80 und 81,1.

Art. 47

Der Senat hat das Recht fortlaufend von der Regierung über die Regierungsgeschäfte unterrichtet zu werden.

Er kann jederzeit die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen.

Der Ministerpräsident, die Minister und ihre Bevollmächtigte haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse und müssen gehört werden, sooft sie es verlangen.

Art. 48

Der Präsident des Senats hat das Recht und auf Antrag des Staatspräsidenten, der Regierung oder eines 1/3 der Mitglieder des Senats die Pflicht, den Senat einzuberufen.

Er erhält für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung die durch Gesetz festgelegt wird.

Art. 49

Die Mitglieder des Senats haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Landtags. (Vergl. Art. 40, 41, 42.)

Die Seiten 36' und 37 fallen wegen Kürzungen aus.

4. Der Staatspräsident und
die Landesregierung.

a) DER STAATSPRÄSIDENT.

Art. 50

Der Staatspräsident als Repräsentant des Staates und der Gesamtheit des Volkes wird vom ganzen Volk in allgemeiner, direkter, gleicher und geheimer Wahl auf sieben Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Staatsbürger, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Wiederwahl ist zulässig.

Art. 51

Der Staatspräsident vertritt den Staat nach aussen, soweit dem Lande völkerrechtssubjektivität bleibt (Konkordate, Kulturaustausch mit ausserdeutschen Staaten.)

Er vertritt den Staat zugleich gegenüber den anderen deutschen Staaten und bei dem sie zusammenfassenden obersten Organ.

Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtags.

Art. 52

Der Staatspräsident beauftragt den Ministerpräsidenten mit der Regierungsbildung.

Er ernennt und entlässt die Beamten.

Er fertigt die Gesetze aus und verkündigt sie.

Art. 53

Der Staatspräsident hat das Recht im Wege der Begnädigung rechtskräftig erkannte Strafen zu erlassen oder zu mildern. Er kann dieses Recht für leichtere Fälle ~~xxxxx~~ auf den Fachminister übertragen.

Der Erlass einer Amnestie kann von ihm dem Landtage vorgeschlagen werden.

Er kann ohne Zustimmung des Landtags und des Senats strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Art. 54

Der Staatspräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor dem Landtag einen Eid auf die Staatsverfassung. Er kann wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung vom Landtag beim Staatsgerichtshof angeklagt werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss mindestens von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags unterzeichnet werden, und bedarf der zwei Drittel-Mehrheit der

-40-

gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

Das Recht ^{zur Anklageerhebung} ~~dieser Anklage~~ steht auch dem Staatsgericht^{hof} zu.

Art. 55

Der Staatspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Landtags oder Senats sein.

Seine Bezüge regelt ein Gesetz, das er über die Regierung beantragen kann.

Art. 56

Der Staatspräsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofes vertreten.

b) DIE LANDESREGIERUNG.

Art. 57

Die Landesregierung ist Trägerin der vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und ~~7~~ Ministern für:

1. Inneres
2. Justiz und politische Bereinigung
3. Unterricht und Kultus
4. Arbeit und Fürsorge
5. Wirtschaft, Verkehr und Wiederaufbau
6. Landwirtschaft und Siedlung
7. Finanzen.

Die Errichtung weiterer Ministerien bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags.

Art. 58

Der Ministerpräsident wird vom Staatspräsidenten mit der Bildung der Regierung beauftragt. Er beruft und entlässt die Minister und zeigt ihre Ernennung dem Landtag an.

Der Ministerpräsident und jeder Minister bedarf des Vertrauens des Landtags. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung, bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Die Regierung behält grundsätzlich ihre Vollmacht für die Dauer der Wahlzeit des Landtags. Sie kann zum Rücktritt nur genötigt werden, wenn die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl *b e i d e r* Häuser oder die Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das Misstrauen ausspricht.

Die Regierung (das Kabinatt) fasst ihre Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Ministerpräsident bestimmt seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Minister.

Art. 59

Sämtliche Mitglieder der Landesregierung leisten vor ihrem Amtsantritt einen Eid auf die Verfassung.

Der Landtag ist berechtigt, den Ministerpräsidenten und jeden Minister wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung anzuklagen.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss mindestens von $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags unterzeichnet

werden und bedarf der Zustimmung der zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Das Recht zur Anklageerhebung steht auch dem Staatsgerichtshof zu.

Art. 60

Die Landesregierung bollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landtags, die vom Staatspräsidenten ausgefertigt und verkündet sind. Zu diesem Zweck erlässt sie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist.

Die Landesregierung beschliesst über alle Vorlagen, die beim Landtag einzubringen sind und bringt die Gesetzesvorschläge des Senats vor den Landtag.

Wenn die Regierung vom Senat abweicht, bringt sie dessen Antrag vor unter Darlegung ihrer abweichenden Meinung. Der Senat ist berechtigt, seinen Antrag durch ein Mitglied des Senats vor dem Landtag vertreten zu lassen.

Die Landesregierung hat die Leitung der gesamten Landesverwaltung und die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Art. 61

Jeder Minister hat das Recht, die Ernennung der Beamten seines Geschäftsbereiches über den Ministerpräsidenten dem Staatspräsidenten vorzuschlagen.

Der Ministerpräsident hat dabei das Recht dem Staatspräsidenten Gegenvorschläge zu machen.

Jeder Minister übt die Dienstaufsicht über die Behörden und Beamten seines Geschäftsbereiches aus. Er entscheidet über Verwaltungsbeschwerden innerhalb seines Geschäftsbereichs.

-43-

Art. 62

Dem Ministerpräsidenten und den Ministern stehen Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge zu, die durch besonderes Gesetz geregelt werden.

Art. 63

Der Ministerpräsident, die Minister und die leitenden Beamten der Fachministerien dürfen ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben. Sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vorstandes einer privaten Erwerbsgesellschaft sein, *solange sie im Amte sind.*

-44-

5. Der Staatsgerichtshof und
der Staatsrat.

Art. 64

Der Staatsgerichtshof dient dem Schutze und der
Einhaltung der Verfassung. Er wird von fünf
hohen richterlichen Beamten gebildet. Sie werden vom
Staatspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landtag und dem
Senat berufen. Sie ^{würden} ~~sind~~ auf Lebenszeit ernannt, unterlie-
gen jedoch den Bestimmungen der Ministeranklage.

Art. 65

Der Staatsgerichtshof entscheidet

1. Auf Antrag in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen.
2. Von sich aus, wenn die Verfassung in ihrem Bestande be-
droht ist, oder durch Massnahmen der Regierung oder der
Volksvertretung verletzt wird.

Das Urteil des Staatsgerichtshofes ist endgültig.

Art. 66

Wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung in bedrohlicher
Weise gestört oder gefährdet werden

kann der Staatsgerichtshof auf Antrag

des Staatspräsidenten,
oder der Landesregierung

oder einer 2/3 Mehrheit eines der beiden Häuser

den S t a a t s n o t s t a n d erklären.

In diesem Fall überträgt der Staatsgerichtshof die Gesetzgebung und Regierungsgewalt auf den Staatsrat.

Art. 67

Der Staatsrat hat fünf Mitglieder. Diese sind:

1. Der Staatspräsident als Vorsitzender
2. Der Ministerpräsident als erster Stellvertreter
3. Der Landtagspräsident als zweiter Stellvertreter
4. Der Präsident des Senats
5. Der Präsident des Staatsgerichtshofes.

Art. 68

Im Falle der dringendsten Gefahr kann der Staatspräsident oder im Falle seiner Verhinderung der Ministerpräsident den Staatsrat sofort ganz oder teilweise einberufen und mit ihm alle notwendigen Vorbeugungsmassnahmen beschliessen. Eine solche Einberufung des Staatsrats bedarf aber der nachträglichen Bestätigung des Staatsgerichtshofes.

Die Beseitigung des Notzustandes durch den Staatsrat muss sich in Formen und durch Massnahmen vollziehen, welche die Wiederherstellung des bisherigen verfassungsmässigen Zustandes zum Ziele haben.

Die Erklärung des Notzustandes kann höchstens für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit müssen die Massnahmen und Verordnungen des Staatsrats dem Landtag zur Bestätigung vorgelegt werden.

Diese Bestätigung erfolgt nach der Art der Beschlussfassung für Gesetze.

Art. 69

Wenn die Bestätigung von beiden Häusern gegeben wird,
behalten die Massnahmen und Verordnungen des Staatsrats
ihre Gültigkeit

Wird die Bestätigung durch beide Häuser versagt, so wer=^{den}
~~den~~ diese Massnahmen und Verordnungen ^{damit} ausser Kraft ge=
setzt.

Wenn zwischen beiden Häusern keine Einigung erzielt wird,
kann der Staatsrat durch den Staatspräsidenten einen
Volksentscheid anordnen.

Art. 70

Die Mitglieder des Staatsrates können für ihre Tätigkeit
in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten während der Dauer
des Staatsnotstandes nach dessen Behebung nicht zur Verant=
wortung gezogen werden.

6. Gesetzgebung und Selbstverwaltung.

Art. 71

Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen. Die Gesetzesvorlagen werden aus der Mitte des Landtags oder von der Regierung, oder über die Regierung eingebracht.

Beschliesst der Senat eine Gesetzesvorlage, der die Regierung nicht zustimmt, so ist deren abweichende Stellungnahme der Vorlage beizufügen.

Art. 72

Die verfassungsmässig zustandekommenen Gesetze werden durch den Staatspräsidenten ausgefertigt und binnen 14 Tagen im Regierungsblatt verkündet. Sie werden vom Ministerpräsidenten und den Fachministern gegengezeichnet

Gesetze treten am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung oder im Falle besonderer Dringlichkeit mit ihrer Veröffentlichung im Rundfunk in Kraft.

Art. 73

Gegen vom Landtag beschlossene Gesetze kann die Landesregierung Einspruch erheben.

Gegen Gesetze von wirtschaftlicher, sozialpolitischer und kultureller Bedeutung kann auch der Senat Einspruch erheben, aber nicht gegen das Staatshaushaltsgesetz.

Der Einspruch des Senats muss binnen sieben Tage nach der Schlussabstimmung im Landtag mit Begründung bei der Regierung eingebracht werden. In diesem Falle wird das Gesetz dem Landtag zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt.

Hat der Landtag mit 2/3 Mehrheit entgegen dem Einspruch des Senats oder der Landesregierung beschlossen, so hat der Staatspräsident das Gesetz binnen 14 Tagen in der vom Landtag beschlossenen Fassung zu verkünden.

Kommt diese 2/3 Mehrheit nicht zustande, so hat entweder der Landtag eine veränderte Fassung des Gesetzes mit Berücksichtigung der Einwendungen des Senats oder der Landesregierung binnen 14 Tagen zu beschliessen,

oder der Staatspräsident hat einen Volksentscheid über die Gesetzesvorlage des Landtags binnen Monatsfrist anzuordnen.

Das Verfahren für den Volksentscheid wird durch Gesetz geregelt. Die durch Volksentscheid angenommenen Gesetze treten am Tage nach der ^{Feststellung des Ergebnisses} Abstimmung in Kraft.

Art. 74

Verfassungsänderungen können nur durch Zusatzartikel erfolgen. Diese können nur beschlossen werden durch zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags.

Ein vom Senat beantragter Zusatzartikel bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senats.

Ein vom Landtag beschlossener Zusatzartikel muss dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden und bedarf der Zustimmung der

-49-

Mehrheit der Stimmberechtigten.

Ein vom Volk beschlossener Zusatzartikel wird nach dem Tage
^{Feststellung des} der ~~Abstimmung~~ ^{Ergebnisses} Bestandteil der Verfassung.

Art. 75

Das Recht der S e l b s t v e r w a l t u n g steht den
 Gemeinden und Gemeindeverbänden zu.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemein-
 den und Gemeindeverbände wacht der Staat nur über der Erfüllung
 der gesetzlichen Pflichten und der Einhaltung der gesetzlichen
 Vorschriften durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sind die
 Gemeinden und Gemeindeverbände an die Weisungen der übergeord-
 neten Staatsbehörde gebunden.

Verwaltungsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden und Gemeinde-
 verbände untereinander und zwischen ihnen und dem Staate werden
 von den Verwaltungsgerichten entschieden.

Art. 76

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, einen
 Haushaltsplan aufzustellen. Sie haben das Recht ihren Bedarf
^{an} durch öffentlichen Abgaben zu decken.

Der Staat sorgt dafür, dass den Gemeinden und Gemeindegemein-
 verbänden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Geldmittel
 zur Verfügung stehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Bei Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinden hat der
 Staat die finanziellen Aufwendungen dafür bereitzustellen.

Art. 77

Für die Wahlen in den Gemeinden^x und Gemeindeverbänden gelten die Grundsätze des Landtagswahlrechts.

Die hauptamtlich leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern auf die Dauer von vier bis acht Jahren gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden.

Die Landräte werden von den Kreistagen gewählt.

7. Finanzwesen.Art. 78

Die Verantwortung für eine geordnete Finanzwirtschaft des Staates trägt in erster Linie der Finanzminister.

Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mitteln für die Deckung des Staatsbedarfs.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden.

Der Haushaltsplan wird für das Rechnungsjahr durch das Staatshaushaltsgesetz festgestellt.

Die Ausgaben können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer durch förmliches Gesetz bewilligt werden.

Art. 79

Beschlüsse der Landesregierung, durch welche die Ausgaben des Staates erhöht werden, kommen nicht zustande, wenn der Ministerpräsident und der Finanzminister dagegen stimmen.

Beschlüsse des Landtages, welche Ausgaben in sich schliessen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Art. 80

Soweit der Landtag Ausgaben beschliessen will, die über den von der Regierung vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen, ist die Zustimmung des Senats erforderlich.

Stimmt der Senat *n i c h t* zu, so ist der Beschluss des Landtags nur wirksam, soweit er mit dem Vorschlag oder der Bewilligung der Regierung übereinstimmt.

Art. 81

Über die Verwundung aller Staatseinnahmen legt der Finanzminister in dem folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Regierung dem Landtag und dem Senat Rechnung.

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt.

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofes und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung durch den Finanzminister im Landtage vorgelegt.

Art. 82

Zu Überschreitungen des Haushaltsplanes und ausserplanmässigen Ausgaben ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Zu Überschreitungen des Haushaltsplanes und ausserplanmässigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags im nächsten Rechnungsjahr erforderlich.

Art. 83

Anleihen und Kredite des Staates dürfen nur bei ausserordentlichen Bedarf aufgenommen werden.

Eine solche Aufnahme, sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates bedürfen eines förmlichen Gesetzes.

Art. 84

Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz~~x~~ festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt:

1. Alle Ausgaben zu leisten die nötig sind
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Massnahmen durchzuführen,
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind, sowie um unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen oder sonstigen Leistungen weiter zu gewähren.
2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern und Abgaben die Ausgaben unter 1. decken.

Hierzu können auch Einnahmen aus ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates herangezogen werden, die der Rechnungsführung des Haushaltsplanes nicht unterliegen. Für solche Unternehmungen sind besondere Gesetze zu erlassen.

V i e r t e r H a u p t t e i lS O Z I A L U N D W I R T S C H A F T S V E R F A S S U N G .I. R e c h t e p f l e g e u n d B e a m t e n t u m .Art. 85

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Hessen wird durch die Gerichte des Landes ausgeübt.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Die Richter sind verpflichtet, alle Gesetze daraufhin zu prüfen, ob sie auf verfassungsmässige Weise bekannt gemacht worden sind. Ein Weitergehen des Prüfungsrechts steht ihnen nicht zu.

Art. 86

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das gleiche gilt für Schöffen und Geschworene.

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können gegen ihren Willen, nicht und nur Kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann die Altersgrenze festsetzen bei deren Erreichung Richter in Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesregierung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes verfügen.

Art. 87

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit werden zwei höchste Gerichtshöfe für Hessen errichtet.

Ihr Aufbau und ihre Befugnisse werden durch Gesetz geregelt.

Die Verwaltungsgerichte dienen dem Schutz des Einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörde.

Für ihre Richter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Richter.

Die Arbeitsgerichte regeln die Rechtsstreitigkeiten die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

Die Rechtsstellung ihrer Richter wird durch Gesetz geregelt.

Art. 88

Die Zuziehung von Männern und Frauen aus dem Volke als Beisitzer bei Gerichten und die Art ihrer Auswahl wird durch die Gesetzgebung geregelt.

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf Rechtliches Gehör.

Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte kann sich eines Verteidigers bedienen.

Niemand darf seinem Richter entzogen werden. Die Verhandlungen vor allen Gerichten sind öffentlich. Bei Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen werden.

Für Minderbemittelte wird zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche das Armengecht nach Massgabe der Gesetze gewährt.

Art. 89

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit nicht einer Partei.

Jeder Beamte hat einen Eid zu leisten, dass er sein Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Können verwaltet und die Verfassung und die Gesetze befolgt und verteidigt.

Die öffentlichen Ämter stehen allen wahlberechtigten Staatsbürgern offen. Die Zulassung zu bestimmten Ämtern kann von der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.

Art. 90

Den Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Betätigung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Den Beamten steht für die Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche der ordentliche Rechtsweg offen.

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muss der Beschwerdeweg und ein Wiederaufnahmeverfahren offen stehen.

In die Nachweise über die Person des Beamten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Beamte Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äussern. Die Äusserung des Beamten ist in den Personalausweis mit aufzunehmen.

Jeder Beamte hat das Recht, seine sämtliche Personalausweise jederzeit einzusehen.

Art. 91

063

Verletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

2. Religion und Religionsgemein-
schaften.

Art. 92

Die ungestörte Religionsübung steht unter staatlichem Schutz.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder Eidesformel gezwungen werden.

Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis.

Die Behörden haben nur so weit das Recht nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Art. 93

Die Sonntage und kirchlichen Feiertage stehen als Tage der Ruhe und seelischen Erhebung unter staatlichem Schutz.

Die Möglichkeit zur Feier von Gottesdiensten in Krankenhäusern, öffentlichen Anstalten, Lagern und Strafanstalten muss den Religionsgemeinschaften offenstehen.

Die Freiheit der Vereinigung zu gemeinsamer Hausandacht, zu öffentlichen Kulthandlungen und zu Religionsgemeinschaften unterliegen, im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze, keiner Beschränkung.

Art. 94

Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgemeinschaften können auf Antrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die gleichen Rechte gewährt werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Art. 95

Die Religionsgemeinschaften sind von staatlicher Bevormundung frei. Sie haben in ihrer Lehre und Ordnung unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrecht allein zu urteilen und zu entscheiden.

Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates, oder der politischen Gemeinden.

Art. 96

Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben die Berechtigung aufgrund der öffentlichen Steuerlisten Steuer zu erheben. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen bleiben bestehen.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften sowie Stiftungen werden vom Staat anerkannt. Die von diesen Religionsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen Krankenhäuser, Schulen, Fürsorgeanstalten und ähnliche Häuser gelten als gemeinnützige Einrichtungen.

-61-

Art. 97

Theologische Fakultäten werden an den Universitäten vom Staate unterhalten.

Art. 98

Des Verhältnis zwischen Staat und den beiden christlichen Kirchen ist durch Staatsvertrag zu regeln.

3. Erziehung, Bildung und Kultur.Art. 99

Es besteht allgemeine Schulpflicht.

Der Staat hat die erforderlichen Schulen zur Verfügung zu stellen und besitzt das Schulaufsichtsrecht. Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Beamte des Staates.

Der Unterricht und die Lehrmittel an den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Der Aufstieg Begabter auch aus minderbemittelten Familien in die mittlere und höhere Schulbildung ist durch Bereitstellung öffentlicher Mittel zu fördern.

Art. 100

Privatschulen können mit Genehmigung des Staates errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.

Art. 101

In allen Schularten ist dem Arbeitsunterricht und der Musikpflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In allen Schularten soll die Schülerselbstverwaltung in der Form der Schulgemeinde in Verbindung mit Staatsbürgerkunde und einem völlig neugestalteten Geschichtsunterricht geübt werden. Die neuzeitliche Staatengeschichte soll betrachtet werden als der an Rückschlägen und Siegen reiche Weg der

wachsenden Freiheit und Selbstverantwortung der Menschen und Völker. Einer falschen Heldenverehrung ist die Einsicht entgegenzustellen, dass die echten Vaterlandshelden die Hüter des Gewissens und der menschlichen Würde ihres Volkes sind. Die Gemeinschaft der Nation wird dadurch e r k a n n t , als eine verantwortliche Gewissenseinheit. Als höchster Zweck der Staatskunst wird gelehrt: Die dauernde Ordnung eines gesicherten Völkerrechts und Völkerfriedens. Als Weltziel wird v e r k ü n d e t, dass es gilt, ein sittliches Reich des Vertrauens zu erbauen.

Art. 102

Der Einfluss der Religionsgemeinschaften auf den Religionsunterricht in den Schulen wird vom Staate gewährleistet.

In allen Schulen, mit Ausnahmen der bekenntnisfreien Schulen, ist der Religionsunterricht oäentliches Lehrfach. Er ist in Übereinstimmung mit der Lehre der entsprechenden Religionsgemeinschaft von geeigneten Lehrkräften zu erteilen.

In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden Konfessionsschulen errichtet, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen lassen. Überstimmung einer andersdenkenden Minderheit bedeutet Verletzung der Grundrechte der Eltern.

Die Erziehungsberechtigung der Eltern kann nur durch Richterspruch entzogen werden.

Art. 103

Die Gesamterziehung der Jugend hat von der Grundtatsache auszugehen, dass die Familie die erste Wirkungsstätte der Nächstenliebe, Pflichttreue und Ehrfurcht ist. Die Familie ist damit die Keimzelle aller menschlichen Bildung und aller staatlichen Ordnung.

Von diesem Ursprung her wirken das Erziehungsrecht der Eltern und der Bildungsauftrag der Schulen und der Lehrerschaft zusammen.

Das Erziehungsrecht von Elternhaus und Schule ist an die Verpflichtung gebunden, die Jugend hinzuführen zur Selbsterziehung, mit dem dreifachen Ziel: der menschlichen Entfaltung, beruflichen Tüchtigkeit und politische Verantwortung.

Art. 104

Die Universitäten und Hochschulen stehen unter Schutz und Aufsicht des Staates. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung auf der Grundlage der akademischen Freiheit. Sie ergänzen ihre Lehrkörper selbständig unter letzter Mitwirkung des Staates.

Art. 105

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Auch für die künstlerische Gestaltung beim Wiederaufbau der deutschen Städte, Siedlungen und Dörfer trägt der Staat die letzte Verantwortung.

4. Arbeit und Fürsorge.

070

Art. 106

Die Arbeit des Menschen dient dem eigenen Lebensunterhalt und dem seiner Familie. Der Arbeitende und seine Familie stehen damit zugleich im Dienst der Gemeinschaft. Er hat deshalb auch Anspruch auf Schutz seiner Arbeit, seiner Gesundheit und seiner Familie. Den gleichen Schutz und die gleichen Rechte genießt die Arbeit der geistig Arbeitenden und schaffenden Künstler, sowie der Entdecker und Erfinder.

Art. 107

Zur Geltendmachung der Rechte aus jeglicher Arbeit und zur Sicherung ihres Schutzes ist ein besonderes Arbeitsrecht und eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit zu schaffen.

Die Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgeber - und Arbeitnehmerverbänden über das Arbeitsverhältnis sind für die Verbandsangehörigen verpflichtet und können, wenn es das Gesamtinteresse erfordert, für allgemein verbindlich erklärt werden.

Zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten können staatliche Schlichter berufen werden. Ihre Schiedssprüche können von der Landesregierung für allgemein verbindlich erklärt werden.

Das Streikrecht im Rahmen der Gesetze bleibt anerkannt.

Art. 108

Ein Gesetz regelt die Ansprüche auf Schutz gegen die Nachteile von Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Invalidität und Alter.

Das Gleiche gilt für das Recht auf Erholung, ein freies Wochenende und einen Jahresurlaub unter Fortbezug der Arbeitsvergütung. Ebenso für die Gewährung freier Zeit zur Ausführung öffentlicher Ehrenämter.

Die Sozialversicherungskassen werden in ihrem Bestande garantiert.

Die staatliche Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter bleibt erhalten.

Art. 109

Die staatliche Fürsorge steht durch die Zerstörungen an Eigentum und Gesundheit vor der verantwortungsvollen Aufgabe, den Betroffenen neue Geborgenheit und Pflege zu schaffen.

Die Kriegsversehrten, Ausgebombten und Flüchtlinge müssen bei der baldigen Beschaffung von Heimstätten und Hausrat bevorzugt werden. Ebenso die kinderreichen Familien.

Ihnen allen soll eine staatliche Planung in wiederaufgebauten, aufgelockerten Städten mit Stadtrandsiedlungen ein Eigenheim mit Gartenland ermöglichen, als Neuanfang einer allgemeinen gesunden Wohnweise für möglichst viele Deutschen.

Eine im Zusammenhang dieses Neuaufbaues notwendige Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit, kann nur auf gesetzlicher Grundlage ~~vor-~~ ^{vor-}genommen werden, und erfolgt gegen angemessene Entschädigung.

Für elternlos gewordene und uneheliche Kinder schafft der Staat eine neue Lebensform durch die Gründung von Kinderdörfern (Pestalozzidörfern) auf der Grundlage der Selbstverwaltung.

In diesen Jugendrepubliken, die den jungen Menschen auch zu politischer Selbständigkeit vorbereiten sollen, leben die Kinder und Jugendlichen in kleineren Wohngemeinschaften zusammen unter Anleitung und Führung erfahrener Erzieher und Lehrer.

Zu der allgemeinen Schulbildung mit besonderer Pflege des Arbeitsunterrichts, der musikalischen Schulung und des Gartenbaues, kommt hier als Berufsbildung eine handwerkliche Schulung hinzu. Sie umspannt alle Zweige des Handwerks in enger Verbindung mit allen Arten des Kunsthandwerks.

Diese handwerkliche Bildung tritt in ständige Wechselwirkung mit der allgemeinen Planung zum Wiederaufbau der deutschen Städte und Dörfer.

Für eine engere und strenge Auslese dieser Jugend gibt der Staat die Möglichkeit zum Übergang in geistige Berufe durch Staatsbeihilfen für höhere Schulen, Hochschulen und Universitäten.

Art. 111

Arbeitnehmer und Unternehmer sind berufen, gleichberechtigt bei der Ordnung und Förderung der Wirtschaftskräfte zusammenzuwirken, Mit dem übergeordneten Ziel, die Pro-

duktion zu steigern, damit die Bedürfnisse des Volkes befriedigt werden können.

Zu diesem Zweck können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet werden. Innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, durch Betriebsräte bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Die Stellung der Betriebsräte in den Betrieben wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 112

Arbeitnehmer und Unternehmer erhalten gesetzliche Pflichtvertretungen in Form von Arbeiterkammern und Unternehmerkammern.

Vertreter der Arbeiterkammern, Unternehmerkammern und Vertreter der Landwirtschaft bilden zu gleichen Teilen die Landeswirtschaftskammer.

Diese paritätische Landeswirtschaftskammer hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 1.) Die Lenkung der Gesamtwirtschaft in freier Selbstverwaltung
- 2.) Die Wahl von 12 Mitgliedern des Wirtschafts- und Kultursenats

5. Landwirtschaft und Siedlung
Gewerbe Handel und Verkehr
Geld und Kredit.

Art. 113

Die Landwirtschaft ist die Grundlage der Ernährung und eine ständige Quelle für die Erneuerung des Volkes. Zu ihrer Erhaltung muss der Staat alle Einrichtungen treffen, die sie vor Verelendung und Überschuldung schützen.

Art. 114

Zur Aufnahme und Verwurzelung in neuen Heimatboden wird den Umgesiedelten aus dem Osten Grund und Boden aus Gemeinschaftsbesitz zugeteilt.

Art. 115

Das Gewerbe ist die wirtschaftliche Lebensform für selbständige Entfaltung und eigene Verantwortlichkeit. Der Zusammenschluss der Gewerbe zu Innungen und Genossenschaften hat im Rahmen der Gesetze zu erfolgen.

Art. 116

Der Handel ~~ist~~ hat die Funktion auf der Grundlage der freien Initiative die allgemeine Bedarfsdeckung des Volkes herbeizuführen. Der Handel genießt darum den staatlichen Schutz.

Art. 117

Das Verkehrswesen wird durch staatliche Gesetze entsprechend den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens geregelt.

Art. 118

Geld und Kredit halten die Volkswirtschaft flüssig. Sie sind diesem Zweck unterzuordnen. Die grossen Geld- und Kreditinstitute kommen deshalb unter staatliche Aufsicht und Lenkung.

Auch der Staat kann als Kreditgeber auftreten.

Die kleinen und mittleren Banken bleiben in ihrer privatrechtlichen Struktur erhalten.

Art. 119

Anleihen können nur mit staatlicher Genehmigung aufgelegt werden.

Staatliche Anleihen bedürfen der Zustimmung des Landtages und des Senats.

Ü b e r g ä n g s b e s t i m m u n g e n .Art. 120

I

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der früheren Verfassungen von Hessen und des Reiches, die durch die Verordnungsgewalt des Nationalsozialismus beseitigt oder ausgehöhlt wurden. ~~xxxx~~

II

Alle aus dem Geist des Nationalsozialismus entstandenen Gesetze sind - soweit sie nicht bereits durch Anordnungen des Kontrollrates oder der Militärregierung ausser Kraft gesetzt wurden - nach Form und Inhalt im Geiste demokratischer Rechtsauffassung zu überprüfen und unverzüglich aufzuheben. Das Gleiche gilt für die bestandene Befugnis der Behörden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Zu diesem Zwecke sind Regierungskommissionen einzusetzen.

Wiedergutmachung aus vorgekommenen Härten wegen Eingriffen in die Grundrechte ist anzuordnen.

III

Anordnungen der Behörden die auf Grund verfassungsmässiger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung.

-72-

IV

Die Verfassung wird nach Aufhebung der Zonengrenzen auch auf die Gebiete bezogen, die dann zum Hessischen Staatsverband zurückkehren.

V

Die Verfassungsartikel sind materiell-gültiges Recht, mit Ausnahme derjenigen, in denen auf bestehende oder zu erlassende Gesetze hingewiesen wird.

VI

Bis zur endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Gesamtdeutschlands wird die Staatsangehörigkeit in Hessen erworben:

- 1.) durch Geburt
- 2.) durch Legitimation
- 3.) durch Eheschließung
- 4.) durch Einbürgerung.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist ausgeschlossen.

VII

Die Bestimmungen, die sich aus Beschlüssen des Kontrollrates oder Anordnungen der Militärregierung oder dem zukünftigen Friedensvertrag ergeben, werden durch die Verfassung nicht berührt.

Fünfter Hauptteil

078

ZUR BEGRÜNDUNG.

I.

AUFGABEN UND PROBLEME DER DEMOKRATIE.

1.

Bei einer Verfassungsgebung versuchen die Repräsentanten eines Volkes auf Grund ernster politischer Besinnung, unter Verwertung aller bisherigen Erfahrungen die künftige Regel des politischen Zusammenlebens festzulegen. Man will dadurch verhüten, dass böse Erfahrungen, die gemacht wurden, sich wiederholen können und man will die guten Versätze der Gegenwart, die sich daraus ergeben, zu starken und unantastbaren Gesetzen des künftigen Lebens machen, damit auch die Leidenschaften der Zukunft gezügelt werden und von den Nachkommen Unheil abgewehrt wird.

2.

Eine solche Sicherung gegen jede mögliche Willkür einer künftigen Regierung, oder einer durch Notzustände und Propaganda aufgewühlten Massenströmung, wie sie 1933 die Grundlagen der Verfassung und der Freiheit umstürzte, sind die Grundrechte oder unantastbaren Menschenrechte.

Wenn aber dieser Geist der unantastbaren Menschenrechte wirklich zur Grundlage des ganzen Verfassungswerkes und auch des politischen Lebens werden soll, dann muss allerdings auch der zweite Teil der Verfassung, der sich auf den Staatsaufbau selbst bezieht, in Übereinstimmung mit diesem Grundprinzip eines unveräusser-

-75-

lichen Rechts stehen. Der Gedanke eines unantastbaren, allen Interessen übergeordneten Rechts, muss auch dem Aufbau der ganzen Verfassung zugrunde liegen.

3.

V e r f a s s u n g s m ä s s i g e E i n r i c h t u n g e n (Institutionen) sind gleichbedeutend mit politischen Rechten für das Volk. Solche Einrichtungen sind das Merkmal und der Prüfstein der Freiheit.

F r e i e R e g i e r u n g ist Regierung durch Zustimmung, und Zustimmung wird übertragen durch die Wahl, welche die Wähler unter ihren Vertretern treffen.

Freiheitliche Institutionen bestehen also nur dort, wo die Obrigkeit begrenzt, reguliert und kontrolliert wird, sonst ~~fehlt~~ fehlt das, was auf die Dauer allein den Rang der Völker in der Geschichte bestimmt: politische Kultur.

4.

Solche echten Institutionen wirken nämlich auf das Leben und die Gedanken der Menschen, auf ihre Denkgewohnheiten und damit auch auf ihren politischen Sinn zurück. Sie sind darum von höchster erzieherischer Bedeutung und zwar gerade auch für den Charakter des Einzelmenschen in seinem Privatleben. Denn das Ergebnis einer solchen Erziehung zur Freiheit durch echte politische Institutionen muss darin liegen, dass der entschlossene Wille zum Widerstand gegen politische Unterdrückung der Freiheitsgarantien gehärtet wird. Im rechtlichen und politischen Sinn ist es ebenso schlimm, Unrecht widerstandslos zuzulassen, wie Unrecht zu tun. Nichts fördert das

Unrecht tun so sehr, wie der Mangel an innerer Bereitschaft zum freimütigen Eintreten für das Recht. Also ist Widerstand gegen das Unrecht Pflicht.

5.

Die Sicherung der Freiheit beruht auf unveräußerlichen Rechten die auf Wahrheiten begründet sind, Wahrheiten, welche die Menschen nicht erfunden haben und denen sie nicht entsagen dürfen. Es gibt ursprüngliche Rechte, die früher als der Staat und unabhängig von ihm da sind und die keine menschliche Autorität weder übertragen noch verweigern kann. Die verfassungsmässige Demokratie besteht nicht für die Beschützung von Interessen, sondern für die Beschützung von Interessen, sondern für die Verwirklichung des Rechts. Der verfassungsmässige Volksstaat dient nicht der Interessenherrschaft, sondern der Festigung der sittlichen Autorität, wie sie in dem Begriff des Rechtsstaates enthalten ist.

6.

Der Grundsatz jeder Demokratie ist der Gedanke: dass alle politische Macht vom Volke ausgeht, ist der Gedanke der Volkssouveränität. Alles kommt nun aber darauf an, welche Folgerung man aus dieser Souveränität zieht. Das Schicksal jeder Demokratie, d.h. jeder Regierung, die auf der Souveränität des Volkes begründet ist, hängt ab von ihrer Wahl zwischen den zwei entgegengesetzten Prinzipien: absolute Macht oder Einschränkung durch Gesetzmässigkeit.

-76-

7.

Bei der Gesetzgebung und der Kontrollierung der Regierung durch die Repräsentanten des Volkes soll der Grundsatz der besten und allseitigen Beratung durchgeführt werden, denn erst hierdurch wird die Mitherrschaft der selbständigen Meinung und der Gewissensfreiheit gesichert.

Die formale Demokratie der absoluten Mehrheitsherrschaft strebt dagegen darauf hin, alle einschränkenden Bedingungen zu beseitigen. In einer solchen ungehemmten Volksherrschaft wird die ganze Macht in der absoluten Mehrheit zusammengeballt. Eine solche Regierung, angeblich durch das ganze Volk, bedeutet in Wirklichkeit die Regierung der zahlreichsten und mächtigsten Klasse. Es ist aber die Aufgabe einer Verfassung, die Vorherrschaft irgend eines Interesses zu verhüten. Denn keine Klasse ist berechtigt oder auch nur befähigt die Alleinherrschaft auszuüben.

8.

Das demokratische System der radikalen Mehrheitsherrschaft setzt die Freiheit mit einem einzigen Recht, gleich, dem Recht alles zu tun, wozu man die tatsächliche Macht hat. Der endgültige Triumph einer solchen Auffassung der Demokratie würde also bedeuten, dass die Rechte der Minderheit keine Sicherheit haben und die Macht der Mehrheit keine Grenzen hat.

Das zentrale Problem der radikalen Demokratie ist also die Unsicherheit der Freiheit. Diese Unsicherheit beruht zutiefst darauf, dass der Begriff der radikalen Demokratie unvereinbar ist mit dem eines verfassungsmässigen Staates, d.h. eines Staates der über den verschiedenen Interessen der Ge-

sellschaft steht.

Eine solche radikale Demokratie der absoluten Mehrheitsherrschaft untergräbt das Gewissen, denn sie bringt die Menschen dazu, das was andere für am besten halten, dem vorzuziehen, was sie selber für richtig halten; das aber nimmt den Menschen den Sinn für Verantwortlichkeit und raubt ihnen das Gefühl der Verpflichtung der eigenen Anspannung.

Bei der Alleinherrschaft der Mehrheit werden auf die Dauer **A b - h ä n g i g k e i t** und **A n g s t** überwiegen. Denn keinerlei Rechte irgendwelcher Art können dann noch für zu heilig betrachtet werden, ~~weil~~ und nicht durch die Abstimmung der Mehrheit aufgehoben zu werden. Die **u n b e s c h r ä n k t e** Souveränität des Volkes bedeutet also das Ende der Freiheit, denn sie bedeutet das **E n d e** **d e s** **R e c h t s s t a a t e s**.

9.

Die totalitäre Staatslehre, auch in ihrer demokratischen Verkleidung, die dem Staat nur als Organ des Mehrheitswillens gelten lässt und darum jede sittliche Autorität wegfegt, ausser der des Staates, macht die Gewalt des Staates unwiderstehlich und ist darum der Feind jeder echten Freiheit.

Es fehlen gleichsam die Elemente einer Organisation, im Sinne einer inneren gegliederten Gestaltung. **U n w e n n s o l c h e** **E l e m e n t e** **n i c h t** **v o n** **A n f a n g** **a n** **b e i** **d e r** **B e g r ü n d u n g** **d e s** **d e m o k r a t i s c h e n** **S t a a t e s** **e r l a n g t** **w o r d e n** **s i n d**, **w e r d e n** **s i e** **n i c h t** **a u f** **n a t ü r l i c h e** **W e i s e** **m e h r** **e n t s t e h e n** **k ö n n e n**.

Hier liegt die ungeheure Verantwortung der verfassungsgebenden

Arbeit und Aufgabe die jetzt vor uns liegt. Wir dürfen nicht noch einmal in eine totale Herrschaft versinken und sei es auch die Herrschaft der "totalen Demokratie", sondern was Deutschland zu seiner politischen Genesung endlich und für immer braucht ist die "konstitutionelle Demokratie" also die verfassungsmässige Volksherrschaft.

10.

Nichts kann darum bei der Entstehung einer Verfassung verderblicher sein, als wenn dabei der grundsätzliche, konstitutionelle Gedanke durch Spekulationspolitik korrumpiert wird, also durch die Überlegung, welche Chancen der Machtausübung die zukünftige Verfassung der eigenen Partei bieten würde, falls diese im Verlauf künftiger Wahlkämpfe etwa die Mehrheit erlangen sollte.

Unter einer Verfassung versteht man aber eine bestimmte, festgesetzte Regulierung und Begrenzung der regierenden Gewalt, und zwar auch dann, und gerade dann, wenn diese Gewalt eine vorübergehende Stimmungsbildung der Massen repräsentiert.

Es wäre wohl möglich, dass auch dann die Machthaber gerecht zu regieren versuchen. Ein freies Volk ist aber nicht das, über das die Regierung auf vernünftige und billige Weise ausgeübt wird, sondern das unter einer Regierung lebt, die verfassungsmässig so eingeschränkt und kontrolliert ist, dass sie nicht auf unsere Weise ausgeübt werden kann.

II.

DER BUNDESSTAATLICHE GEDANKE .

Geht man von den Tatsachen der gegenwärtigen Lage aus, so ist es klar, dass augenblicklich eine Staatlichkeit nur noch in den Ländern, nicht mehr im Reich verwirklicht ist. Die neue Verfassungsgebung kann darum auch heute nur von den Ländern ausgehen. Dabei sollen selbstverständlich die Landesverfassung trotz des derzeitigen Nichtbestehens des Reiches schon jetzt auf die spätere Erneuerung Deutschlands Rücksicht nehmen. Aber der Weg kann nur über den Bund der deutschen Länder zum Bundesstaat führen.

In dem Nebeneinander deutscher Kulturlandschaften mit staatlicher Organisation liegt nicht Separatismus und Losreissung, sondern die organische Stufe, die zur Gesamtnation führt. Durch das Zusammenwirken aller Mannigfaltigkeiten wird das ganze Deutschland umso lebensvoller und wesenhafter sein.

In diesem Sinne ist Föderalismus, d.h. Bundesstaatlichkeit gerade das Bekenntnis zur deutschen Einigkeit.

Die Reichseinheit muss dabei künftig vor allem in der gemeinsamen Verwaltung der Aussenpolitik und der wirklich bedeutsamen Angelegenheiten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben und der Rechtspflege zum Ausdruck kommen. Die Gliederung des Reiches in Länder darf dabei nicht zur Kleinstaaterei führen, sondern es muss wenige grosse Staatsgebilde geben, wie sie sich durch die seitherige Entwicklung bereits abzeichnen, welche in sich existenzfähig sind und einander die Waagschale halten können. Diese Länder werden an Fläche, Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft unter sich nicht allzu verschieden sein. Dem Reiche gegenüber müssen sie eigene Steuerquellen besitzen,

sodass sie die Kosten ihres eigenstaatlichen Lebens im Wesentlichen aus eigenen Mitteln ohne Zuschüsse des Reiches bestreiten können.

Die Länder sollten darum das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung, namentlich das Polizeiwesen, das Schulwesen, Heimat- Kultur- und Volkswesen, sowie einen Teil des Finanzwesens in eigener Zuständigkeit behalten. Dem Reich muss dagegen das Verkehrswesen, das Arbeitswesen mit Einschluss der Sozialversicherung und ein grosser Teil des Finanzwesens belassen werden. Auf diese Weise können die Länder im Rahmen des Reiches ein verhältnismässig grosses Eigenleben führen, ohne jedoch die n o t w e n d i g E i n h e i t d e s R e i c h e s zu gefährden. Der Aufbau dieses künftigen Reiches soll aber von unten nach oben gehen, wobei nur alles das nach oben verschoben werden sollte, was unten nicht erledigt werden kann.

Persönlichkeiten, die sich in der Verwaltung und Gesetzgebung ihres engeren Heimatlandes gebildet haben, also in übersehbarer, wenn auch fast alle Lebensfragen umfassenden Verhältnissen, sind am besten geeignet und vorgebildet, um als schon vielfältig erfahrene Staatsbürger auch mitzuraten und mitzuwirken an der Gestaltung der grossen Aufgaben des Gesamt Vaterlandes. Die Selbsttätigkeit in der politischen Sphäre ist die Voraussetzung für den Geist selbstlosen Pflichtgefühls, aus dem allein die Rechtssicherheit des Volkes und des Einzelnen erwächst. Die S e l b s t ä n d i g k e i t d e r L ä n d e r ist darum ein kostbares Gut deutscher Freiheit. Sie ist zugleich ein Vermächtnis deutscher Geschichte und ist für die innere Lebendigkeit des politischen Lebens ein Vorzug, den nicht jedes grosse Volk besitzt.

Man hat die Kostenfrage als Agitationsmittel gegen einen föderalistisch-bundesstaatlichen Aufbau benutzt. Darauf ist zu antworten, dass der Verwaltungsapparat so und so vorhanden ist; entscheidend

ist seine Zuständigkeit. Selbständigkeit in den Entscheidungen vereinfacht und verbilligt. Unselbständigkeit kompliziert und verteuert.

Verwerflich ist nur die Kleinstaaterie in Zwerggebilden. Segensreich und wohltätig ist aber die ebenmässige Gliederung der Gesamtnation in Länder mittlerer Grösse mit eigenem landschaftlichen und stammesmässigen, meist auch wirtschaftlichen und konfessionellen Charakter.

Aber auch aussenpolitisch würde eine solche föderative, bündische Gestaltung Deutschlands im Sinne einer künftigen europäischen Zusammenarbeit liegen. Denn jeder Zentralismus führt zur Machtzusammenballung. Darin liegt aber die Versuchung zur Überspannung des Machtprinzips. Das föderative Prinzip ist gegenüber dem zentralistischen umfassender und aufgeschlossener, auch gegenüber der europäischen Umwelt. Föderalismus verbindet, Zentralismus isoliert. Der Zentralismus kann nur zu leicht zur rücksichtslosen Alleinherrschaft einer Parlamentsmehrheit oder auch zur Alleinherrschaft ihres Führers entarten und zu dem Grundsatz: Gewalt geht vor Recht, verführen. Eine aufgegliederte Staatlichkeit führt dagegen schon durch das ihr innewohnende Ziel der Gegenseitigkeit, das die Anerkennung unter- neben- und übergeordneter Lebenskreise bedeutet, zu einer Atmosphäre des Rechts. Föderative Staaten sind daher aus ihrer ganzen Natur heraus dazu geneigt, ihre Macht in den Dienst von Recht und Gerechtigkeit zu stellen.

Eine verfassungsmässige Demokratie wird nicht die Konzentration der Gewalt, sondern die Freiheit der Teile begehren. Das bundesstaatliche System ist das sicherste Mittel, um die Alleinherrschaft einer Mehrheit im Zaume zu halten. Es ist die wirksamste Beschränkung einer totalen Demokratie und ist doch zugleich ihre natürlichste und dem Wesen echter Demokratie am meisten gemässe Rechtssicherung. Das Recht der Einzelstaaten bedeutet zugleich die

Vollendung und die Beschränkung der Volksherrschaft, denn das föderative System duldet nicht, dass sich eine Willenszusammenballung an einer einzigen Stelle konzentriert und dort in ihrer erdrückenden Fülle besteht und sich auswirken kann.

Der wesentlichste Charakterzug eines föderalistischen Regierungssystems ist, durch Teilung und Verteilung der Souveränität die vollkommenste Einschränkung gegen eine Überspannung der Macht zu schaffen.

Das bundesstaatliche System bildet endlich die stärkste Basis für eine zweite Kammer, für einen Bundessonat, worin von jeher die wesentlichste Sicherung der Freiheit in jeder echten Demokratie gefunden worden ist. Landschaftliche Selbstregierung in den Einzelstaaten und nationale Volksvertretung bei der zentralen Bundesgewalt halten einander die Waage. Die eine ist eine Zügelung für die andere.

In dem künftigen Deutschland werden so die einzelnen volksgewählten Landtage und volksgewählten Staatspräsidenten die natürliche und erwünschte Grundlage bilden sowohl für eine zweite Kammer: nämlich für ein "Länderhaus" oder einen "deutschen Senat", neben dem Reichstag als "Volkshaus", und für einen starken und einflussreichen Bundesrat, gebildet aus den einzelstaatlichen Staatspräsidenten oder ihren Gesandten neben dem Reichspräsidenten. Die Landtage und Staatspräsidenten der Einzelstaaten werden dadurch zu wesentlichen Bestandteilen der künftigen deutschen Nationalregierung zu den notwendigen und natürlich gegebenen Kontrollorganen gegenüber der zentralen Volksvertretung und Gesamtregierung.

Auf diesem Wege wird das künftige Deutschland durch die Teilung der Gewalten und die organische Zusammenfassung der Gewalten zu einer sowohl stabilen wie freiheitlichen Regierung gelangen, die unser Volk nach innen vor einem neuen Absturz in die totale Demokratie schützt und ihm nach aussen den Frieden sichert.

III.

DIE DOPPELTE TEILUNG DER GEWALTEN.

1.

Die Teilung der gesetzgebenden Gewalt.Landtag und Senat.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist das Ergebnis einer Gedankenarbeit und geschichtlichen Entwicklung, die Jahrhunderte alt ist und in der sich wesentliche Erfahrungen niedergeschlagen haben.

Ein Volk, das frei sein will, darf niemals seine Geschicke einer Autorität preisgeben, die es nicht kontrollieren kann.

Ein Volk, das frei sein will, bedarf eines Beschützers des Rechts in Gestalt einer Regierungsform die jedem einseitigen Klasseninteresse überlegen ist und nicht das Werkzeug der einen oder anderen Klasse sein darf.

Die Demokratie muss gegen ihr eigenes Übermass, gegen die alleinige, uneingeschränkte Macht der souveränen Mehrheit gerüstet sein. Hierauf beruht eben die unvergleichliche Bedeutung der Gewaltenteilung für die Demokratie.

Eine demokratische Staatslehre, die auf dem Wege über eine Kammer auf die Alleinherrschaft der Parlamentsmehrheit hinzielt, eine solche 51%ige Demokratie, ist in Wirklichkeit die totale Staatslehre in ihrer demokratischen Verkleidung. Sie lässt den Staat nur als Organ des souveränen " Volkswillens ", d.h. der 51%igen Mehrheit, oder auch einer grösseren Mehrheit gelten. Indem sie die Mehrheitsherrschaft unwiderstehlich macht, fegt sie in Wirklichkeit jede moralische Autorität hinweg und wird zum Feind jeder echten Freiheit.

Darum muss es zum Schutze der Demokratie neben dem Parlament der Parteien eine zweite Kammer des Arbeits- und Kulturlebens geben, welche die Konzentration aller Macht in der Hand einer Kammermehrheit für die Dauer und damit den Wiederausbruch einer demokratisch getarnten Diktatur verhindert. Eine parlamentarische Vertretung nur der Parteien ist ein zu weitmaschiges System, um alle lebendig-schaffenden, freiheitlich-denkenden ~~Kräfte~~ und verantwortungsbewussten-Kräfte zur Mitbestimmung und d e r Geltung zu bringen, die den Leistungen für die Allgemeinheit entspricht.

Es ist darum die Vollendung politischer Wahrheit, wenn man von einer freiheitlichen-demokratischen Regierungsweise fordert, dass sie jeder Gruppe oder jedem Interesse eine mitwirkende Stimme bei der Schaffung und Ausführung gibt.

Der sicherste Prüfstein, ob ein Land wirklich frei ist, ist das Mass von Rechtssicherheiten, das Minderheiten geniessen. In der planmässigen Ausschaltung einer Vergewaltigung der Minderheiten, in der Unmöglichkeit, einen überwiegenden Willen allen entgegenstehenden Lebensinteressen und Grundrechten zwangsweise aufzuerlegen, liegen die Grundelemente einer k o n s t i t u t i o n e l l e n D e m o k r a t i e .

Nicht allein die politischen Parteien müssen also nach dieser Erwägung zur Beratung und Beschliessung der Gesetze und zur Überwachung der Verwaltung vertreten sein, sondern auch alle Gruppen von Bedeutung müssen in ihrem eigentlichen Wesen unmittelbar repräsentiert werden.

Der Wert dieser anderen Kammer liegt vor allem darin, dass durch sie der Grundsatz der besten Beratung allseitig durchgeführt und die Mitheerrschaft der selbständigen Meinung gesichert wird.

Darüber hinaus wird die Zusammensetzung der Landtage aus zwei Häusern besonders wertvoll im Hinblick auf die Eigenschaft der Landtage als mögliche Wahlkörper für ein kommandes Länderhaus im Reich neben dem Reichstag. Auch in der Volksvertretung des Reiches wird eine allseitige Repräsentation aller wichtigen Gruppen des Arbeits- und Kulturlebens dann am besten erreichbar sein, wenn schon in den zweiten Kammern der Länder ein Unterbau dafür besteht. Damit wäre auch die künftige Stellung der Länder im Reich umso notwendiger begründet und umso besser gesichert.

Hierzu tritt aber noch eine andere Erwägung. Gerade weil es im Volkswillen nebeneinander sowohl auf Veränderung wie auf Dauer gerichtete Einflüsse gibt, müssen diese beiden Strömungen aufeinander abgestimmt werden. Dieser Aufgabe wird nur das Zweikammersystem gerecht.

Es liegt im Interesse der **S t e t i g k e i t** der Staatsführung, dass neben der parteipolitisch zusammengesetzten und daher unter parteipolitischen Gesichtspunkten arbeitenden Volksvertretung eine Stelle vorhanden ist, die in ihrem Urteil und ihren Entscheidungen weniger von augenblicklichen Strömungen abhängig ist. Gerade die Not der Zeit zwingt dazu, dass alle wesentlichen Gesetze von allen Seiten geprüft und durchdacht sind, ehe sie das Volks- und Staatsleben regeln. Das Zweikammersystem ist also gerade nötig, um die Demokratie zu schützen. Es bietet die Gewähr dafür, dass sämtliche, im Volke lebendigen Kräfte, wie es dem demokratischen Gedanken entspricht, an der staatlichen Willensbildung teilnehmen.

Entscheidend ist also beim Zweikammersystem die bessere Verwirklichung des vollen und echten Volkswillens. Die Volksherrschaft findet ihren besten, stärksten und vor allem reinsten Ausdruck, wenn ein Ausgleich für gewisse Mängel gefunden wird, die den durch Parteien gelenkten Volkswahlen und ihrem parteipolitisch gegliederten Ergebnis unvermeidlich anhaften.

In Einzelnen ist endlich die Zusammenarbeit der zweiten Kammer, des Senats, mit dem Landtag in folgender Weise zu regeln:

Die Aufgaben des Senats sind ein Einspruchsrecht gegenüber Gesetzen und ein wenigstens indirektes Gesetzesvorschlagsrecht über die Regierung. Durch das Einspruchsrecht können ungerechte und übereilte Gesetze verhindert werden. Die zweite Kammer wird dadurch zu einer Hemmung gegen überstürzte Reformen und Entscheidungen der ersten Kammer, die aus parteipolitischen Gesichtspunkten, besonders in politisch-erregten Zeiten allzu leicht ergehen können, und dem Wohl des Volkes nicht gerecht werden. Für alle Gesetze, die die erste Kammer beschliesst - mit Ausnahme der finanziellen Haushaltsgesetze - die die erste Kammer beschliesst, hat die zweite Kammer das Einspruchsrecht. Legt die zweite Kammer ihr Veto ein, so ist sie auch verpflichtet, Abänderungsvorschläge zu machen, über die wiederum die erste Kammer zu beraten hat.

Damit keine Verschloppung eintritt, sind für diesen Vorgang kurze Fristen bis zu 14 Tagen festgesetzt. Sollten sich beide Kammern nicht einigen, so entscheidet die zwei Drittel-Mehrheit des Landtags oder ein Volksentscheid.

Der Senat hat dadurch eine grosse Verantwortung. Doch wird sein Einfluss zugleich unter das Urteil des Volkes gestellt. Die Einflüsse, die sich im Senat verkörpern, und die sonst nur in einer unkontrollierbaren Weise ausgeübt würden, werden durch die zweite Kammer in einer politischen und damit kontrollierbaren Institution aufgefangen und in eine Mitarbeitende Kraft umgesetzt.

Die Frage der Kosten tritt angesichts der geringen Zahl der Senatsmitglieder und des wesentlichen Wertes ihrer beratenden politischen Arbeit zurück.

Die Zusammensetzung des Senats aus drei Gruppen ganz verschiedener Herkunft und Wesensart sichert die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte und die Berücksichtigung der verschiedenen Sachgebiete, die hier in ihrer Besonderheit unmittelbar zu Worte kommen.

Die Wahl zu dieser Kammer geht z.T. von den einzelnen Berufsgruppen aus. Ihre Mitglieder sind ihren Wählern als Mitarbeiter und Mitmenschen aus der beruflichen Arbeit genau bekannt. Diese werden nur die im Beruf Tüchtigen und in der Lebensführung Anständigen herausstellen. So werden gerade die Mitglieder auch dieser Kammer das volle Vertrauen ihrer Wähler genießen.

Die zweite Kammer ist aber nicht nur eine Kammer der Arbeit, sondern auch der Kultur. Wenn der Kulturgruppe ein volles Drittel der Senatssitze gegeben ist, so kommt dabei die hohe Bedeutung der Kulturpolitik zum Ausdruck, die immer Sache gerade der Länder gewesen ist und bleiben wird. So wird also die zweite Kammer auch die Instanz sein, die das wichtige Gebiet des geistigen Lebens besonders sorgsam entwickeln hilft.

Auch die Einzelpersönlichkeiten bieten durch ihr Wissen, ihr Wirken und ihr Sein die Gewähr, dass sie, ohne Vertreter einer Parteidoctrin oder einer Interessentengruppe sein zu müssen, dem Staate Wertvolles zu geben habe. Da ihre Berufung teils durch die Wirtschaftsgruppe, teils durch die Kulturgruppe, teils durch den Staatspräsidenten erfolgt, und teils auf Selbstergänzung beruht, ist hinreichend dafür gesorgt, dass ihre Auslese ohne Einseitigkeit zustande kommt.

2.

Die Teilung der ausführenden Gewalt.Staatspräsident und Ministerpräsident.

Das Wohl des Landes, besonders in unserer jetzigen so furchtbar-schweren und mit Problemen mehr als reich gesättigten Zeit, verlangt nach einer wenigstens für eine Reihe von Jahren stetigen Staatsleitung.

Wahre Demokratie verbietet nicht nur, sie fordert geradezu eine starke, feste und entschlossene Staatsleitung, die freilich restlos dem Volkwohl dienstbar sein muss. Darum ist die Einsetzung eines vom Volk gewählten, besonderen Staatspräsidenten neben dem Ministerpräsidenten notwendig. Die Wahl durch das Volk erhebt die Autorität des Staatspräsidenten über die Partei. Er repräsentiert dadurch die Stetigkeit in dem Wechsel der politischen Meinungen.

Ein parteipolitisch-neutralisiertes Staatsoberhaupt, bildet ebenso wie ein parteipolitisch-neutralisiertes Berufsbeamtentum, einen jener "neutralen Faktoren, die für den modernen ~~Ex~~ Parteienstaat als Gegengewicht gegen die Gefahr eines übermächtigen Parlaments und gegen die in ihm herrschende Mehrheit unerlässlich sind.

Zwei der wichtigsten Aufgaben des Staatspräsidenten im Sinne dieser neutralen Stellung sind: Die Ernennung der Beamten und das Begnadigungsrecht.

Der Staatspräsident hat weder direkten Einfluss auf die Gesetzgebung noch direkten Einfluss auf die ausführende Gewalt. Er gibt dadurch die Gewähr, dass sein Amt aus dem Parteienstreit herausgehalten wird. Er gibt aber auch Gewähr dafür, dass ungeachtet des Wechsels der im Landtag jeweils herrschenden Parteien, das erforderliche Mass von Stabilität für die Staatsführung gewahrt bleibt.

Im Interesse der Ruhe des Landes ist auch die Wahlzeit des Staatspräsidenten wesentlich länger wie die Wahlzeit des Landtags. Es ist darum eine Wahldauer von sieben Jahren festgesetzt.

Die wichtigste konstitutionelle Funktion des Staatspräsidenten im Staatsleben des Landes liegt darin, dass er im Falle einer Ministerkrise die Fortdauer der Staatsgewalt verkörpert. Indem der Staatspräsident die verfassungsmässige Aufgabe hat, den Ministerpräsidenten zu berufen, ist dafür gesorgt, dass ohne langwierige Störungen der verantwortliche Leiter der Regierung jeweils neu bestellt wird.

Dadurch dass der Staatspräsident diese deutlich begrenzten Aufgaben hat, stellt er keinen Ansatzpunkt dar, für die Zusammenballung von Machtbefugnissen in einer Hand. Andererseits wird durch die Amtsbefugnisse des Staatspräsidenten der Ministerpräsident auf die Führung der Regierungsgeschäfte und die Leitung des Kabinetts beschränkt. Der Ministerpräsident wird dadurch verhindert, sein Amt, gestützt auf eine Parlamentsmehrheit, zu einer diktatorischen Machtfülle und Alleinherrschaft zu übersteigern. - Zumal auch die Parlamentsmehrheit ihrerseits durch die Teilung ihrer gesetzgebenden Gewalt mit dem Senat an einer parlamentarischen Alleinherrschaft verhindert ist.

Auch verlangt das Staatsleben die Erfüllung zahlreicher repräsentativer Aufgaben. Ihre Erledigung durch den Ministerpräsidenten würde diesen zu sehr von seiner eigentlichen Aufgabe, der Führung der Regierung, abziehen.

Das Amt des Staatspräsidenten schafft zugleich einen Ausdruck für den föderalistisch-bundesstaatlichen Charakter des kommenden Reichsverbandes. Bei der Schaffung der Landesverfassung muss aber das künftige Verhältnis zum Reich entscheidend mitsprechen; aus den Regierungen der Länder wird sich aller Voraussicht nach künftig ein übergeordnetes Gesamtorgan und weiter ein deutscher Bundesrat bilden.

ein solcher Bundesrat könnte als höchstes beratendes Organ einem künftigen Reichspräsidenten nicht nur zur Seite stehen, sondern ihm auch, wenn nötig, ein wohlerwogenes Veto entgegenstellen, wenn seine Macht zur Alleinherrschaft auszuarten droht.

Auch aus diesem Grunde muss also an der Spitze der Länder ein Staatspräsident stehen, der auf eine längere Reihe von Jahren fest gewählt ist. Weil voraussichtlich der Staatspräsident im künftigen deutschen Bundesrat eine Reichsfunktion auszuüben hat, darum muss auch durch die Landesverfassung die Stabilität seines Amtes gewährleistet sein.

Das Amt eines parlamentarisch-verantwortlichen Ministerpräsidenten kann eine solche für diese Reichsfunktion notwendige Kontinuirlichkeit nicht bieten. Das höchste Staatsamt in den Ländern muss gegenüber den wechsel-parlamentarischen Mehrheiten unabhängig sein, weil eine Stabilität in der Vertretung des Landes beim Bundesrat im Reich nicht nur dem Ansehen des Landes dient, sondern auch im Gesamtinteresse Deutschlands liegt; Denn Deutschland braucht künftig an seiner Spitze einen Rat der Besonnenen und Erfahrenen, dessen Dasein den Bestand der Verfassung in der Notlage der kommenden Jahre auch ohne Notverordnungen schützt.

Die Gründe für das besondere Amt eines Staatspräsidenten ergeben sich auch aus der eingetretenen Wiederherstellung landeseigener Souveränitätsrechte. Diese ergeben sich aus der Kulturhoheit des Landes. Zu ihr gehört die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche und der kulturellen Verbindung mit ausserdeutschen Staaten.

3.

Die Zusammenarbeit der Gewalten und die Aufgabe des Staatsrats.

Eine echte demokratische Regierung kann nicht ohne das Vertrauen der Volksvertretung arbeiten. Es müssen aber klare, einschränkende Voraussetzungen aufgestellt werden, unter denen das Misstrauen der Volksvertretung den Rücktritt der Regierung im Gefolge hat, damit nicht ein Missverständnis oder eine vorübergehende Stimmung die verantwortliche Durchführung notwendiger Massnahmen unmöglich macht. Die Regierung sollte nicht bei jedem beliebigen Anlass durch eine Zufallsmehrheit gestürzt werden können.

Darum bedarf die Regierung zwar zur Aufnahme der Geschäfte des Vertrauens des Landtages, behält aber danach in der Regel die Vollmacht bis zum Ende der Wahlzeit des Landtags. Nur in besonderen Ausnahmefällen soll die Regierung mit der absoluten Mehrheit beider Häuser oder der 2/3 Mehrheit des Landtags gestürzt werden können.

Damit aber auch besondere Notzustände nicht zum Vorwand eines staatlichen Eingriffs in das Lebensrecht der Freiheit und der Verfassung gebraucht werden, ist die besondere Institution des Staatsrats geschaffen. Er soll die ausübende und gesetzgebende Gewalt ausnahmsweise um der besonderen Notlage willen vorübergehend zu einer Gewalt zusammenfassen, die aber nicht in einer Hand liegt, sondern durch die fünf Repräsentanten der höchsten verfassungsmässigen Institutionen verkörpert wird.

Hierdurch wird also nicht eine auch nur vorübergehende diktatorische Gewalt errichtet.

Auch in der höchsten Not des Gemeinwesens darf der höchste politische Wert, die F r e i h e i t , nicht ~~zug~~ grundsätzlich preisgegeben werden, denn von ihrer Bewahrung hängt der politische Rang der Nation in der Welt ab. Ohne sie verliert das Leben der Staatsbürger seine Bestimmung, seine Würde und seinen Sinn.

Das Kennzeichen dafür, ob die Kultur eines Volkes auch politische Kultur ist, liegt in der allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes, dass das Lebensgesetz des Gemeinwesens das Prinzip organisch wachsender Freiheit auf der Grundlage geteilter und eingeschränkter Souveränität ist.

In diesem System politischer Freiheit ist der Staat eine Funktion der unantastbaren Rechtsidee und er geht in ihr auf. Diese Verpflichtung macht gerade die Würde des Staates aus und geht allen anderen voraus, also auch dem Anspruch des Staates, ein System der Ordnung zu sein.

Die Verfassung einer
konstitutionellen Demokratie
in Hessen.

Gekürzte Fassung des "KÖNIGSTEINER ENTWURFS",

von Prof. Dr. Ulrich NOACK und Dr. jur. Paul KREMER.

B e g l e i t w o r t .
=====

Die Christlich-Demokratische-Union übernimmt mit diesem Verfassungsentwurf die Verpflichtung gegenüber dem Volke, als Treuhänder der Ordnungs- und Freiheitsidee den anderen Parteien gegenüberzutreten mit dem aufrichtigen Angebot sich **g e m e i n s a m** im Geiste echter demokratischer Selbstzucht an dies Gesetz klar umschriebener Freiheit zu binden.

Denn diese Verfassung verlangt auch von der siegenden Partei, dass sie sich an das gleiche Gebot bindet, das sie durch ihren Sieg der Minderheit auferlegt. Die verfassungsmässige Demokratie gebietet, dass auch die Minderheit ständig zu Gehör und Mitwirkung kommt.

Mit dieser Verpflichtung ist der Gedanke verknüpft, dass die Verfassung als **g e g e n s e i t i g e B i n d u n g** alle Parteien unter dem Gebot der gegenseitigen Achtung und Duldung **e i n t**, und das Grundgesetz des Landes mit seinen unantastbaren Menschenrechten und unabdingbaren Menschenpflichten über alle Sonderinteressen und Machtansprüche von Klassen, Gruppen und Einzelnen erhebt.

E r s t e r H a u p t t e i l :

E I N F Ü H R U N G U N D G R U N D A R T I K E L .

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott als dem Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, dem Urheber allen Rechtes und dem höchsten Gesetzgeber gibt sich das Volk von Hessen von dem Willen beseelt

auf den Grundlagen der Freiheit, der sozialen Gerechtigkeit und gegenseitigen Achtung, eine dauernde Ordnung des Gemeinschaftslebens aufzubauen,

eine **n e u e V e r f a s s u n g .**

Das Volk von Hessen entscheidet sich für die verfassungsmässige Demokratie in der Einsicht dass sie am besten mit der Würde und Freiheit des Menschen im Einklang steht und darum auch am besten dem Wohl der Einzelpersönlichkeit, der Familie und des Volkes und zugleich dem Frieden der Völker dient.

Die Staatsgewalt ruht beim Volke. Sie geht von ihm aus, wird von ihm durch Wahlen übertragen, verteilt und bestätigt.

Der höchste Zweck der Verfassung ist die Sicherung der Freiheit des Einzelnen, die Förderung seiner persönlichen Entfaltung und Berufarbeit zum Heil der Gemeinschaft und der Schutz von Minderheiten gegen Entrechtung durch willkürliche Übermacht.

Die Verfassung soll die unverletzliche Rechtsgrundlage sein und bleiben für Leben, Arbeit und neues Gedeihen des Volkes.

Aus Grundartikel V: (Staat u. Kirche, die Freiheit des Gewissens.)

Europa und Deutschland haben ihren Ursprung in dem Bekenntnis zu der Idee des Christentums. Alles Leben ist aber an das Gesetz seines Ursprungs gebunden. Was unser Volk in seiner Gesamtheit für Recht oder Unrecht, erlaubt oder unerlaubt hält, ist bis auf den heutigen Tag noch ein Ausfluss der durch das Christentum geformten Geisteshaltung.

Die Kultur wie sie seit dem Eintritt des Christentums in die Geschichte sich entwickelt hat, ist die gemeinsame Schöpfung von Kirche und Staat. Die Trennung wäre ein Abreißen jeder geschichtlichen Kontinuität.

Darum soll der Staat mit den Kirchen befreundet sein und ihr Werk unterstützen. Staat und Kirche haben gleichartige moralische Grundlagen. Darum muss eine Harmonie der Grundsätze des Staates und der Kirchen bestehen. Die Herrschaft des Gewissens soll im öffentlichen Leben ebenso sehr aufgerichtet werden wie im Leben der Familie. Wahre Politik bedeutet die Kunst im grossen Maassstab zu tun was Recht ist.

Um der Gewissensfreiheit willen muss die Sphäre der politischen Macht begrenzt werden, darf die Staatsgewalt niemals total sein, damit nicht das Höchste im Menschen bedroht werde. Es gibt einen Kreis von Persönlichkeitsrechten und -pflichten, von Rechten und Pflichten der Eltern, der heilig ist und vom Staat und der Volksgemeinschaft nicht überschritten werden darf. Staat und Volksgemeinschaft können nicht die Bestimmung aller Pflichten des Menschen beanspruchen.

Unter Ausschluss aller kirchlichen Machtansprüche muss die Kirche um ihrer Verantwortung für das Volksganze willen darauf dringen, dass christlich-sittliche Grundsätze in der gesamten staatlichen Gesetzgebung zur Anwendung kommen, z.B. auf dem Gebiet der Erziehung, der Rechtspflege, des Wirtschaftslebens und in den Beziehungen der Staaten und Völker untereinander. Sittlichkeit und Rechtlichkeit sind erst dann wirklich anerkannt und gesichert, wenn sie auch als Grundlage des Völkerlebens anerkannt und gesichert sind.

-3-

Jeder Mensch aber soll sich nach eigenem Gewissen und ohne Zwang oder Vorwurf entscheiden, zu welcher kirchlichen Gemeinschaft er gehören und ob er überhaupt sich zum Christentum bekennen will.

Aus Grundartikel VI: (Die Erziehung zur Freiheit.)

Nur die Übereinstimmung mit der Schöpfung führt die Menschen aus aller Verworrenheit in die Klarheit einer sittlich-freien Lebenshaltung.

Unser Volk sbraucht zu seiner inneren Befreiung und seinem neuen Aufstieg vor allem klar denkende, rechtlich gesinnte und hilfreich handelnde Menschen. Erst durch sie wird auch die Volksgemeinschaft frei, gerecht und sozial.

Die christliche Religion stellt das Fundament der geschichtlichen und politischen Existenz Deutschlands und Europas dar. Jedes Kind sollte darum die Möglichkeit haben durch den Religionsunterricht in der Schule dieses Fundament kennen zu lernen. Religion ist deshalb nicht ein Fach wie irgend ein anderes Schulfach. Das bedeutet, dass der Religionsunterricht als Pflichtfach in den Lehrplan eingebaut ist.

Doch haben in der Frage von Schule und Religion, ob konfessionelle Gestaltung oder konfessionell gemischt, oder konfessionslos, die mit dem Herzen und Gewissen Nächstbeteiligten, die Eltern der Schüler den entscheidenden Ausschlag.

Auch zwischen den christlichen und nichtchristlichen Menschen besteht in einem freiheitlichen Verfassungsstaat die gemeinsame und gegenseitige Bindung aller Gruppen an die Grundlagen des Rechts und der Freiheit.

Im Mittelpunkt der politischen Kultur unseres Volkes steht die Erziehung zur Freiheit. Wahrhaftigkeit, Rücksichtnahme und Freimut sollen zur Grundlage echter Selbstachtung werden. Die deutsche Jugend soll an die Schönheit und Menschlichkeit der Kultur ihres Volkes, ja der ganzen Menschheit herangeführt werden.

Das Ergebnis dieser Erziehung zur Freiheit ist für die Herangereiften und mündig Handelnden die besonnene Selbstbindung des Gewissens an Einsicht und Ehrfurcht und damit die vollkommenste Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Freiheit des Menschen, die gleichbedeutend ist mit der durch Gott bestimmten, vor Gott verantwortlichen Gebundenheit des Menschen.

Aus Grundartikel VII: (Wirtschafts- und Sozialverfassung.)

Zur Freiheit der Person und ihrer Entfaltungsmöglichkeit gehört das Eigentum und seine Sicherung. Diese Sicherheit ist notwendig um die tatkräftige Verantwortungsbereitschaft aller selbständig Arbeitenden zu fördern.

Der Persönlichkeits- und Rechtsgedanke fordert zugleich für die soziale Gemeinschaft des Volkes den Ausgleich der Klassenunterschiede durch die entgegengerichtete Zusammenarbeit

der nebeneinanderstehenden Berufsstände. Das Wirtschaftsleben muss von einem würdelosen Gewinnstreben zu einer sinngemässen Bedarfsdeckung des Volkes gelangen. Es muss allen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.

Die Arbeit des Menschen ist nicht als Ware zu betrachten, sondern als hohe sittliche Leistung zu bewerten.

Die Vorherrschaft des Gross-Kapitals, der privaten Monopole und Konzerne hat ihr Ende gefunden. Es darf aber nicht in dem Umfang sozialisiert werden, dass ein grosser Teil des Volkes vom Staat und der jeweiligen Regierung wirtschaftlich abhängig wird. Dies würde den Einzelnen erdrücken und zu einer gefährlichen Einschränkung der persönlichen Freiheit führen.

Die völlige Verstaatlichung von Gross-Unternehmen mit Monopolcharakter schaffte eine noch mächtigere Monopolstellung, da sie zugleich mit politischer Macht verbunden ist. Das ideale Ziel ist die Bildung möglichst vieler selbständiger, kleinerer und mittlerer Existenzen.

Unter besonderem Schutz des Staates steht die Arbeitskraft. Die Staatsgewalt sorgt dafür, dass die Verteilung des wirtschaftlichen Ertrages im Geiste des gerechten Ausgleichs erfolgt. Eine Mehrung der Produktivität der Arbeit soll in Erhöhung der Kaufkraft des Verbrauchers und in der Bildung von Sparkapital zum Ausdruck kommen. Die verbesserte Lebenshaltung und das Eigentum der Vielen ist eine Grundlage des allgemeinen Freiheitswillens und der sozialen Gerechtigkeit.

Zum Schutz der Arbeit gehört der Ausbau der Sozialversicherung, der Schutz der Gesundheit, des Familienlebens der Arbeiter, der Mütter und Kinder, der Jugendlichen und ihr Recht zur beruflichen Ausbildung und das Recht auf Ferien für den arbeitenden Menschen.

Für die Organisierung des Wirtschaftslebens ist Endziel freie Vereinbarung und volle Verantwortlichkeit der Sozialpartner. Es müssen paritätische Organisationsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf demokratischer Grundlage geschaffen werden. Die Wirtschaftslenkung kann dann, wenn auch unter sorgfältiger Aufsicht des Staates, von einer solchen sachverständigen, paritätischen Organisation ausgehen.

Auf diese Weise wird der Staat von der Wirtschaftslenkung, einer ihm wesensfremden Aufgabe, weitgehend entlastet. Er kann dann nicht mehr für jedes unvermeidliche Versehen und jeden Mangel verantwortlich gemacht und nicht von den hohen politischen Hauptaufgaben abgelenkt werden, die der Erfüllung des Staates harren.

Zweiter Hauptteil

GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN

103

1. Die unantastbaren Menschenrechte. (Art. 1-14)

U n a n t a s t b a r sind:

Das Leben des Menschen;
 Seine Freiheit;
 Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung;
 Das Eigentum;
 Das Recht der Freizügigkeit; und der Gewerbefreiheit;
 Die Wohnung als Freistätte;
 Das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis;
 Die Freiheit in Presse, Verlagswesen, Rundfunk und Film,
 der wissenschaftlichen Forschung und Lehre
 und des künstlerischen Schaffens;
 Das Recht sich friedlich zu versammeln;
 Das Recht sich mit Bitten an die Regierung zu wenden;
 Das Recht sich zu Vereinen zusammenzuschliessen;
 Das Recht auf Arbeit;
 Das Recht auf Unterricht und Berufsausbildung;
 Die Gleichheit aller vor dem Gesetz - Die Frau steht im öffent-
 lichen Leben dem Manne gleich.

2. Die unabdingbaren Menschenpflichten. (Art. 15-21)

J e d e r M e n s c h h a t d i e P f l i c h t :

Durch seine Berufsarbeit dem Gemeinwohl zu dienen;
 Zur pfleglichen Bearbeitung eigenen landwirtschaftlichen Bodens;
 Zur Beseitigung eines Notstandes gemeinnützige Arbeiten
 auszuführen;
 Ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen;
 Die eigenen Kinder zu wertvollen Gliedern der Gemeinschaft
 zu erziehen;
 Seine Fähigkeiten durch Schulunterricht und Berufsausbildung
 zu entwickeln;
 Zur Treue gegenüber dem Geist der Verfassung und zur Bereit-
 schaft das Recht des andern mit dem eigenen gleichzusetzen.

D r i t t e r H a u p t t e i l :

ORDNUNG UND AUFGABEN DER STAATSGEWALT.

1. Ursprung und Übertragung der Staatsgewalt (Art. 22-28)

Das Land Hessen ist ein Gliedstaat Deutschlands und eine Republik auf der Grundlage der verfassungsmässigen Volksherrschaft (der konstitutionellen Demokratie).

Das gesamte politische öffentliche Leben ist an die Verfassung zum Schutze der Freiheit gebunden.

Die Staatsgewalt ist zwischen der gesetzgebenden Volksvertretung, der vollziehenden Regierung und der richterlichen Rechtsprechung geteilt. Keine der Gewalten darf mit einer anderen in einem Organ vereinigt sein.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird von ihm überwacht. Es überträgt seinen Willen durch Wahlen, es bekundet ihn durch Abstimmungen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen deutschen Staatsbürger, ~~Wähler~~ die am Tage der Abstimmung seit einem halben Jahre ihren Wohnsitz im Lande haben und nicht durch Gesetz vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. (Art. 27).

Jede Wählergruppe muss mindestens 10 v. Hundert der abgegebenen Stimmen erhalten um im Landtag vertreten zu sein. (Art. 28).

2. Der Landtag:

Der Landtag besteht aus 90 Abgeordneten, die auf vier Jahre gewählt sind. Er beschliesst die Gesetze und überwacht ihre Ausführung. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, sind an keine Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. (Art. 29/30)

Der Landtag berät und beschliesst in öffentlichen Sitzungen. Er kann die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschliessen. (Art. 36).

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Die Minister und ihre Bevollmächtigten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. (Art. 37)

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder seiner Äusserungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden. Es darf ihm daraus auch in seinem Beruf, seinem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis kein Nachteil erwachsen. (Immunität) (Art. 40).

3. Der Wirtschafts- und Kultursenat. (Art. 43-49)

Der Wirtschafts- und Kultursenat sichert im Aufbau des Staates den Grundsatz der allseitigen und besten Beratung der Gesetze. Er bringt neben den politischen Parteien auch andere Gruppen des wirtschaftlichen Kulturlebens zur verfassungsmässigen Geltung. (Art. 43).

Der Senat besteht aus 36 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig. Sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und können nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtags sein. Dieser Wirtschafts- und Kultursenat setzt sich zusammen aus:

1. 18 Mitgliedern, die von der Landeswirtschaftskammer gewählt werden
2. 4 Mitgliedern der Kirchen (evangelisch und katholisch)
- 4 Mitgliedern der Universitäten und Hochschulen
- 2 Mitgliedern der Erwachsenenbildung und des Fürsorgewesens
- 2 Mitgliedern von Presse und Rundfunk

Diese werden von ihren Körperschaften gewählt;

3. 6 Einzelpersönlichkeiten des übrigen Kulturlebens die vom Staatspräsidenten berufen werden (Art. 44).

Der Senat hat das Recht fortlaufend von der Regierung über die Regierungsgeschäfte unterrichtet zu werden. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Landtags. (Art. 47/49).

Gegen Gesetze von wirtschaftlicher, sozialpolitischer und kultureller Bedeutung kann der Senat Einspruch erheben. Wenn der Landtag mit 2/3 Mehrheit entgegen dem Einspruch des Senats das Gesetz nochmals beschliesst, so hat der Staatspräsident das Gesetz in der vom Landtag beschlossenen Fassung zu verkünden.

-7-

Kommt diese Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, so hat entweder der Landtag eine veränderte Fassung des Gesetzes mit Berücksichtigung der Einwendungen des Senats binnen 14 Tagen zu beschliessen, oder der Staatspräsident hat einen Volksentscheid binnen Monatsfrist anzuordnen. (Art. 73).

4. Der Staatspräsident und die Landesregierung.
(Art. 50 - 63)

Der Staatspräsident als Repräsentant des Staates und der Gesamtheit des Volkes wird vom ganzen Volk auf sieben Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Staatsbürger der das 40. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. (Art. 50.)

Der Staatspräsident hat die folgenden sieben Aufgaben:

1. Er vertritt den Staat nach aussen (Konkordate, Kulturaustausch mit ausserdeutschen Staaten.
2. Er vertritt den Staat gegenüber den anderen deutschen Staaten und in einem künftigen deutschen Bundesrat.
3. Er beauftragt den Ministerpräsidenten mit der Regierungsbildung.
4. Er ernennt und entlässt die Beamten.
5. Er fertigt die Gesetze aus und verkündigt sie.
6. Er kann durch Begnadigung Strafen erlassen oder mildern.
7. Er kann dem Landtag eine Amnestie vorschlagen. (Art. 51-53).

Die Landesregierung ist Trägerin der vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und sieben Ministern für:

1. Inneres
2. Justiz und politische Bereinigung
3. Unterricht und Kultus
4. Arbeit und Fürsorge
5. Wirtschaft, Verkehr und Wiederaufbau
6. Landwirtschaft und Siedlung
7. Finanzen.

(Art. 57)

Der Ministerpräsident wird vom Staatspräsidenten mit der Bildung der Regierung beauftragt. Er beruft und entlässt die Minister und zeigt ihre Ernennung dem Landtag an.

Der Ministerpräsident und jeder Minister bedarf des Vertrauens des Landtags. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung, bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Die Regierung behält grundsätzlich ihre Vollmacht für die Dauer der Wahlzeit des Landtags. Sie kann zum Rücktritt nur genötigt werden, wenn die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl beider Häuser oder die Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das Misstrauen ausspricht.

Die Regierung (das Kabinett) fasst ihre Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. (Art. 58).

Der Landtag ist berechtigt den Ministerpräsidenten und jeden Minister wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung anzuklagen. (Art.59).

Die Landesregierung vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landtags die vom Staatspräsidenten ausgefertigt und verkündet sind. Die Landesregierung hat die Leitung der gesamten Landesverwaltung und die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände. (Art.60.)

Jeder Minister hat das Recht, die Ernennung der Beamten seines Geschäftsbereichs über den Ministerpräsidenten dem Staatspräsidenten vorzuschlagen. (Art.61).

Der Ministerpräsident, die Minister und die leitenden Beamten dürfen ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben. Sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vorstandes einer privaten Erwerbsgesellschaft sein, solange sie im Amte sind. (Art. 63).

5. Der Staatsgerichtshof und der Staatsrat:

Der Staatsgerichtshof ~~gilt~~ ^{dient} dem Schutze und der Einhaltung der Verfassung. Er wird von fünf hohen richterlichen Beamten gebildet. Sie werden vom Staatspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landtag und dem Senat berufen. Sie werden auf Lebenszeit ernannt, unterliegen jedoch den Bestimmungen der Ministeranklage. (Art.64)

Der Staatsgerichtshof entscheidet, wenn die Verfassung in ihrem Bestande bedroht ist oder durch Massnahmen der Regierung oder der Volksvertretung verletzt wird. (Art. 65).

Wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung in bedrohlicher Weise gestört oder gefährdet werden, kann der Staatsgerichtshof auf Antrag des Staatspräsidenten oder der Landesregierung, oder einer Zweidrittelmehrheit eines der beiden Häuser den Staatsnotstand erklären. In diesem Falle überträgt der Staatsgerichtshof die Gesetzgebung und Regierungsgewalt auf den Staatsrat. (Art.66).

Der Staatsrat hat fünf Mitglieder. Diese sind:

Der Staatspräsident als Vorsitzender, der Ministerpräsident und die Präsidenten des Landtags, des Senats und des Staatsgerichtshofes. (Art.67).

Die Beseitigung des Notzustandes durch den Staatsrat muss sich in Formen und durch Massnahmen vollziehen, welche die Wiederherstellung des bisherigen verfassungsmässigen Zustandes zum Ziele haben.

Die Erklärung des Notzustandes kann höchstens für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit müssen die Massnahmen und Verordnungen des Staatsrats dem Landtag zur Bestätigung vorgelegt werden. (Art.68).

Wird die Bestätigung durch beide Häuser versagt, so treten diese Massnahmen und Verordnungen damit ausser Kraft. ~~(Art.69)~~ Wenn zwischen beiden Häusern keine Einigung erzielt wird, kann der Staatsrat durch den Staatspräsidenten einen Volksentscheid anordnen (Art.69).

V i e r t e r H a u p t t e i l .

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSVERFASSUNG.

1. R e c h t s p f l e g e u n d B e a m t e n t u m .

Ausnahmegericht sind unstatthaft. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das Gleiche gilt für Schöffen und Geschworene. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und sind unabsetzbar. (Art.85 und 86).

2. Religion und Religionsgemeinschaften.

Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz. Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis. (Art.92).

Die Sonntage und kirchlichen Feiertage stehen als Tage der Ruhe und seelischen Erhebung unter staatlichem Schutz. (Art.93).

Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. (Art. 94-95.)

3. Erziehung, Bildung und Kultur.

Der Unterricht und die Lernmittel an den Schulen sind unentgeltlich. Der Aufstieg Begabter auch aus minderbemittelten Familien in die mittlere und höhere Schulbildung ist durch Bereitstellung öffentlicher Mittel zu fördern. (Art.99).

Privatschulen können mit Genehmigung des Staates errichtet werden. (Art. 100.)

Im Geschichtsunterricht soll die Staatengeschichte betrachtet werden als der Weg zur Freiheit und Selbstverantwortung der Menschen und Völker. Einer falschen Heldenverehrung ist die Einsicht entgegenzustellen, dass die echten Vaterlandshelden die Hüter des Gewissens und der menschlichen Würde ihres Volkes sind. Als höchster Zweck der Staatskunst wird gelehrt, das einträchtige Zusammenleben der Völker in einem gesicherten Völkerrecht und Völkerfriedens. (Art. 101.)

Die Familie ist die erste Wirkungsstätte der Nächstenliebe, Pflichttreue und Ehrfurcht. Die Familie ist damit die Keimzelle aller menschlichen Bildung und aller staatlichen Ordnung. Darum sollen das Erziehungsrecht der Eltern und der Bildungsauftrag der Lehrerschaft zusammenwirken.

4. A r b e i t u n d F ü r s o r g e .

Die Kriegsversehrten, Ausgebombten und Flüchtlinge müssen bei der baldigen Beschaffung von Heimstätten und Hausrat bevorrechtet werden. Ebenso die kinderreichen Familien. Ihnen allen soll eine staatliche

Planung in ~~wieder aufgebaute~~ wieder aufgebauten, aufgelockerten Städten mit Stadtrand-siedlungen ein Eigenheim mit Gartenland ermöglichen, als Neuanfang einer allgemeinen gesunden Wohnweise für möglichst viele Deutsche. (Art.109).

Zur Aufnahme und Verwurzelung im neuen Heimatboden wird dem Umgesiedelten aus dem Osten Grund und Boden zugeteilt. (Art.114).

Arbeitnehmer und Unternehmer erhalten gesetzliche Pflichtvertretungen in Form von Arbeitnehmerkammern und Unternehmerkammern. Vertreter der Arbeitnehmerkammern, Unternehmerkammern und Vertreter der Landwirtschaft bilden zu gleichen Teilen die Landeswirtschaftskammer. Diese paritätische Landeswirtschaftskammer hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 1.) Die Lenkung der Gesamtwirtschaft in freier Selbstverwaltung.
- 2.) Die Wahl von 12 Mitgliedern des Wirtschafts- und Kultursenats. (Art.112).

F ü n f t e r H a u p t t e i l .

ZUR BEGRÜNDUNG.

I. Die Aufgaben der konstitutionellen Demokratie.

Der Gedanke eines unantastbaren, allen Interessen übergeordneten Rechts, muss dem Aufbau der ganzen Verfassung zugrunde liegen.

Verfassungsmässige Einrichtungen (Institutionen) sind gleichbedeutend mit politischen Rechten für das Volk. Freiheitliche Institutionen bestehen nur dort, wo die Obrigkeit begrenzt, reguliert und kontrolliert wird; sonst fehlt das, was auf die Dauer allein den Rang der Völker in der Geschichte bestimmt: Politische Kultur.

Die Sicherung der Freiheit beruht auf unveräusserlichen Rechten, die auf Wahrheiten begründet sind; Wahrheiten, welche die Menschen nicht erfunden haben und denen sie nicht entsagen dürfen. Es gibt ursprüngliche Rechte, die früher als der Staat und unabhängig von ihm da sind und die keine menschliche Autorität weder übertragen noch verweigern kann.

Die verfassungsmässige Demokratie besteht nicht für die Beschützung von Interessen, sondern für die Verwirklichung des Rechts.

Die formale Demokratie der absoluten Mehrheitsherrschaft strebt dagegen darauf hin, alle einschränkenden Bedingungen zu beseitigen. In einer solchen ungehemmten Volksherrschaft wird die ganze Macht in der absoluten Mehrheit zusammengeballt. Das demokratische System der radikalen Mehrheitsherrschaft setzt die Freiheit mit einem einzigen Recht gleich, dem Recht alles zu tun, wozu man die tatsächliche Macht hat.

Eine solche radikale Demokratie der absoluten Mehrheitsherrschaft untergräbt das Gewissen, denn sie nimmt den Menschen den Sinn für Verantwortlichkeit. Bei der Alleinherrschaft der Mehrheit werden auf die Dauer Abhängigkeit und Angst überwiegen. Die totalitäre Staatslehre auch in ihrer demokratischen Verkleidung, die die Staatsgewalt als Organ des Mehrheitswillens unwiderstehlich macht, ist darum der Feind jeder echten Freiheit.

-III-

Es fehlen gleichsam die Elemente einer Organisierung im Sinne einer inneren gegliederten Gestaltung. Und wenn solche Elemente nicht von Anfang an bei der Begründung des demokratischen Staates erlangt worden sind, werden sie nicht auf natürliche Weise mehr entstehen können.

Hier liegt die ungeheure Verantwortung der verfassungsgebenden Arbeit und Aufgabe die jetzt vor uns liegt. Wir dürfen nicht noch einmal in eine totale Herrschaft versinken und sei es auch die Herrschaft der totalen Demokratie, sondern was Deutschland zu seiner politischen Genesung endlich und für immer braucht, ist die verfassungsmässige Volksherrschaft, die

" K O N S T I T U T I O N E L L E D E M O K R A T I E "

II. Über die Notwendigkeit einer zweiten Kammer.

Ein Volk das frei sein will bedarf eines Beschützers des Rechts in Gestalt einer Regierungsform, die jedem einseitigen Klasseninteresse überlegen ist und nicht das Werkzeug der einen oder anderen Klasse sein darf. Die Demokratie muss gegen ihr eigenes Übermass gerüstet sein, gegen die alleinige, uneingeschränkte Macht der Mehrheit.

Darum muss es zum Schutz der Demokratie neben dem Parlament der Parteien eine zweite Kammer des Wirtschafts- und Kulturlebens geben, welche die Konzentration aller Macht in der Hand einer Kammermehrheit für die Dauer und damit den Wiederausbruch einer demokratisch getarnten Diktatur verhütet.

Eine parlamentarische Vertretung nur der Parteien ist ein zu weitmaschiges System um alle lebendig-schaffenden, freiheitlichdenkenden und verantwortungsbewussten Kräfte zur Mitbestimmung und der Geltung zu bringen, die den Leistungen für die Allgemeinheit entspricht.

Der sicherste Prüfstein, ob ein Land wirklich frei ist, ist das Mass von Rechtssicherheit, das Minderheiten geniessen. Darum müssen alle Gruppen von Bedeutung in ihrem eigentlichen Wesen unmittelbar repräsentiert werden. Nur so wird der Grundsatz der besten Beratung allseitig durchgeführt und die Mitherrschaft der selbständigen Meinung gesichert.

Gerade die Not der Zeit zwingt dazu, dass alle wesentlichen Gesetze von allen Seiten geprüft und durchdacht sind, ehe sie das Volks- und Staatsleben regeln. Das Zweikammersystem ist also gerade nötig, um die Demokratie zu schützen. Es bietet die Gewähr dafür, dass sämtliche dem Volke lebendigen Kräfte, wie es dem demokratischen Gedanken entspricht, an der staatlichen Willensbildung teilnehmen. Entscheidend ist also beim Zweikammersystem die bessere Verwirklichung vollen und echten Volkswillens.

Durch das Einspruchsrecht können ungerechte und übereilte Gesetze verhindert werden. Die zweite Kammer wird dadurch zu einer Hemmung gegen überstürzte Reformen und Entscheidungen der ersten Kammer, des Landtags. Wenn eine Eknigung zwischen beiden Häusern nicht erzielt wird, kommt es zum Volkssentscheid.

-12-

Der Wirtschafts- und Kultursenat hat dadurch eine grosse Verantwortung. Doch wird sein Einfluss damit zugleich unter das Urteil des Volkes gestellt.

Für die Klarheit und Öffentlichkeit der Verhältnisse ist es wichtig, dass die Einflüsse des Wirtschafts- und Kulturlebens durch den Wirtschafts- und Kultursenat in eine verfassungsmässig mitarbeitende Kraft umgesetzt werden. Ohne eine solche zweite Kammer würden diese Einflüsse nur in einer unkontrollierbaren Weise ausgeübt werden.

Die Frage der Kosten tritt angesichts der geringen Zahl der Senatsmitglieder (die auch z.T. ehrenamtlich tätig sein können) und angesichts des wesentlichen Wertes ihrer beratenden politischen Arbeit zurück.

Die Wahl zu dem Wirtschafts- und Kultursenat geht z.T. von den einzelnen Berufsgruppen aus. Seine Mitglieder sind ihren Wählern als Mitarbeiter und Mitmenschen aus der beruflichen Arbeit genau bekannt. Diese werden nur die im Beruf Tüchtigen und in der Lebensführung Anständigen herausstellen. So werden gerade die Mitglieder auch dieser Kammer das volle Vertrauen ihrer Wähler geniessen.

Wenn die Hälfte der Senatssitze Repräsentanten des Kulturlebens gegeben ist, so kommt darin die hohe Bedeutung der Kulturpolitik zum Ausdruck, die immer Sache der Länder gewesen ist und bleiben wird. Während die Wirtschaft voraussichtlich wieder in höherer Masse Sache des Reiches wird.

Auch die Einzelpersönlichkeiten bieten durch ihr Wissen, ihr Wirken und ihr Sein die Gewähr, dass sie ohne Vertreter einer Parteidoktrin oder einer Interessentengruppe sein zu müssen - dem Staate Wertvolles zu geben haben.

III. Über die Notwendigkeit eines Staatspräsidenten.

Ein parteipolitisch neutralisiertes Staatsoberhaupt bildet, ebenso wie ein parteipolitisch-neutralisiertes Berufsbeamten-tum, ein Gegengewicht gegen die Gefahr einer übermächtigen Parlamentsmehrheit.

Die Wahl durch das Volk erhebt die Autorität des Staatspräsidenten über die Parteien. Er repräsentiert dadurch die Stetigkeit in dem Wechsel der politischen Meinungen.

Der Staatspräsident hat weder direkten Einfluss auf die Gesetzgebung noch direkten Einfluss auf die ausübende Gewalt. Er gibt dadurch die Gewähr, dass sein Land aus dem Parteienstreit herausgehalten wird.

Die wichtigste konstitutionelle Funktion des Staatspräsidenten im Staatsleben des Landes liegt darin, dass er im Falle einer Ministerkrise die Fortdauer der Staatsgewalt verkörpert.

Durch die deutliche Begrenzung seiner Aufgaben stellt er keinen Ansatzpunkt dar für die Zusammenballung von Machtbefugnissen in einer Hand. Andererseits wird durch die Amtsbefugnisse des Staatspräsidenten der Ministerpräsident auf die Führung der

Regierungsgeschäfte und die Leitung des Kabinetts beschränkt. Der Ministerpräsident wird dadurch verhindert, sein Amt gestützt auf eine Parlamentsmehrheit, zu einer diktatorischen Machtfülle und Alleinherrschaft zu übersteigern.

Auch verlangt das Staatsleben die Erfüllung zahlreicher repräsentativer Aufgaben. Ihre Erledigung durch den Ministerpräsidenten würde diesen zu sehr von seiner eigentlichen Aufgabe, der Führung der Regierung abziehen.

Vor allem schafft das Amt des Staatspräsidenten einen Ausdruck für den bundesstaatlichen Charakter des kommenden Reichsverbandes. Bei der Schaffung der Landesverfassung muss aber das künftige Verhältnis zum Reich entscheidend mitsprechen. - Aus den Staatspräsidenten der Länder wird sich aller Voraussicht nach künftig ein deutscher Bundesrat bilden.

Ein solcher Bundesrat sollte einem künftigen Reichspräsidenten nicht nur als höchstes beratendes Organ zur Seite stehen, sondern ihm auch, wenn nötig ein wohlerwogenes Veto entgegenzustellen, wenn seine Macht zur Alleinherrschaft auszuarten droht.

Weil also voraussichtlich der Staatspräsident im künftigen deutschen Bundesrat eine die Verfassung sichernde Reichsfunktion auszuüben hat, darum muss auch durch die Landesverfassung die Stabilität seines Amtes gewährleistet sein.

Das Amt eines parlamentarisch verantwortlichen Ministerpräsidenten kann aber eine solche für diese Reichsfunktion notwendige Kontinuität nicht bieten. Das höchste Staatsamt in den Ländern muss gegenüber den wechselnden parlamentarischen Mehrheiten unabhängig sein, weil eine Stabilität in der Vertretung des Landes beim Reich nicht nur dem Ansehen des Landes dient, sondern auch im Gesamtinteresse Deutschlands liegt. Denn Deutschland braucht künftig an seiner Spitze einen Rat besonnener und erfahrener Staatsmänner, dessen Dasein den Bestand der Verfassung in der Notlage der kommenden Jahre auch ohne Notverordnungen schützt.

Damit auch besondere Notzustände nicht zum Vorwand einen staatlichen Eingriffs in das Lebensrecht der Freiheit und der Verfassung gebraucht werden, ist die besondere Institution des Staatsrats geschaffen. Er soll die ausübende und Gesetzgebende Gewalt ausnahmsweise um der besonderen Notlage willen vorübergehend zu einer Gewalt zusammenfassen, die aber nicht in einer Hand liegt, sondern durch die 5 Repräsentanten der höchsten verfassungsmässigen Institutionen verkörpert werden.

Hierdurch wird also nicht eine auch nur vorübergehende diktatorische Gewalt errichtet, denn auch in der höchsten Not des Gemeinwesens darf der höchste politische Wert, die Freiheit nicht grundsätzlich preisgegeben werden, denn von ihrer Bewahrung hängt der politische Rang der Nationen in der Welt ab. Ohne sie verliert das Leben der Staatsbürger seine Bestimmung, seine Würde und seinen Sinn.

